ZIVILSCHUTZ

VORMALS ZIVILER LUFTSCHUTZ
UND BAULICHER LUFTSCHUTZ

27. JAHRGANG HEFT 10 OKTOBER 1963 SEITEN 325 BIS 362

ZUR LAGE

Das Notstandspaket

In unserem Bericht zur Lage vom März dieses Jahres schrieben wir, man müsse schon sehr optimistisch sein mit der Annahme, daß das Notstandspaket noch in diesem Kalenderjahr verabschiedet wird. Die bisherige Entwicklung der Dinge hat diese Meinung bestätigt, und es gibt ernstzunehmende Experten, die damit rechnen, daß das Notstandspaket nicht vor Sommer oder Herbst nächsten Jahres unter Dach und Fach gebracht sein wird.

Man mag diese Tatsache bedauern, ist doch zwangsläufig eine beträchtliche Stagnation im Gesamtbereich der Zivilverteidigung damit verbunden. Ändern läßt sie sich wohl kaum. Dafür ist der Gesetzeskomplex mit seinen weittragenden Folgen zu umfangreich, ist die Gesetzesmaschinerie nun einmal zu schwerfällig, die Verantwortung der an der Gesetzesschöpfung beteiligten Gremien zu groß, als daß eine Überstürzung ratsam sein könnte. Viel schlimmer wäre es allerdings, wenn die in den letzten Monaten eingetretene — und selbstverständlich begrüßenswerte — weltpolitische Entspannung den Anstoß dazu geben würde, den Verteidigungswillen zu mindern und damit auch die Beratungen des Notstandspaketes nicht mehr mit der gebotenen Dringlichkeit zu betreiben. Dazu besteht für die Bundesrepublik angesichts ihrer bedrohlichen Lage im Spannungsfeld zwischen West und Ost nicht der geringste Grund. Wer überdies meint, die Bundesrepublik könne sich wegen dieser derzeitigen Entspannung Zeit lassen, der übersieht, daß sie außer in der militärischen auch in der zivilen Verteidigung gegenüber den anderen Staaten der Erde einen Vorsprung von fast zehn Jahren aufzuholen hat. Unsere Ansicht ist daher, daß die Bemühungen, die Notstandsgesetze zu beraten und zu verabschieden, intensiv fortgesetzt werden sollten, zumal erst dann, wenn die gesetzlichen Grundlagen — als erster Schritt — vorhanden sind, die unentbehrlichen Ausführungsbestimmungen dazu in Angriff genommen und erlassen werden können. Wenn diese vorliegen — und das wird ebenfalls erst nach Ablauf geraumer Zeit möglich sein —, können die umfangreichen Aufgaben begonnen werden, die die verschiedenen Gesetze den Behörden, der Wirtschaft und dem Einzelnen auferlegen.

Insbesondere ist spätestens dann der Zeitpunkt gekommen, wo die Bundesregierung mit einer intensiven Aufklärungsaktion an die Öffentlichkeit treten sollte — eine Notwendigkeit, die Staatssekretär Prof. Dr. Hölzl in einem Interview vom 19. 8. 63 anerkannt hat. Daß in dieser Hinsicht — wie überhaupt — der Bundesregierung die Hände gebunden sind, solange das Parlament die Notstandsgesetze nicht beschlossen hat, muß einleuchten, darf aber nicht als Alibi für fehlende Aufklärung überhaupt gelten, weil sich diese auf vielen Gebieten der Zivilverteidigung auch ohne gesetzliche Grundlagen schon jetzt durchführen läßt.

Der Luftschutzhilfsdienst

Wir haben in Heft 7/8 1963 unserer Zeitschrift einen Aufsatz aus berufener Feder gebracht, der die neuen Planungen der Bundesregierung über den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes zum Ausdruck bringt.*) Dieser Aufsatz gibt einen umfassenden Überblick

über die Notwendigkeit des LSHD, seine Organisation und Aufstellung sowie über dessen weiteren Aufbau und mögliche Neuregelungen, ohne allerdings dieses Thema restlos zu erschöpfen — was auch nicht der Fall sein sollte und sein konnte. Wir selbst haben das LSHD-Problem in Heft 3/63 kurz angeschnitten. Es ist ein echtes Problem, noch dazu ein schwieriges, weil es Bund, Länder und Gemeinden, aber auch die bestehenden humanitären Organisationen und nicht zuletzt den einzelnen Menschen, soweit er zur Ableistung von Diensten im LSHD herangezogen werden kann, in gleicher Weise angeht.

In der Absicht, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beleuchten und Möglichkeiten für ihre Lösung aufzuzeigen, haben wir eine Anzahl von sachverständigen Verfassern gebeten, ihre Meinungen aus ihrer jeweiligen Sicht zu sagen. Es kommen sowohl Sprecher der Basisorganisationen zu Worte (vgl. den Aufsatz Schulze Henne „Das THW in der zivilen Verteidigung" in Heft 9/63 unserer Zeitschrift) als auch Länder und Kommunalverwaltungen, die beide in höchstem Maße an einer befriedigenden Lösung der zahlreichen schwebenden Fragen interessiert sind, weil ihnen die Aufstellung des örtlichen bzw. überörtlichen LSHD obliegt. Die Beiträge bringen wir in diesem Heft und in den folgenden Ausgaben zum Abdruck. Die meisten von ihnen basieren auf bisher mit Aufstellung und Ausbildung des LSHD in der Praxis gemachten Erfahrungen und dürften daher von besonderem Interesse sein.

Mit diesen Aufsätzen hoffen wir einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über eines der schwierigsten Aufgabengebiete für die Zivilverteidigung geben zu können, das im Grunde genommen verwaltungsfremd ist. Verwaltungsfremd deshalb, weil „die Verwaltung", die ihrer Natur gemäß konservativ ist und daher zur Unbeweglichkeit neigt, nach dem Gesetz (I. ZBG) eine Organisation ins Leben rufen und lenken (nicht verwalten!) soll, die ebenso ihrer Natur gemäß dynamisch ist und sein muß. Aus dieser Tatsache ergeben sich Zwiespältigkeiten und Spannungen, insbesondere zwischen „der Verwaltung" und den bestehenden humanitären oder neu ins Leben zu rufenden Organisationen, deren Überbrückung bisher nur lokal begrenzt möglich war, während eine allgemeingültige zentrale Lösung noch gefunden werden muß.

Diese Situation findet ihren Niederschlag zT in den Beiträgen, die wir zu dem LSHD-Problem veröffentlichen.

Wenn nun Bundesregierung, Länder und Gemeinden gemeinsam mit den beteiligten oder zu beteiligenden Organisationen sich bemühen, für den LSHD (oder das Zivilschutzkorps) eine tragbare und befriedigende gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, so sollte dabei stets im Auge behalten werden, daß die Sorge um den bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit für alle an Aufstellung und — letzten Endes — Einsatz des LSHD Beteiligten höher stehen muß als die Sorge um die Unantastbarkeit oder gar Erweiterung ihrer Kompetenzen. In einem Ernstfall — und für einen solchen sind schließlich alle vorbeugenden Maßnahmen gedacht — machen die neuzeitlichen Kampfmittel weder an Gemeinde- noch an Ländergrenzen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sogar nicht einmal an den Staatsgrenzen Halt. Überall kann jedermann bei einem Angriff in Mitleidenschaft gezogen werden. Zwangsläufig wird dann die Nation eine Schicksalsgemeinschaft werden, deren einziges Ziel nur noch die Erhaltung des nackten Lebens sein wird. Dieses Bemühen zu erleichtern muß das alleinige Ziel aller Maßnahmen sein, die zum Schutz der Allgemeinheit getroffen werden. Der Erreichung dieses Zieles müssen alle eigenständigen oder eigensüchtigen Gesichtspunkte, von welcher Seite sie auch immer geltend gemacht werden und so begründet sie sein mögen, untergeordnet werden. Damit darf man nicht warten, bis es zu spät ist und die Ereignisse etwaige Fehlkonstruktionen über den Haufen werfen. Mbs.

*) Kirchner, „Der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes. Überblick und Ausschau"

Gedanken zur Organisation des Luftschutzhilfsdienstes unter kommunaler Sicht

Beigeordneter Dr. Hans-Jürgen von der Heide, Bonn

I.

Verteidigung setzt heute mehr denn je den Aus- und Aufbau einer Zivilverteidigungsorganisation voraus. Dabei gilt es vor allem, den Schutz der Zivilbevölkerung und die Erhaltung der wichtigsten Lebensbedingungen sicherzustellen. Diese Aufgaben können nur von der zivilen Verwaltung, in erster Linie der inneren Verwaltung gelöst werden. Zu einem wesentlichen Teil fallen sie in den Aufgabenbereich der kommunalen Gebietskörperschaften, der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden. Demgemäß haben sich seit Jahren die Kommunalen Spitzenverbände bei allen Maßnahmen zum Aufbau einer zivilen Verteidigungsorganisation beteiligt. Sie haben verschiedentlich nachdrücklich an den Gesetzgeber appelliert, die Notstandsgesetzgebung zu erlassen. Nur wenn klare Rechtsgrundlagen vorhanden sind, können sie die ihnen obliegenden Aufgaben meistern.

Das Kernstück des Schutzes der Zivilbevölkerung ist der Aufbau einer schlagkräftigen Organisation für den Schutz der Zivilbevölkerung. Das erste Gesetz zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen, als es Rechtsgrundlagen für den Aufbau eines Luftschutzhilfsdienstes schuf.

II.

1. Die gegenwärtige Rechtslage

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung – 1. ZBG – vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) hat in seinen §§ 9–11 die Rechtsgrundlagen für den Aufbau eines Luftschutzhilfsdienstes geschaffen. In seinen §§ 12–20 regelt es das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis seiner Mitglieder (freiwillige Helfer). Der Luftschutzhilfsdienst ist danach eine behördliche Organisation. Seine Aufgabe besteht darin, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen wirksam zu begegnen. Er gliedert sich in örtliche und überörtliche Verbände.

Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist Aufgabe der Gemeinden (§ 10 Abs. 1 erster Satzteil, 1. ZBG). Die Gemeinden führen diese Aufgabe im Auftrage der Länder durch (§ 2 Satz 2 letzter Satzteil, 1. ZBG). Die den Gemeinden hieraus entstehenden Kosten trägt – abgesehen von persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten – nach § 32 Abs. 1 1. ZBG der Bund. Die Aufstellung eines solchen örtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist nach § 9 Abs. 1 1. ZBG zunächst nur für die besonders luftgefährdeten Gemeinden, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, vorgeschrieben. Gemäß § 9 Abs. 2 hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den zuständigen obersten Landesbehörden diese Orte inzwischen bestimmt. Die Zahl dieser Orte beträgt im Bundesgebiet 97, die Zahl der betroffenen Gemeinden ist jedoch nicht unwesentlich höher, da verschiedentlich, insbesondere in den Verdichtungsräumen, von der Möglichkeit des § 4 Abs. 2 1. ZBG Gebrauch gemacht worden ist und mehrere Gemeinden zu Luftschutzgebieten zusammengefaßt wurden.

Nach § 10 Abs. 1 zweiter Satzteil, 1. ZBG sind die Länder verpflichtet, zur Ergänzung der Einheiten des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes überörtliche Verbände aufzustellen. Die Aufstellung dieser Verbände ist für die Länder Bundesauftragsangelegenheit (§ 2 Satz 2 1. ZBG). Die den Ländern hieraus entstehenden Kosten trägt nach § 32 Abs. 1 1. ZBG im gleichen Umfang wie bei den Gemeinden ebenfalls der Bund.

Der Gesetzgeber hat sich in § 12 Abs. 1 1. ZBG dahin entschieden, daß die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst genauso wie die Mitarbeit des Luftschutzwarn- und -alarmdienstes freiwillig ist. Diese Entscheidung des Gesetzgebers beruhte einerseits auf der Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. ZBG noch gar nicht abzusehen war, ob und wann gesetzliche Grundlagen für eine Zivildienstpflicht geschaffen werden würden. Es bestand zudem die Hoffnung, daß sich die benötigten Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes durch Beteiligung der Mitglieder, der sogenannten Basisorganisationen, leicht würden aufstellen lassen.

In der Praxis ist zunächst mit der Aufstellung und Ausrüstung der überörtlichen Verbände begonnen worden. Die Aufstellung und Ausrüstung der örtlichen Einheiten war erst in einer zweiten Stufe vorgesehen.

2. Die gegenwärtige Situation

Man verrät kein Geheimnis, wenn man feststellt, daß der Stand der Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist und wohl als unbefriedigend betrachtet werden kann. Das dürfte im einzelnen sehr unterschiedliche Gründe haben, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Seit längerer Zeit wird deshalb erwogen, neue Wege für die Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes zu finden. Die Meinungen darüber, wie das angestrebte Ziel am besten zu erreichen ist, sind geteilt.

Die eine Meinung geht dahin, noch mehr als bisher auf die Hilfsorganisationen und deren Mitgliederbestand zurückzugreifen. Die Hilfsorganisationen stehen einem solchen Ansinnen jedoch zögernd gegenüber, weil sie bei der gegenwärtigen Konzeption des 1. ZBG die Gefahr einer Aushöhlung und Zersetzung ihrer Organisation befürchten. Dabei sollte die bisherige Mitarbeit der zivilen Hilfsorganisationen beim Aufbau des LSHD dankbar anerkannt und

gewürdigt werden. Diese Organisationen haben im Rahmen des ihnen Möglichen unter Hintanstellung eigener Interessen ihren Beitrag geleistet.

3. Neue Vorschläge der Bundesregierung

Zwischen Bund und Ländern besteht seit längerem Einigkeit darüber, daß die gesetzlichen Vorschriften des 1. ZBG zur Lösung der Aufgabe eine Zivilschutzorganisation aufzubauen, nicht ausreichen. Seit Jahren ist immer wieder versucht worden, bessere Rechtsgrundlagen hierfür zu schaffen. Frühere Entwürfe der Bundesregierung sind am Widerstand der Länder, am Widerstand der Kommunalen Spitzenverbände, aber auch am Widerstand der Hilfsorganisationen gescheitert. Vor kurzem hat die Bundesregierung erklärt, daß sie in Kürze einen neuen Gesetzentwurf vorlegen werde. Die Konzeption dieser neuen Überlegungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß ein überörtlicher Luftschutzhilfsdienst in paramilitärischer Form aufgebaut werden soll, parallel dazu örtliche Sicherheitseinrichtungen.[1])

Unter kommunaler Sicht kommt vor allem den Einrichtungen des örtlichen Zivilschutzdienstes zentrale Bedeutung zu. Auf die Probleme des überörtlichen Schutzes soll deshalb im folgenden nicht näher eingegangen werden. Hier ist nur festzustellen, daß der Aufbau der überörtlichen Einrichtungen eines Zivilschutz-Korps nicht dazu führen darf, für den örtlichen Bereich dringend benötigte Kräfte abzuziehen; damit würde von vorneherein der Aufbau örtlicher Einrichtungen behindert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Es steht außer Frage, daß Auf- und Ausbau einer solchen überörtlichen Einrichtung zahlreiche Fragen im Verhältnis zu den kommunalen Gebietskörperschaften aufwerfen. Diese Fragen, die nach unserer Auffassung lösbar sind, im einzelnen zu behandeln, setzte aber das Vorliegen eines Gesetzentwurfes voraus.

III.

Eine neue Konzeption für örtliche Sicherheitseinrichtungen sollte nach kommunaler Auffassung folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Ist die Einteilung der Gemeinden nach dem Grad der Luftgefährdung richtig?

Es erscheint höchst zweifelhaft, ob es richtig ist, den örtlichen Schutz der Zivilbevölkerung dahin aufzusplittern, daß nur in solchen Orten, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, Einheiten des Zivilschutzes aufgestellt werden können. Die Gemeinden, die nach dem bisherigen Recht nicht für die Aufstellung eines örtlichen Luftschutzhilfsdienstes in Betracht kamen, werden damit von vorneherein benachteiligt. In diesen Gemeinden leben über 36 Mio. Menschen, also mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Bundesrepublik. Dabei ist zudem keineswegs sicher, ob in einem Ernstfall gerade die Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, diejenigen sein werden, die am härtesten betroffen sind.

Der örtliche Schutz der Zivilbevölkerung muß in Zukunft gleichmäßig im gesamten Bundesgebiet — nicht nur in den 97 besonders luftgefährdeten Orten — sichergestellt werden. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß die bisherige Konzeption des 1. ZBG für die Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes grundsätzlich geändert werden muß, d. h. also, § 9 des 1. ZBG muß in Fortfall kommen.

Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß die bisherige Beschränkung bei der Aufstellung von Luftschutzhilfsdiensteinheiten auf die besonders luftgefährdeten Orte nicht nur eine sachliche, sondern auch eine fiskalische Entscheidung war. Für den Bund hatte diese Frage besonderes Gewicht, weil er den Gemeinden und den Ländern die bei der Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes entstehenden Kosten nach § 32, Abs. 1 1. ZBG abzunehmen hatte. Fiskalische Erwägungen dieser Art dürfen in Zukunft bei einer so schwerwiegenden staatspolitischen Aufgabe wie dem Schutz der Zivilbevölkerung allerdings nicht ausschlaggebend sein.

2. Die Einschaltung der Landkreise

In der organisationsrechtlichen Norm des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung ist ausdrücklich bestimmt worden, daß der zivile Luftschutz Aufgabe des Bundes ist und die behördlichen Luftschutzmaßnahmen von den Ländern im Auftrage des Bundes, von den Gemeinden im Auftrage des Landes durchgeführt werden. (§ 2) Die Auftragsverwaltung erfaßt daher nach dem Wortlaut des Gesetzes die Landkreise nicht. Diese Regelung wiederholt sich in § 10 des Gesetzes. Die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist danach Aufgabe der Gemeinden. Die Aufstellung der überörtlichen Verbände ist eine Aufgabe der Länder.

An dieser Regelung des 1. ZBG wird in Zukunft nicht festgehalten werden können. Sie mag bei der Konzeption des 1. ZBG mit seiner Beschränkung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes auf besonders luftgefährdete Gemeinden vertretbar gewesen sein. Bei einer Ausdehnung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes auf das ganze Bundesgebiet wird die Aufgabe ohne Einschaltung der Landkreise nicht gelöst werden können. Vor allem in ländlichen Bereichen wird die Aufstellung von Einheiten des „örtlichen" Luftschutzhilfsdienstes kaum auf der Ebene der Gemeinden allein durchgeführt werden können. Die Körperschaft, die diese Aufgabe am besten erfüllen kann, ist der Landkreis. Ein solcher Vorschlag ist keine Frage des Prestige, sondern eine sachliche Notwendigkeit.

Zur Erfüllung seiner Funktionen wird auch ein örtlicher Luftschutzhilfsdienst neben dem Brandschutzdienst als seinem Rückgrat zahlreicher Spezialdienste bedürfen. Er wird umfassen müssen:

---

[1]) Der neue Vorschlag sieht für den überörtlichen LSHD die Schaffung völlig selbständiger kasernierter Verbände unter der Zuständigkeit der Länder vor. An der Aufstellung sollen die Basisorganisationen nicht beteiligt sein. Sie sollen aber bei der Vorbereitung der Aufstellung sachverständig mitwirken. Die Bezeichnung dieses überörtlichen LSHD soll „Zivilschutzcorps" lauten, die Dienstzeit in ihm drei bis dreieinhalb Monate zuzüglich bis zu fünf Reserveübungen von je einem Monat Dauer betragen. Die Gesamtstärke einschließlich des Kaderpersonals von 5 000 Mann wird auf insgesamt 200 000 Mann veranschlagt. Die Erfassung und Heranziehung ist durch eigene Musterungsbehörden der inneren Verwaltung vorgesehen. Aus den ausgebildeten Mannschaften soll eine Reserve gebildet werden.

Die Basisorganisationen sollen sich unter Erhaltung ihres Prinzips der Freiwilligkeit auf ihre ursprünglichen Aufgaben im Heimatgebiet beschränken. Sie erfüllen im Frieden ihre kommunalen Aufgaben und übernehmen im Verteidigungsfall unter der Führung des örtlichen Luftschutzleiters den örtlichen LSHD, der den Namen „Zivilschutzdienst" erhalten soll. Der Zivilschutzdienst soll die bisher geplante Stärke nicht übersteigen. Die Vorbereitung auf diese Aufgabe erfolgt unter der Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte. Die erforderliche Ausrüstung wird vom Bund gestellt. Für den Zivilschutzdienst soll eine Verpflichtung nach dem Zivildienstgesetz erfolgen.

den Sanitätsdienst,
den Veterinärdienst,
den Bergungsdienst,
den Räumungsdienst,
den Fernmeldedienst,
den Lenkungs- und Sozialdienst und nicht zuletzt
einen ABC-Dienst.

Der Bedarf an Menschen zur Aufstellung aller dieser in einem größeren Verbande zusammenzufassenden Einheiten ist beträchtlich. Die Verwaltungskörperschaft, die zum Aufbau einer so umfangreichen Organisation zuständig sein soll, muß deshalb auf eine große Bevölkerungszahl als Reservoir zurückgreifen können. Dies umsomehr, als für die Mehrzahl der technischen Dienste vorgebildete Spezialisten gewonnen werden müssen, die gerade in Krisenzeiten wegen des dann erhöhten Bedarfes der Bundeswehr nur in einem beschränkten Umfange zur Verfügung stehen werden. Regelmäßig wird ein derartiger Personalbedarf, vor allem an Spezialisten, nur durch ein enges Zusammenarbeiten mit den Behörden der Wehrersatzverwaltung gedeckt werden können. Bereits in Friedenszeit muß über die Deckung des Personalbedarfs entschieden werden, weil die weitere Spezialausbildung im Luftschutzhilfsdienst nur dann sinnvoll ist, wenn die ausgebildeten Kräfte auch in Katastrophen- und Krisenzeiten zur Verfügung stehen.

Neben der Bereitstellung der benötigten Dienstkräfte wird in erheblichem Umfang auch technisches Gerät zur Verfügung stehen müssen. Dieses wird — abgesehen vom Brandschutzgerät und von solchem Gerät, das in der privaten Wirtschaft sonst nicht vorhanden ist — im Wege einer Anforderung nach dem Bundesleistungsgesetz beschafft werden müssen. Der Bedarf z. B. an Kraftfahrzeugen und Räumungs- und Bergungsgerät wird weitgehend auf diesem Weg gedeckt werden können. In vielen Fällen wird die Inanspruchnahme von Gerät Hand in Hand mit der Dienstverpflichtung der in Friedenszeit mit diesem Gerät beschäftigten Personen zu gehen haben.

Die Verwaltungskörperschaft der unteren Verwaltungsebene, die über die notwendige große Bevölkerungszahl verfügt, ist in der Bundesrepublik die kreisfreie Stadt und der Landkreis. Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind zudem nach den Durchführungsvorschriften zum Bundesleistungsgesetz auch Anforderungsbehörden und damit in der Lage, in eigener Zuständigkeit fast alles benötigte Gerät zu beschaffen. Nach dem Entwurf des Zivildienstgesetzes sind sie, wenn der Bundesgesetzgeber den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf des Zivildienstgesetzes folgt, zugleich auch Anforderungsbehörden für das für den Luftschutzhilfsdienst benötigte Personal. Die Aufstellung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes wird sicherlich wesentlich erleichtert, wenn die Zuständigkeiten für die Aufstellung der Einheiten und die Anforderung von Personal und Gerät in der Hand derselben Behörde liegen. Zu dieser in den Gegebenheiten der Verwaltung begründeten Zweckmäßigkeit tritt ein sachlicher Grund von viel größerem Schwergewicht hinzu. Der Aufgabenbereich des Luftschutzhilfsdienstes kann sich räumlich nicht auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde beschränken. Auch der örtliche Luftschutzhilfsdienst muß vielmehr in einem größeren Gebiet jederzeit an den Brennpunkten von Katastrophen oder Kriegseinwirkung eingesetzt werden können, also dort, wo die örtlichen Hilfskräfte zur Abwehr oder Beseitigung der eingetretenen Gefahren nicht mehr ausreichen. Ein solcher Kräfteausgleich wird aber nur auf der Ebene der Kreise erfolgreich durchgeführt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Aufgabe der Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes kommunalrechtlich gesehen keine örtliche, sondern vielmehr eine „überörtliche" Aufgabe, so paradox diese Feststellung auch im Hinblick auf die gegenwärtige Bezeichnung als „örtlicher" Luftschutzhilfsdienst klingen mag. Die in Zukunft vorgesehene Bezeichnung Zivilschutzdienst wird hier jedoch die sprachliche Inkonsequenz von selbst beseitigen.

Der Klarheit halber sei hier vermerkt, daß eine solche Konzeption den örtlichen Schutz der Bevölkerung bei den kreisangehörigen Gemeinden nicht beeinträchtigen darf. Bei der Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist deshalb von vornherein darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sicherheitseinrichtungen in der Gemeinde intakt bleiben. Gerade die Landkreise werden diese Aufgabe der notwendigen Abstimmung zwischen dem örtlichen und überörtlichen Bedarf — bei den Feuerwehren unter maßgeblicher Beteiligung des Kreisbrandmeisters — gut vornehmen können.

Wird den Landkreisen die Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes übertragen, bedarf es einer weiteren Ergänzung des geltenden Rechtes. Die kommunalrechtliche Sonderregelung für den örtlichen Luftschutzleiter beschränkt sich auf den gemeindlichen Bereich, weil dieses Gesetz die Landkreise ausgeklammert hat. Es bedarf daher einer entsprechenden Vorschrift, die dem Landrat oder dem Oberkreisdirektor eine entsprechende Rechtsstellung zuerkennt.

3. Zum Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Hilfsorganisationen und die Feuerwehren haben von jeher — und das durchaus zurecht — den Grundsatz der freiwilligen Mitarbeit zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht. Für die Friedensaufgaben dieser Organisationen kann hieran ohne weiteres festgehalten werden. In der Wohlstandsgesellschaft der Gegenwart ist zwar die Bereitschaft, freiwillig Aufgaben des Gemeinwohls zu übernehmen und im Interesse und zum Schutze des Mitbürgers Gefahren für Leib und Leben auf sich zu nehmen, rückläufig. Trotzdem findet sich in unserem Volke anerkennenswerterweise immer noch eine große Zahl von Menschen, die bereit sind, solch persönliches Risiko zu tragen und in den Organisationen zum Schutze ihrer Mitbürger mitzuarbeiten.

Es kann durchaus unterstellt werden, daß auch in Notzelten eine solche Bereitschaft in weiten Teilen unserer Bevölkerung vorhanden sein wird. Ohne eine solche innere Bereitschaft wären gerade in Not- und Katastrophenzeiten die Aufgaben zum Schutze der Zivilbevölkerung nicht zu lösen. Das Vorhandensein einer solchen Bereitschaft zur Mitarbeit im zivilen Bevölkerungsschutz unterstellt, wird man trotzdem nicht darauf verzichten können, auf die Zivildienstpflicht zurückzugreifen. Die Gründe hierfür sind mannigfacher Art. Das entscheidende Argument ergibt sich auf dem Gebiet der Personalplanung. In Spannungszeiten wird zur Lösung der sich dann ergebenden Aufgaben auf die gesamte einsatzfähige Bevölkerung der Bundesrepublik zurückgegriffen werden müssen. Dabei ist ein Kräfteausgleich zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern unabweisbar. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Abgrenzung

des zivilen Bevölkerungsschutzes gegenüber Anforderungen der Bundeswehr, sondern gleicher Weise auch gegenüber den Anforderungen der lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe der Wirtschaft. Dieser Ausgleich wird sich für das Intakthalten des zivilen Bevölkerungsschutzes nur im Wege der Dienstverpflichtung nach dem Zivildienstgesetz durchführen lassen. Schon aus diesem Grunde wird in Krisen- und Spannungszeiten an die Stelle der Freiwilligkeit grundsätzlich die Verpflichtung nach dem Zivildienstgesetz treten müssen, gleichviel, ob der einzelne Mitarbeiter im Bereich des zivilen Bevölkerungsschutzes mit oder gegen seinen Willen herangezogen wird. Wenn in Not- und Katastrophenzeiten auf die Zivildienstpflicht zurückgegriffen werden muß, werden in Friedenszeiten zwangsläufig bereits die hierfür notwendigen Vorbereitungen getroffen werden müssen. Es ist deshalb unvermeidlich, daß die Konzeption für den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes hierauf von vornherein ausgerichtet wird.

Diese Erkenntnis kann im übrigen nicht ohne Auswirkungen auf den Entwurf des Zivildienstgesetzes bleiben. Von dieser Sicht gesehen, ist den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf des Zivildienstgesetzes gegenüber der Regierungsvorlage der Vorzug zu geben. Die Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes fallen in die Zuständigkeit des kommunalen Bereiches. Anforderungsbehörden für diese Aufgabe sollen daher nicht die Arbeitsämter, sondern die kommunalen Behörden auf der Kreisebene sein. Die Einheit von Aufgabenträger und der Heranziehungsbehörde ist auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes von ausschlaggebender Bedeutung.

4. Zum Verhältnis der inneren Verwaltung zu den Hilfsorganisationen

Die Überlegungen, eine neue Konzeption für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst zu finden, müssen die Tatsache berücksichtigen, daß in Friedenszeiten der örtliche Schutz der Bevölkerung durch die bestehenden örtlichen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere durch die Feuerwehren, gewährleistet wird. Diesen Schutz gibt es überall im Bundesgebiet. Seine Intensität kann als gleichmäßig und für Friedenszeiten — abgesehen von großen Katastrophen — als ausreichend angesehen werden. In den Berufsfeuerwehren, in den Freiwilligen Feuerwehren und in den sonstigen Einrichtungen der sogenannten Hilfsorganisationen, aber auch bei den Gemeinden und Landkreisen, ist ein großes Reservoir von Menschen, Geräten und vor allem an Hilfsbereitschaft und gutem Willen vorhanden.

Schon aus diesem Grunde müssen Zivilschutz in Friedenszeiten und in Katastrophenzeiten aufeinander aufbauen. Der Zivilschutzdienst im Sinne der Vorstellung der Bundesregierung kann daher sinnvoll nur auf der Grundlage des Katastrophenschutzes aufgebaut werden. Man würde dem Zivilschutzgedanken einen schlechten Dienst erweisen, wenn man die Organisation des zivilen Bevölkerungsschutzes auf der örtlichen Ebene allein auf den Fall von Kampfhandlungen abstellen würde. Zahlreiche Naturkatastrophen der letzten Jahre, vor allem die Flutkatastrophe im Februar 1962 an der Nordseeküste und in Hamburg, haben das deutlich gemacht. Andererseits ist es eine Illusion, wenn man davon ausgehen wollte, daß die Friedensregelungen in Krisenzeiten ausreichen werden. Dafür sind fünf Erwägungen maßgebend:

1. Die Ausrüstung ist gegenüber dem Friedensstand wesentlich zu verstärken.
2. Gegenüber Friedenszeiten sind Spezialeinheiten erforderlich. Dies wird hinsichtlich des ABC-Dienstes besonders deutlich, gilt aber auch für den Bergungs-, Räumungs- und Lenkungsdienst.
3. Die Beweglichkeit im Einsatz und die Austauschbarkeit der Einheiten müßten weitgehend gesichert sein.
4. Die Möglichkeit einer zentralen und einheitlichen Befehlsgewalt muß sichergestellt werden.
5. Die Freistellung der Kräfte des Zivilschutzdienstes von der Wehrpflicht muß gewährleistet sein.

Beim Aufbau des Zivilschutzdienstes wird vor allem auf die Feuerwehren zurückgegriffen werden müssen und zurückgegriffen werden können. Der Grundsatz einer Trennung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben und die Beauftragung der Hilfsorganisationen mit der ausschließlichen Durchführung des Schutzes der Zivilbevölkerung im örtlichen Bereich entspricht voll und ganz dem vom Deutschen Feuerwehrverband in der Diskussion über den Brandschutzdienst im Luftschutzhilfsdienst von Anfang an vertretenen Vorstellung. Die Deutschen Feuerwehren werden deshalb der neuen Konzeption der Bundesregierung ihre volle Zustimmung geben können. Das Personal der Feuerwehren wird neben dem eigentlichen Brandschutz weitgehend auch die sich sonst ergebenden technischen Aufgaben durchführen können. Für die anderen Hilfsorganisationen bleibt auch dann im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ein weiter Spielraum freier Betätigung. Im Rahmen einer neuen Konzeption werden auch sie viel leichter als bisher ihre Mitarbeit in der Gesamtaufgabe erfüllen können.

Gewisse Schwierigkeiten könnten hinsichtlich der Kostenregelung auftreten. Für die Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in den Gemeinden und Landkreisen muß es mindestens bei der gegenwärtigen Kostenregelung bleiben. Soweit den Gemeinden oder den Einrichtungen selbst dadurch Kosten entstehen, daß der Katastrophenschutz um Aufgaben des Zivilschutzdienstes erweitert wird, sind diese Mehrkosten zu erstatten. Dabei sollte das Abrechnungsverfahren so einfach wie möglich gestaltet werden. Diese Frage sollte in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden, denn hiervon wird weitgehend die Bereitschaft zur Mitwirkung in den Hilfsorganisationen abhängen, die ihre Aufgaben vor allem durch ehrenamtliche Kräfte zu erledigen haben.

Soweit für den Einsatz bei Katastrophen und im Verteidigungsfall zusätzliches Gerät zu beschaffen ist, sollte dieses in das Eigentum der Aufstellungsbehörde übergehen.

Der zusätzliche Versicherungsschutz müßte für alle Angehörigen der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen auch dann erhalten bleiben, wenn sie für Aufgaben im Zivilschutzdienst eingesetzt werden. Dies müßte auch dann gelten, wenn die Dienstkräfte auf Grund gesetzlicher Heranziehungsvorschriften verpflichtet werden.

5. Der Erlaß des Gesetzes ist dringend

Die baldige Verwirklichung einer neuen Konzeption für den Bereich des bisherigen Luftschutzhilfsdienstes ist dringlich. Diese Organisation stellt das Kernstück des zivilen Bevölkerungsschutzes dar. Es ist zu hoffen, daß schon bald eine entsprechende Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet und von den Gesetzgebungsorganen verabschie-

det wird. Die Einschaltung der Hauptverwaltungsbeamten, auch der Landkreise in die Aufstellung eines Zivilschutzdienstes wird diese vor eine große Verantwortung stellen. Sie geht in vielerlei Hinsicht über die Verantwortung hinaus, die sie im Rahmen der in Gang befindlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung zu tragen haben werden. Dieser Verantwortung sind sie sich genauso wie die örtlichen Luftschutzleiter in den Gemeinden bewußt.

Sind die neuen gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten, wird es die Aufgabe der Länder, der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Gemeinden sowie der Hilfsorganisationen sein, in gutem Einvernehmen untereinander die vor ihnen liegende große Aufgabe zu bewältigen.

Vorbemerkung

Die vorstehenden, recht beachtlichen Ausführungen von kommunalpolitischer Seite finden ihre Ergänzung durch die hierunter abgedruckten **Grundsätze für die Mitwirkung der Feuerwehren im Luftschutzhilfsdienst.**
Diese erhalten ihr besonderes Gewicht durch die Tatsache, daß sie gemeinschaftlich von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Feuerwehrverband e. V. und Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Bundesgebiet und in West-Berlin aufgestellt sind und als gemeinsames Anliegen vertreten werden: Schriftleitung

„1. Der Luftschutzhilfsdienst wird auf der Grundlage des Katastrophenschutzes aufgebaut. Für den Aufbau und den Einsatz der Feuerwehren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen (Feuerschutzgesetze der Länder).

2. Gerade in Spannungs- und Kriegszeiten müssen die für den Schutz der Bevölkerung in den Gemeinden bestehenden Einrichtungen intakt bleiben. Die Feuerwehren sind bereit, die sich hierbei ergebenden technischen Aufgaben ggf. in ihrer Gesamtheit durchzuführen (Brandschutz-, Bergungs- und ABC-Dienst).

Die Verantwortung des örtlichen Luftschutzleiters wird hierdurch nicht berührt. Die technische Gesamtleitung sollte wie beim Katastrophenschutz und anderen Friedenseinsätzen bei der Feuerwehr liegen. Sie umfaßt die Befugnis, den Einsatz der Fachkräfte zu regeln. Die Selbständigkeit der mitwirkenden Organisationen auf ihrem Fachgebiet wird hierdurch nicht berührt; die Befehlsgewalt innerhalb der einzelnen Fachdienste bleibt gewährleistet.

3. Für den Katastrophen- und Verteidigungsfall bedürfen die örtlichen Kräfte für den Schutz der Zivilbevölkerung einer Ergänzung durch überörtliche Einheiten. Auch diese müssen im kommunalen Bereich aufgestellt werden. Dies sollte auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Landkreise geschehen.

4. Die überörtlichen Einheiten sind auf der Grundlage der bestehenden örtlichen Einrichtungen aufzubauen. Die Feuerwehren sind bereit, die Aufstellung solcher technischer Einheiten über den Brandschutzdienst hinaus unter der Verantwortung des Landrates (Oberkreisdirektors), in den kreisfreien Städten des örtlichen Luftschutzleiters, durchzuführen.

Die technische Gesamtleitung sollte auch in diesem Bereich unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Gemeinde in der Hand der Feuerwehr liegen.

5. Es ist sicherzustellen, daß die für örtliche und überörtliche Einheiten benötigten Dienstkräfte von der Wehrpflicht freigestellt werden. Fehlende Kräfte sind durch Werbung, ggf. durch gesetzliche Heranziehungsvorschriften, sicherzustellen. Die auf Grund gesetzlicher Regelung für den Brandschutzdienst herangezogenen Kräfte haben ihre ordentliche Mitgliedschaft zur Feuerwehr zu erklären.

6. Für die Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in den Gemeinden bleibt es bei der gegenwärtigen Kostenregelung. Soweit den Gemeinden oder den Einrichtungen selbst dadurch Kosten entstehen, daß der Katastrophenschutz um den Luftschutzhilfsdienst erweitert wird, sind die Kosten zu erstatten. Die Kosten, die durch die Aufstellung von neuen Einheiten auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte entstehen, hat der Bund zu übernehmen. Das Abrechnungsverfahren ist möglichst einfach zu gestalten.

7. Soweit für den Einsatz im Katastrophen- und Verteidigungsfall zusätzliches Gerät zu beschaffen ist, geht dieses Gerät in das Eigentum der Aufstellungsbehörde über.

8. Der zusätzliche Versicherungsschutz muß für alle Angehörigen der Feuerwehren auch dann erhalten bleiben, wenn sie für Aufgaben des Brandschutzdienstes im Luftschutzhilfsdienst herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstkräfte auf Grund gesetzlicher Heranziehungsvorschriften verpflichtet werden."

Ein Vergleich dieser Grundsätze mit den Ansichten, die der Sprecher des THW, Schulze Henne, über dessen Mitwirkung im LSHD zum Ausdruck gebracht hat (vergl. Nr. 9/63 unserer Zeitschrift), läßt erkennen, daß beide Organisationen in der Grundtendenz, nämlich der Forderung nach eigenverantwortlicher Mitarbeit, weitgehend übereinstimmen, in der Frage dagegen, wie sich diese Forderung verwirklichen läßt, eigene Wege gehen wollen. Es besteht Grund zu der Annahme, daß auch das Deutsche Rote Kreuz und die übrigen karitativen Hilfsorganisationen für die ihnen im LSHD zugedachten Aufgabenbereiche ähnliche Vorstellungen haben.
Aus der Sorge der Hilfsorganisationen um die Aufrechterhaltung ihrer Eigenständigkeit, der Erhaltung ihrer Mitgliedersubstanz und vor allem der Beibehaltung ihrer eigentlichen Aufgabengebiete einerseits und aus der Notwendigkeit für „den Staat", sich — auch — der Mitwirkung dieser Organisationen beim LSHD zu bedienen, ergeben sich zwangsläufig Spannungen. Mit ihnen und dem Versuch zu ihrer Lösung beschäftigt sich der nachstehende Aufsatz. Schriftleitung

Das Spannungsfeld zwischen Staat und Hilfsorganisationen im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes

Ministerialrat Hans Metelmann, Düsseldorf

Der Stand der Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes wird allgemein als unbefriedigend betrachtet, weil nach mehr als 4 Jahren nach Erlaß des Ersten Gesetzes zum Schutz der Zivilbevölkerung von den vorgesehenen rd. 320 000 Helfern erst rd. 35 000 verpflichtet sind. Nur selten wird der Grund hierfür in der schleppenden Auslieferung der Ausrüstung gesehen. Und doch wäre — vom Materiellen her gesehen — der Stand der Aufstellung nur dann unbefriedigend, wenn erheblich mehr Ausrüstung vorhanden wäre, als personell besetzt werden könnte. Das aber ist — jedenfalls in Nordrhein-Westfalen, aber wohl auch in den meisten anderen Ländern — nicht der Fall. Vielmehr standen bisher stets mehr Helfer zur Verfügung, als hätten ausgerüstet werden können, wenn plötzlich die Notwendigkeit zum Aufruf des Luftschutzhilfsdienstes bestanden hätte.

Obwohl also die Aufstellung zur Zeit mit der Ausrüstung noch Schritt hält, ja schneller als sie vorangeht, wird nur selten versucht, innerhalb der bestehenden Regelung auf eine Beschleunigung der Ausrüstung hinzuwirken, die unter anderem eine wesentliche personelle Verstärkung der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern voraussetzte. Vielmehr wird von allen Seiten eine Änderung der bestehenden Regelung für den Luftschutzhilfsdienst erstrebt. Also befriedigt die Konzeption im organisatorischen Teil nicht, die dem Ersten Gesetz zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) vom 19. 10. 1957 (BGBl. I S. 1696) für den Luftschutzhilfsdienst zugrundeliegt.

Es ist kein Geheimnis, daß seit Jahren Überlegungen über eine neue Konzeption angestellt werden. Sie wird wie alles Verwaltungshandeln von der Aufgabe auszugehen haben. Um aber zu einer befriedigenden Neuregelung des Luftschutzhilfsdienstes zu kommen, erscheint es notwendig, einmal die Interessenlage der an dieser Aufgabe Beteiligten oder für eine Beteiligung in Aussicht genommenen Personen und Stellen zu untersuchen. Hierbei wird zweckmäßigerweise von der gegenwärtigen Regelung ausgegangen.

Das 1. ZBG unterscheidet zwischen örtlichem und überörtlichem Luftschutzhilfsdienst. Der Aufbau des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes obliegt denjenigen Gemeinden, in denen nach § 9 des 1. ZBG vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind und die vom Bundesminister des Innern bestimmt werden. Der überörtliche Luftschutzhilfsdienst wird als Ergänzung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes von den Ländern in den übrigen Landesteilen aufgebaut.

Schon diese vertikale Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Luftschutzhilfsdienst bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Die Gemeinden, aus deren Kräftepotential ein überörtlicher Luftschutzhilfsdienst aufgebaut werden soll, fürchten in einem etwaigen Verteidigungsfall von diesen Kräften entblößt zu werden, obwohl angesichts der Waffenentwicklung auch für sie eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist. Doch braucht hier diesem Problem nicht weiter nachgegangen zu werden, weil nach der Planung bereits feststeht, daß diese vertikale Unterscheidung durch eine horizontale Gliederung abgelöst wird, bei der für alle Gemeinden ein örtlicher Luftschutzhilfsdienst vorgesehen ist, der durch den Einsatz überörtlicher Verbände an Schwerpunkten verstärkt werden kann. Im übrigen liegt die Hauptproblematik in einem anderen Bereich.

Nach § 12 des 1. ZBG ist die Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst freiwillig. Wenn aber eine Organisation aus Freiwilligen aufgebaut werden soll, liegt es nahe, zu diesem Aufbau die bereits bestehenden Organisationen heranzuziehen, in denen sich Freiwillige zur Hilfeleistung für andere zusammengeschlossen haben. Dementsprechend ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Luftschutzhilfsdienstes vom 21. 12. 1960 (GMBl. 1961 S. 41) die Mitwirkung bestehender Hilfsorganisationen bei dem Aufbau der einzelnen Fachdienste vorgesehen. Wenn aber an der Erfüllung ein und derselben Aufgabe mehrere selbständig nebeneinanderstehende Organisationen zusammenwirken, dann entsteht ein Spannungsfeld. Hiermit ist keinerlei Werturteil verbunden, sondern eine Tatsache festgestellt, deren Erkenntnis erst das gegenseitige Verständnis überhaupt ermöglicht. Ob das Spannungsfeld fruchtbar wird oder unfruchtbar bleibt, wird von der Art abhängen, wie die bestehenden Spannungen ihren Ausgleich finden.

Von keiner Organisation kann erwartet werden, gleichgültig welcher Art sie ist, gleichgültig auf welchem Gebiet sie sich betätigt, daß sie etwas tut, was ihr eigenes Gefüge zu zerstören geeignet wäre. Alle Organisationen, so verschieden sie auch im einzelnen gestaltet sein, so verschiedene Aufgaben sie sich gesetzt haben mögen, wehren sich deshalb dagegen, daß ein Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes aus ihren Angehörigen zu ihrer eigenen Zerstörung beiträgt. Von behördlicher Seite wird auf allen Verwaltungsstufen anerkannt und dementsprechend immer wieder betont, daß in das Gefüge und den eigenständigen Charakter der Hilfsorganisationen nicht eingegriffen werden soll. In der Praxis aber sind solche Störungen oder zumindest Gefährdungen bei der gegenwärtigen Regelung unvermeidbar. Denn die Verwaltung ist auch in diesem Raum bei ihrem Handeln an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden und deshalb in der Entscheidung nicht frei.

In der Tat enthält das 1. ZBG Bestimmungen, die, wenn auch sicherlich ungewollt, das Gefüge der Hilfsorganisationen stark beeinträchtigen können. Hierfür einige Beispiele: Das Gesetz sieht nicht eine Heranziehung von Freiwilligen im Rahmen ihrer Organisationen vor, sondern schafft rechtliche Beziehungen von dem einzelnen Freiwilligen zum Staat unmittelbar. Dabei sei, wie in allem folgenden, der Ausdruck „Staat" als Oberbegriff für die öffentliche Gewalt verwandt, gleichgültig, ob diese zu handhaben jeweils Sache des Bundes, der Länder oder der Gemeinden und Gemeindeverbände ist.

Die Bestimmungen für die Rechtsstellung der Freiwilligen sind in den §§ 12—20 des 1. ZBG enthalten. Sie reichen von der Verpflichtung über die Regelung des Arbeitsverhältnisses, den Auslagen- und Schadensersatz bis zum Versicherungsschutz. In allen diesen Fällen ist das Recht für die Freiwilligen innerhalb des Luftschutzhilfsdienstes einheitlich, gleichgültig wie diese Frage innerhalb der einzelnen Hilfsorganisationen für ihren eigenen Bereich geregelt ist. Dies wäre unbedenklich, wenn eine Hilfsorganisation in ihrer Aufgabenstellung so einseitig auf den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes ausgerichtet wäre, daß alle ihre Angehörigen für diese Aufgabe in Betracht kämen. Dann würde innerhalb dieser Hilfsorganisation für all ihre Mitglieder ein einheitliches Recht bestehen. Wenn aber, wie es praktisch bei allen bestehenden Hilfsorganisationen der Fall ist, nur ein Teil der Freiwilligen für den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes in Betracht kommt, weil ein anderer Teil für andere von der Organisation selbst gewählte Aufgaben benötigt wird, dann entsteht innerhalb ihrer Reihen zweierlei Recht, es sei denn, sie träfen für ihre Freiwilligen, die nicht dem Luftschutzhilfsdienst angehören, eine gleiche Regelung. Dies ist ihnen im rechtlichen Bereich nicht möglich, weil ihnen die Rechtshoheit fehlt. Im finanziellen Bereich wird es in den meisten Fällen daran scheitern, daß den Hilfsorganisationen die hierfür erforderlichen Eigenmittel fehlen.

Über die Organisation des Luftschutzhilfsdienstes, seine Aufstellung und seine Ausbildung enthält das Gesetz selbst nichts. Aber bei seiner praktischen Durchführung ergeben sich ebenfalls einige Schwierigkeiten, die das Verhältnis zu den Hilfsorganisationen belasten. So ist für den Luftschutzhilfsdienst eine einheitliche Kleidung vorgesehen, die als Arbeitsanzug bezeichnet wird. Uniformen sind bisher nicht eingeführt. Trotz der Kennzeichnung als Arbeitsanzug aber wird diese Bekleidung in der Praxis als Uniform betrachtet, gegen deren Tragen sich die Hilfsorganisationen, wenigstens teilweise, wehren, weil damit das einheitliche Bild ihrer Organisation bei einem Auftreten in der Öffentlichkeit gestört wird. Um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, ist von seiten des Bundes den Hilfsorganisationen zugestanden, daß ihre Angehörigen auch im Luftschutzhilfsdienst die organisationseigene Uniform tragen können. Allerdings ist von Bundesseite bisher ein Zuschuß zu den Kosten solcher Uniformen oder gar ihre Beschaffung abgelehnt worden. Es bleibt den Organisationen vielmehr überlassen, in diesem Fall die Uniformen aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Ein halbes Zugeständnis also, das in der Praxis nur Verärgerung schafft. Wenn den freiwilligen Hilfsorganisationen das Tragen eigener Uniform im Luftschutzhilfsdienst zugestanden wird, sollte ihnen wenigstens ein Zuschuß in Höhe der Kosten für die sogenannten Arbeitsanzüge bewilligt werden, denn insoweit werden Mittel des Bundes erspart. Dies würde die Aufstellung der erforderlichen Einheiten wesentlich erleichtern, ihre Einsatzkräfte im übrigen nicht mindern, sondern verstärken.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation im Luftschutzhilfsdienst vom 21. 12. 1960 (GMBl. 1961 S. 49) sind taktische Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes in der Regel Bereitschaften oder selbständige Züge. Sie unterstehen im überörtlichen Bereich der zuständigen Landesbehörde, im örtlichen Bereich dem örtlichen Luftschutzleiter. Folgerichtig ist die Bestellung von Führern und Unterführern den jeweiligen Behörden vorbehalten, sind die Führer und Unterführer den jeweiligen Behörden für die einheitliche Ausbildung, für die Instandhaltung der Ausrüstung und für die Herstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlich, werden den Führern und Unterführern Aufwandsentschädigungen für kleinere notwendige Auslagen gezahlt. Hierdurch werden die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Staat und dem einzelnen Führer und Unterführer verstärkt. Eine Einschaltung der Hilfsorganisationen ist nur im Rahmen einer Beratung oder eines Vorschlagsrechts vorgesehen. Darin liegen weitere Ansatzpunkte, die das Gefüge der Hilfsorganisationen erheblich beeinträchtigen können.

Ihr Bestreben geht deshalb dahin, nicht nur die Führer und Unterführer dem Staat zur Verfügung zu stellen, sondern für ihre Organisation insgesamt einen Auftrag zur Aufstellung der Einheiten im Rahmen ihres Kräftepotentials zu erhalten mit der Folge, daß die Behörden nur mit den Organisationen verkehren. Dies setzte jedoch voraus, daß die Organisation selbst Personal unterhält, das die gekennzeichneten Aufgaben anstelle der Behörden wahrnimmt. Selbstverständlich ist dies mit Kosten verbunden. Hierzu aber einen Kostenzuschuß zu leisten, ist der Bund bisher nicht bereit.

Wenn gleichwohl angesichts der geschilderten Schwierigkeiten heute — jedenfalls im Lande Nordrhein-Westfalen — die Hilfsorganisationen bei der Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes in einem Maße mitarbeiten, daß die Aufstellung hinter der Ausrüstung nicht zurückbleibt, so kommt hier eine Aufgeschlossenheit der Organisationen gegenüber der Aufgabe zum Ausdruck, die nicht hoch genug anerkannt werden kann. Es mag hierbei mitwirken, daß im Lande Nordrhein-Westfalen Grundsätze für die Mitarbeit der Hilfsorganisationen entwickelt worden sind, die auf deren Interessen — soweit dies gesetzlich möglich ist — Rücksicht nehmen. Die mit dem Deutschen Roten Kreuz vereinbarten Grundsätze vom 10. 1. 1961, die auch bei der Zusammenarbeit mit den anderen Hilfsorganisationen praktiziert werden, sind in der Anlage abgedruckt. Hinsichtlich der Kostenfrage allerdings sind dem Lande dadurch Grenzen gesetzt, daß dem Bund die Kostenlast gesetzlich zufällt. Deshalb wird auch diesen Grundsätzen auf die Dauer gesehen nur Erfolg beschieden sein, wenn sie gesetzlich verankert werden und ihnen vor allem in finanzieller Hinsicht Rechnung getragen wird.

In der Tat hat das Bundesministerium des Innern im Jahre 1962 einen Gesetzentwurf den Ländern zugeleitet, der stärker als das 1. ZBG die Interessen der Hilfsorganisationen berücksichtigte. Praktisch wäre hier beim Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes von dem Subsidiaritätsprinzip ausgegangen worden, wie es im Sozialhilfegesetz erstmalig seinen Niederschlag gefunden hat. Zwar sollten für den Aufbau des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes nach wie vor die Gemeinden verantwortlich sein. Sie sollten aber verpflichtet werden, diesen Aufbau der Hilfsorganisationen zu übertragen, wo diese zur Übernahme bereit und in der Lage seien. Nur wo dies nicht der Fall sei, sollten die Gemeinden den Aufbau selbst vornehmen.

Es ist bekannt, daß dieser Gesetzentwurf auf einhellige Ablehnung bei den Innenministern der Länder gestoßen ist. Die Gründe hierfür werden die andere Seite des Spannungsfeldes erkennen lassen.

Während die Hilfsorganisationen, deren Beteiligung stets nur für einen Teil der Aufgabe in Betracht kommt, nur

diesen Teil ins Auge fassen, müssen von seiten des Staates alle Überlegungen von der Gesamtaufgabe ausgehen. Es ist deshalb unerläßlich, diese Aufgabe hier kurz zu umreißen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der allgemeinen Notstandsplanung ist es Aufgabe des Luftschutzhilfsdienstes, Personen- oder Sachschäden vorzubeugen oder abzuhelfen, die in einem Verteidigungsfall aus dem Kriegsgeschehen entstehen können. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muß er bereits im Frieden so ausgestaltet sein, daß er auch unter den erschwerten Bedingungen eines Krieges noch einsatzfähig ist. Anders als bei friedensmäßig denkbaren Katastrophen werden die bereitgestellten Kräfte und Mittel, gleich welcher Art, niemals ausreichen, um angesichts der modernen Waffenwirkung einen vollen Schutz oder Hilfe gewährleisten zu können. Während im Frieden Kräfte und Hilfsmittel, wenn sie an einer Stelle fehlen sollten, von anderen Stellen schnell herangeführt werden können, wird in einem etwaigen Verteidigungsfall eine solche Heranführung über weite Strecken nicht mehr möglich sein. Vielmehr wird — anders sogar noch als im letzten Krieg — damit gerechnet werden müssen, daß gleichzeitig an mehreren Stellen der Bundesrepublik Großschadensgebiete entstehen können, die alles noch weit übertreffen werden, was im vergangenen Krieg selbst noch in der letzten Phase geschah. Dabei kann vorausschauend nicht gesagt werden, in welchem Gebiet solche Schäden eintreten und welcher Art sie sein werden. Es sind denkbar:

Riesenzerstörungen mit und ohne Fallout, die Verstrahlung weiter Gebiete durch den Fallout ohne Zerstörungen, die Besetzung weiter Landstriche durch den Feind mit vorausgehender Fluchtbewegung der Bevölkerung, das Entstehen von Fluchtbewegungen innerhalb des feindfreien Gebietes durch Auslösen einer Panik; alles Schadensherde, die je nach ihrer Art völlig verschiedene Maßnahmen notwendig machen und die schlagfertig zu beseitigen eine äußerste Konzentration aller vorhandenen Kräfte erfordert. Eine solche Konzentration aber wird nur dann möglich sein, wenn bereits im Frieden hierfür die Vorbereitungen getroffen, die Hilfsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, wenn das Organisationsgefüge fest im allgemeinen Bewußtsein verankert ist und seine Teile aufeinander eingespielt sind. Eine solche Konzentration bedeutet für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes, daß die Führer und Unterführer einheitlich ausgebildet und ausgerichtet werden, daß die Zusammenarbeit der einzelnen Fachdienste in das Bewußtsein der Führungskräfte eingeht, daß sie eine einheitliche Sprache sprechen.

Wie für die gesamte Notstandsplanung vorgesehen, obliegt auch der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, wobei ein klares Auftragsverhältnis mit weitgehenden Aufsichtsbefugnissen die Durchsetzung zentraler Weisungen sichert. Diese Aufgabenträger sehen sich nun bei dem Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes einer Vielzahl von Hilfsorganisationen gegenüber, die sich alle auf Teilgebieten betätigen, dabei aber ihr Eigenleben sichern wollen und die — das ist vielleicht das größte Erschwernis — untereinander und in sich selbst völlig verschieden organisiert sind. Die Einrichtungen der freiwilligen Feuerwehren unterscheiden sich in jedem Lande nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Einen einheitlichen Verband, in dem alle freiwilligen Feuerwehrmänner zusammengeschlossen wären und der deshalb für alle eine Aussage machen könnte, gibt es im Bundesgebiet nicht; beim Deutschen Roten Kreuz sind die Verbände der einzelnen Verwaltungsstufen, mit Ausnahme in Bayern, selbständige rechtsfähige Vereine, auf deren guten Willen es ankommt, ob und in welchem Umfange sie Anregungen oder gar Weisungen der Verbände höherer Verwaltungsstufen folgen wollen; der Malteser-Hilfsdienst, dieJohanniter-Unfallhilfe und der Arbeiter-Samariter-Bund sind zwar zentral straff geführt, haben aber nur in einzelnen Teilen des Bundesgebietes ihre Schwerpunkte; das Technische Hilfswerk ist als Bundesanstalt zentral — auf manchen Gebieten allzu zentral — organisiert, hat aber bei weitem nicht genügend Kräfte, um neben seinen — in einem etwaigen Verteidigungsfall besonders wichtigen — technischen Diensten noch den LS-Bergungsdienst in vollem Umfange aufzubauen; die Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes liegen zu sehr auf anderen Gebieten, als daß er in großem Umfange für den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes herangezogen werden könnte. Die Wohlfahrtsverbände, die für den LS-Betreuungsdienst in Betracht kämen, sind ebenfalls völlig verschieden organisiert. Überdies haben sie schon heute kaum die erforderlichen Kräfte für ihre friedensmäßigen Aufgaben, denen in einem etwaigen Verteidigungsfall noch erhöhte Bedeutung zukommen würde.

Der Notwendigkeit zu stärkster Konzentration bei gleichzeitiger Dezentralisation in Organisation, Führung und Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes auf Seiten des Staates steht also auf Seiten der Freiwilligenverbände eine Vielzahl von Organisationsformen mit vielfältigen Aufgaben und Interessen gegenüber.

Eine gesetzliche Regelung, die dieser Vielfalt Rechnung trüge, ist ohne Schaden für die oben umrissene Aufgabe undenkbar. Die Verbände, die sich um einen Auftrag im Rahmen des Luftschutzhilfsdienstes bemühten, müßten sich deshalb in ihrer Organisationsform dem staatlichen Bereich anpassen, im übrigen aber dem Staat auf jeder Verwaltungsstufe ein Weisungsrecht einräumen, dessen Durchsetzung durch weitgehende Aufsichtsrechte abgesichert wäre.

Es ist fraglich, ob sich eine Organisation hierzu bereitfindet; denn letzten Endes würde dies einen Verzicht auf ihre Selbständigkeit, zumindest einen schweren Eingriff in ihr Eigenleben bedeuten. Das Eigenleben aber, die eigene Gestaltungsmöglichkeit, ist gerade eines der wesentlichen Elemente, das Menschen zu freiwilliger Tätigkeit anreizen und die Freiwilligen zusammenhalten kann. Wenn aber die bestehenden Organisationen sich in der Mitarbeit versagen, dann müßte von staatlicher Seite aus auf diese Freiwilligen verzichtet oder eine eigene Freiwilligenorganisation ins Leben gerufen werden. Dies letztere wäre auch bei Einschaltung von Hilfsorganisationen im übrigen für die Fachdienste notwendig, für die solche Organisationen nicht zur Verfügung stehen, also vor allem für den Lenkungsdienst und in weitem Umfange auch für den ABC-Dienst. Damit aber würde einem Abwerben, einer Konkurrenz Tor und Tür geöffnet, die auf diesem Gebiet, anders als im Bereich wirtschaftlicher Betätigung, nicht fruchtbar, sondern zerstörend wirken müßte.

Solange also der Luftschutzhilfsdienst nur mit freiwilligen Helfern aufgebaut werden soll, lassen sich nach allem die Notwendigkeiten des Staates mit den berechtigten Belan-

gen der Hilfsorganisationen in beide Seiten befriedigender Weise nicht vereinbaren. Es wird deshalb zur Zeit erwogen,*) den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst gesondert als Einsatzreserve für Schwerpunkte in rein staatlicher Regie auf Grund der Zivildienstpflicht nach Art des Schweizer Milizsystems aufzubauen, die Aufstellung eines örtlichen Luftschutzhilfsdienstes in allen Gemeinden vorzusehen und dessen Aufbau den Hilfsorganisationen zu übertragen.

Eine solche Konzeption wäre sicher geeignet, die geschilderten Spannungen im überörtlichen Bereich zu beseitigen. Im örtlichen Bereich würden sie aber bestehen bleiben; denn der überörtliche Luftschutzhilfsdienst kann immer nur zur Ergänzung des örtlichen dienen. Von seiten des Staates muß deshalb darauf gesehen werden, daß überall im Bundesgebiet und in allen Fachdiensten der örtliche Luftschutzhilfsdienst für die erste Hilfeleistung die erforderliche Stärke besitzt. Damit aber ist es unvermeidbar, daß der Staat auch im örtlichen Bereich eigene Freiwilligenverbände dort aufstellt, wo Organisationen nicht zur Verfügung stehen oder die organisationsgebundenen Kräfte nicht ausreichen. Die oben geschilderten Spannungen würden in diesem Bereich deshalb ihre Fortsetzung finden.

Aus diesen Erwägungen heraus ist bereits im Jahre 1962 vom Land Nordrhein-Westfalen dem Bundesminister des Innern und den übrigen Ländern ein Vorschlag unterbreitet, den Luftschutzhilfsdienst in seiner Gesamtheit auf der Grundlage einer Zivildienstpflicht aufzubauen, zu der alle Wehrpflichtigen erfaßt werden sollten, die nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und für den Luftschutzhilfsdienst tauglich sind. Dabei sollte einem kürzeren Grunddienst als bei der Bundeswehr die Verpflichtung zu häufigeren Übungen gegenüberstehen. Nach Abschluß des Grunddienstes sollten die Helfer Reserveeinheiten zugewiesen werden, deren Aufstellung in möglichst großer Nähe vom Heimatort vorzusehen wäre.

Auch bei einer solchen Regelung wäre für die Einschaltung von Hilfsorganisationen durchaus Raum. Es wäre denkbar, diese mit der Aufstellung und Unterhaltung von Reserveeinheiten zu beauftragen. Auch für diese Einheiten wären die periodischen Übungen im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes vom Staat anzuordnen und zu leiten. Im übrigen aber könnten sie von der Hilfsorganisation in eigener Regie durchgeführt werden. Das gleiche würde für Einsätze in einem etwaigen Verteidigungsfall gelten.

Zwar müßten auch in diesem Fall im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung Grunddienst und Führerausbildung in der Hand des Staates bleiben. Nach Abschluß des staatlichen Grunddienstes könnte dann allen Helfern freigestellt werden, ob sie Reserveeinheiten unter staatlicher Regie oder solchen der Hilfsorganisationen zugewiesen werden wollen. Sollte die Zahl der organisationsangehörigen Helfer für die personelle Einsatzstärke einer organisationseigenen Reserveeinheit nicht ausreichen, könnte erwogen werden, dieser Einheit auch andere ausgebildete Helfer zuzuweisen. Inwieweit solche Helfer außerhalb der vom Staat angesetzten Übungen sich innerhalb der Hilfsorganisation betätigen wollen, bliebe ihnen und der Organisation überlassen. Hinsichtlich der Führerauswahl und -ausbildung bestünden keine Bedenken, daß die Organisation für ihre Einheiten aus den Reihen ihrer Helfer die Führungskräfte selbst auswählen und benennen könnte.

Ausrüstung und Gerät müßten in dem jeweils notwendigen Umfang der Hilfsorganisation zur Verfügung gestellt, der für eine ordnungsmäßige Verwaltung und Pflege erforderliche Aufwand ihr erstattet werden. Es müßte ihr freigestellt sein, Ausrüstung und Gerät auch außerhalb der staatlicherseits angesetzten Übungen für andere organisationseigene Zwecke zu nutzen.

Eine solche Regelung hätte den Vorzug, daß im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes die Einheitlichkeit gewahrt bliebe, die für einen Einsatz in einem etwaigen Verteidigungsfall erforderlich wäre. Sie würde ferner den Hilfsorganisationen das Material und die Mittel zur Verfügung stellen, die zu einer Förderung der freiwilligen Betätigung im Interesse des Nächsten erforderlich sind. Die Pflege freiwilliger Dienstleistung muß der Staat, unabhängig vom Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes, fördern, wo und in welcher Form er sie findet. Denn nur der Staat wird schweren Belastungsproben gewachsen sein, dessen Bürger ein persönliches Verantwortungsgefühl für das Gemeinwohl noch besitzen.

Auch wenn deshalb der Luftschutzhilfsdienst auf Grund einer Zivildienstpflicht aufgebaut wird, wird Sorge dafür getragen werden müssen, daß seine Einrichtungen der freiwilligen Hilfsbereitschaft und den Freiwilligenverbänden zur Förderung dienen. Welcher der Wege hierfür der zweckmäßigste ist, wird sicher noch weiterer Diskussionen bedürfen. Sie müssen von der Kenntnis und dem Verständnis der gegenseitigen Belange getragen sein.

*) Einzelheiten über die derzeitigen Erwägungen der Bundesregierung enthält der Aufsatz „Der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes" von Reg.-Dir. H. Kirchner in Heft 7/8 1963 Seite 225 ff dieser Zeitschrift. Soweit die nachfolgenden Ausführungen Metelmanns hiervon abweichen, bilden sie einen beachtenswerten Beitrag für die Diskussion über ein Problem, dessen Lösung bisher noch nicht gefunden ist, aber eines Tages gefunden werden muß. (Schriftleitung)

Grundsätze über die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Luftschutzhilfsdienst im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des 1. Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957 (BGBl. I Seite 1696) und der hierzu erlassenen Vorschriften sowie in Anlehnung an die am 2. 2. 1960 zwischen dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) und den Vertretern der Hilfsorganisationen u. a. auch mit den Vertretern des Generalsekretariats des Deutschen Roten Kreuzes erörterten und gebilligten Grundsätze für die Mitwirkung der Hilfsorganisationen an der Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) werden der Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Lande Nordrhein-Westfalen beim Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes folgende Grundsätze zugrunde gelegt:

I. Allgemeines

1. Die Verantwortung für die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen LSHD obliegt den Gemeinden, des überörtlichen LSHD dem Land.
2. Die zuständigen Behörden der öffentlichen Verwaltung werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen darauf bedacht sein, daß der Aufbau des LSHD nicht zu einer Zersplitterung der Kräfte oder der Organisation des Deutschen Roten Kreuzes führt. Es wird angestrebt werden, innerhalb der Aufstellungsräume Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes nur in geschlossenen Einheiten des LSHD (Gruppen, Züge, Bereitschaften) zu verwenden.
3. Das DRK benennt für die Zusammenarbeit mit den für den LSHD zuständigen Behörden Beauftragte auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene, mit denen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs alle grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieser Grundsätze zu erörtern sind.

II. Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes.

4. Die Standorte von LSHD-Einheiten, die aus Angehörigen des DRK gebildet werden sollen, legt die für die Aufstellung zuständige Behörde nach Anhörung des Beauftragten des DRK fest.
5. Das DRK benennt der zuständigen Behörde die freiwilligen Helfer für den LSHD. Sollten die vorhandenen Kräfte des DRK für eine Besetzung der Einheiten nicht ausreichen, werden Freiwillige zur Ergänzung der Einheiten von der für die Aufstellung zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit dem DRK geworben.
6. Die Verpflichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des 1. ZBG) von Angehörigen des DRK für den LSHD wird von der zuständigen Behörde im Zusammenwirken mit dem DRK vorgenommen.

7. Das DRK unterbreitet der zuständigen Behörde Vorschläge für die Bestellung von Unterführern und Führern des LSHD. Will diese Behörde den Vorschlägen nicht folgen, so hat sie der Aufsichtsbehörde zu berichten.

III. Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes

8. Bis zum Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des LSHD wird die Ausbildung nach Maßgabe des Entwurfs hierfür (Stand 1. 10. 1960) vorbereitet und durchgeführt. Hiernach obliegt dem Bund die Zentralausbildung der Führer taktischer Einheiten und deren Vertreter sowie der Fachdienstleiter und Fachführer des LSHD. Die übrigen Angehörigen des LSHD werden unter Verantwortung des Landes bzw. der Gemeinden ausgebildet.
9. Bei der Heranziehung zur Ausbildung ist auf die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Angehörigen des LSHD Rücksicht zu nehmen; der bei dem DRK erworbene Ausbildungsstand ist angemessen zu berücksichtigen.

   Das DRK wirkt bei der Ausbildung der Helfer und Unterführer im Rahmen seiner vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten mit. Hierüber werden besondere Vereinbarungen getroffen.
10. Im Rahmen dieser Abreden stellt das DRK Einrichtungen, Lehrmaterial und Ausbilder für die Ausbildung des örtlichen und überörtlichen LSHD zur Verfügung.

IV. Ausrüstung

11. Die die Ausrüstung verwaltende Behörde stellt dem DRK vorhandene LSHD-Ausrüstung für die Ausbildung zur Verfügung, sobald Einheiten aufgestellt und die freiwilligen Helfer für den Luftschutzhilfsdienst verpflichtet worden sind. Einzelheiten regelt die verwaltende Behörde nach Anhörung des Beauftragten des DRK im Rahmen der vom Innenminister erlassenen Weisungen.
12. Die Verwendung der Ausrüstung in den Aufstellungsräumen wird vom DRK nach den Vorschriften der AVV-Ausrüstung LSHD sichergestellt. Hierunter fallen im einzelnen:
    a) ausschließliche Verwendung der Ausrüstung für Ausbildung und Übungen für Zwecke des LSHD (vorbehaltlich Ziffer 13),
    b) Wartung und Pflege der Ausrüstung
    c) Anzeigen zur Instandsetzung der Ausrüstung
    d) Anzeigen zum Aussondern von Ausrüstungsgegenständen
    e) Anzeigen bei Verlusten und sonstigen Schäden
    f) Anzeigen bei Unfällen

    Die Anzeigen sind der verwaltenden Behörde zu erstatten.
13. Die friedensmäßige Verwendung der bundeseigenen Ausrüstung des LSHD bei Katastrophen, Notständen und Unglücksfällen durch das DRK richtet sich nach Ziffer 55 Abs. 1 AVV-Ausrüstung LSHD und Nr. 30.1 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA).

    Soll die Ausrüstung für andere Zwecke des DRK verwandt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, die von der verwaltenden Körperschaft einzuholen ist.

V. Inspektion

14. Den für die Aufstellung zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, sich von dem Stand der Ausbildung sowie der Pflege, Wartung und Vollzähligkeit des Gerätes zu überzeugen (Inspektionen). Die Inspektionen einschließlich der Abhaltung von Übungen werden im Benehmen mit dem jeweiligen Beauftragten des DRK vorgenommen.

VI. Kosten

15. Anfallende Kosten werden dem DRK nach Maßgabe der vom Bund erlassenen Vorschriften und bereitgestellten Mittel erstattet.

Zehn Jahre Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Dr. Julius Fischer

Im August dieses Jahres konnte das Technische Hilfswerk zweier bedeutsamer Tage seiner noch jungen Geschichte gedenken. Am 22. August 1950 hat der damalige Bundesminister des Innern den verdienten Gründer und langjährigen Leiter der früheren Technischen Nothilfe, Otto Lummitzsch, beauftragt, den Aufbau einer freiwilligen technischen Hilfsorganisation zum Schutz von Bevölkerung und Wirtschaft gegen unvorhersehbare Gefahren in die Wege zu leiten. Diesen Tag betrachtet das Technische Hilfswerk als seinen Geburtstag. Fast genau drei Jahre später hat es durch den Bundesminister des Innern mit dem Erlaß vom 25. August 1953 die Rechtsform einer Bundesanstalt erhalten. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kann also jetzt auf ihr zehnjähriges Bestehen zurückblicken.

Beide Tage liegen noch nicht so weit zurück, daß Anlaß bestünde, sie zum Gegenstand von Jubiläen zu machen. Es ist jedoch nicht ohne Reiz, das zehnjährige Bestehen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als Ausgangspunkt für eine Betrachtung über die Entwicklung dieser freiwilliger technischen Hilfsorganisation zu benützen.

Dabei muß als erstes festgestellt werden, daß das Technische Hilfswerk in den 13 Jahren, die seit seiner Gründung vergangen sind, zu einer Organisation herangewachsen ist, deren heutige Bedeutung im Rahmen der Schutzeinrichtungen unseres Staates damals wohl niemand vorauszusagen gewagt hätte. Das ist begreiflich, denn zur Zeit der Gründung des Technischen Hilfswerks standen die Sterne für die Zukunft einer Gemeinschaft von Männern, die aus staatsbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein heraus ihren Nächsten und der Allgemeinheit in Stunden der Gefahr freiwillig zu helfen bereit waren, nicht gerade günstig.

Die selbstlose Hilfsbereitschaft, die das Technische Hilfswerk von seinen Helfern fordert, war kaum anzutreffen. Nach den bitteren Jahren und Erfahrungen des Krieges, des Zusammenbruchs und der Folgezeit hatte jeder in erster Linie mit sich selbst zu tun, und die Neigung, sich freiwillig für Gemeinschaftsaufgaben einzusetzen, war nur bei sehr wenigen vorhanden. Dazu kam, daß die gemeinnützigen Ziele, die sich das Technische Hilfswerk gesteckt hatte, aus politischer Sicht verkannt, bezweifelt, ja verdächtigt wurden. So stieß es ursprünglich teils auf Gleichgültigkeit, oft aber auch auf bewußte Ablehnung. Unter diesen Umständen schien es fast aussichtslos, die Ortsverbände aufzubauen, mit Leben zu erfüllen und am Leben zu erhalten.

Um so bemerkenswerter ist, daß sich das Technische Hilfswerk in so kurzer Zeit aus den wenigen Mitarbeitern seines Gründers zu einer Organisation entwickeln konnte, die sich über das Bundesgebiet und West-Berlin erstreckt und in mehr als 450 Ortsverbänden der 11 Landesverbände über 65 000 freiwillige Helfer zählt.

Das wäre völlig unmöglich gewesen ohne den Geist der Kameradschaft, von dem von Anfang an die Helfer beseelt waren. Er strahlte von ihrer ursprünglich nur kleinen Gemeinschaft aus und zog immer neue Männer in ihren Kreis. Die Kraft, die dieser Kameradschaftsgeist erweckte, war es, welche die Helfer instandsetzte, mit all den Schwierigkeiten fertig zu werden, die der Mangel an Gerät, Bekleidung, Fahrzeugen, Übungsplätzen und Unterkünften in den ersten Jahren mit sich brachte. Diese Kraft ließ sie aber auch immer wieder neue Feuerproben bei den Einsätzen und technischen Hilfeleistungen aller Art bestehen, deren Zahl ständig wuchs.

Bis jetzt haben die freiwilligen Helfer in insgesamt fast 9000 verschiedenen Fällen mehr als 1 850 000 Arbeitsstunden verrichtet. Nicht immer ging es dabei darum, im Dienste des Katastrophenschutzes unmittelbare Gefahren für Menschen oder Wirtschaftsgüter durch sachkundiges Anwenden technischer Mittel abzuwehren. Auch wenn es aus anderem Anlaß darauf ankam, einzelnen oder der Allgemeinheit technische Hilfe zu gewähren, stellten die freiwilligen Helfer ihr technisches Wissen und Können bereitwillig zur Verfügung.

Die Leistungen, die sie dabei nicht selten unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit, in jedem Falle aber in harter, unverdrossener Arbeit und oft unter schweren körperlichen Strapazen vollbrachten, lassen sich im einzelnen nicht lückenlos beschreiben. Sie finden in der Tagespresse, im Rundfunk, im Fernsehen und im Film ihren Niederschlag.

Mit der Hilfsbereitschaft allein ist es aber nicht getan. Helfen will gelernt sein, besonders dann, wenn es mit technischen Mitteln geschehen soll. Erst dann ist eine wirksame Hilfe überhaupt möglich. Das wissen die freiwilligen Helfer. Darum unterziehen sie sich in den Ortsverbänden und an den Schulen einer vielseitigen Ausbildung, die von erfahrenen, sorgfältig ausgewählten Führungskräften geleitet wird. Dabei lernen sie, wie man zupackt, wie man Geräte, Werkzeuge und Maschinen der THW-Ausrüstung ansetzt, aber auch wie man sich der Behelfslösung bedient, wenn es sein muß. Die Zahl der Stunden, die auf diese Ausbildung bisher verwendet worden ist, läßt sich nicht annähernd schätzen. Jedoch verdient hervorgehoben zu werden, daß jede einzelne von ihnen den freiwilligen Verzicht auf Freizeit und andere Annehmlichkeiten des Alltags bedeutet.

Auf den Umfang der Ausbildungsarbeit, die im Technischen Hilfswerk betrieben wird, läßt die Lehrtätigkeit an den verschiedenen Schulen schließen. Allein an der THW-Schule Marienthal, die man als die Keimzelle der planmäßigen Ausbildung bezeichnen kann, haben seit ihrer Eröffnung vor zehn Jahren an rund 530 Lehrgängen 41 verschiedener Arten über 9000 Teilnehmer die Fertigkeiten erworben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Technischen Hilfswerks im allgemeinen Katastrophenschutz erforderlich sind.

Für die technischen Dienste zur Hilfeleistung beim Beheben von Schäden an Anlagen der Energieversorgung und für die Abwasserbeseitigung, die an das fachliche Können der Helfer hohe Anforderungen stellen, wurde eine eigene fachtechnische Schule eingerichtet, die zuerst in Kiel untergebracht war und dann nach Moers verlegt wurde. Sie ist bis jetzt in 124 Lehrgängen von rund 2500 Lehrgangsteilnehmern besucht worden.

Die Helfer für den Schwimmbrückenbau erfahren ihre Ausbildung an der THW-Schule in Hoya. Für dieses neue, schwierige, aber auch reizvolle Aufgabengebiet erlernen sie dort von Grund auf das Fahren auf dem Wasser sowie den Bau von Fähren und Brücken mit schwimmenden Unterstützungen. Die Schule, die 1959 in Betrieb genommen wurde, kann bereits auf 205 Lehrgänge mit insgesamt 3100 Teilnehmern zurückblicken.

Neben diesen Schulen auf Bundesebene sind in den einzelnen Landesverbänden regionale Ausbildungsstätten entstanden, die sich vor allem mit der Ausbildung von Unterführern und Helfern für den Bergungsdienst befassen. Ohne die Ausbildungstätigkeit, die dort seit Jahren geleistet wird, wäre es nicht möglich gewesen, die Bergungsbereitschaften für den Luftschutzhilfsdienst aufzustellen, für den das Technische Hilfswerk damit bahnbrechend gewirkt hat.

Durch die Arbeit der Schulen wird die Ausbildung in den Ortsverbänden nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtet und laufend befruchtet, da ja die Lehrgangsteilnehmer nach ihrer Rückkehr in die Heimat die Kenntnisse, die ihnen an den Schulen vermittelt wurden, als Führungskräfte oder Ausbilder an ihre Kameraden weitergeben. Die Zahl der Anmeldungen zu den einzelnen Lehrgängen ist in der Regel größer als das Aufnahmevermögen der Schulen. Auch das ist ein Beweis dafür, wie nachhaltig sich die Helfer bemühen, ihre Einsatzbereitschaft und ihre Leistungsfähigkeit durch Erweiterung ihres Fachwissens zu steigern.

Auf diesem arbeits- und verantwortungsreichen Weg, dessen Meilensteine die von Jahr zu Jahr wachsenden Helferzahlen und die stetig steigende Zahl der Einsätze und technischen Hilfsleistungen sind, ist das Technische Hilfswerk zu einer Hilfsorganisation geworden, auf die im Gefüge der Schutzeinrichtungen unseres Staates nicht mehr verzichtet werden kann.

Das beweist auch die „Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen" vom 27. Mai 1963. Diese Verordnung ist am 5. Juni 1963 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am Tag danach in Kraft getreten. Sie nennt unter den Hilfsorganisationen nichtmilitärischen Charakters, deren Tätigkeit für das Überleben der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfalle unentbehrlich ist, das Technische Hilfswerk an erster Stelle. Auf Grund der Verordnung können Wehrpflichtige über 25 Jahre, die für eine Tätigkeit zur Erfüllung bestimmter fachlicher Aufgaben im Technischen Hilfswerk vorgesehen sind, von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeit herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt werden. Sie werden dann nicht zum Wehrdienst herangezogen. Das gleiche trifft unter gewissen Voraussetzungen für Wehrpflichtige unter 25 Jahren zu, die eine Spezialausbildung für eine Verwendung im Technischen Hilfswerk erhalten oder begonnen haben oder für eine Spezialausbildung vorgesehen sind. Als Spezialausbildung gilt die nach abgeschlossener Grundausbildung erworbene Sonderausbildung im Herstellen von Behelfsbrücken, im Bau und Betrieb von Schwimmbrücken und Fähren, für die Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von Elektrizität, Gas und Wasser sowie für die Abwasserbeseitigung.

Die Rechtsform des Technischen Hilfswerks als Bundesanstalt ist für die Helfer mehr als nur ein juristischer Begriff. Sie sehen darin die Bestätigung und Betonung der Eigenständigkeit ihrer Organisation. Auf diese Eigenständigkeit sind sie besonders bedacht, denn darin wiederum erblicken sie die Gewähr für die weitere gedeihliche Entfaltung. Auf dem Boden dieser Eigenständigkeit hat sich schließlich die Eigengesetzlichkeit herangebildet, die der Eigenart und den Aufgaben des Technischen Hilfswerks als freiwilliger technischer Hilfsorganisation angepaßt ist. Ihr unterwerfen sich die Helfer freiwillig aus dem Gefühl der kameradschaftlichen Verbundenheit auf Gedeih oder Verderb heraus, ohne die für sie eine tatkräftige Hilfeleistung, sei es in einer Gruppe oder in einem größeren Verband, einfach unvorstellbar ist.

Auf dieser inneren Einstellung der Helfer zum Teamwork im Rahmen der Zielsetzung ihrer Organisation beruht die oft erprobte Leistungsfähigkeit des Technischen Hilfswerks. Jede Beeinträchtigung seiner Eigenständigkeit, der letzten Endes diese Haltung entspringt, müßte daher zwangsläufig zu einer wesentlichen Minderung seiner Einsatzbereitschaft führen. Das aber sollte schon im Hinblick auf den unersetzlichen ethischen Wert der freiwilligen Hilfsbereitschaft verantwortungsbewußter Staatsbürger, die im Technischen Hilfswerk einen so ermutigenden Ausdruck findet, vermieden werden. Es liegt vielmehr im öffentlichen Interesse, diese organisch gewachsene Eigenständigkeit zu pflegen und zu fördern.

Andererseits stellt die Rechtsform des Technischen Hilfswerks als Bundesanstalt die Helfer über den für sie überschaubaren Bereich ihres Ortsverbandes und seiner engeren Umgebung in einen größeren Zusammenhang, der das ganze Bundesgebiet umfaßt und damit der Tragweite und Bedeutung der Aufgaben gerecht wird.

Das Technische Hilfswerk kann in diesem Jahre nicht nur seines Gründungstages, sondern gleichzeitig auch des zehnjährigen Bestehens der Bundesanstalt gedenken.

Aus diesem Grunde hat der Direktor der Bundesanstalt eine Ehrenurkunde gestiftet, die fortan an die Helfer verliehen werden soll, die dem Technischen Hilfswerk seit mindestens zehn Jahren angehören. Sie soll einen Ausdruck des Dankes für die treue Mitarbeit dieser hilfsbereiten Männer darstellen, ohne die das Technische Hilfswerk niemals hätte zu dem werden können, was es heute ist: eine freiwillige technische Hilfsorganisation, auf die sich alle, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind, aber auch jeder einzelne so gut wie die Allgemeinheit jederzeit verlassen können, wenn Not am Mann ist.

DER SELBSTSCHUTZ DER WIRTSCHAFT

Gedanken über Grundsätze zur Aufstellung, Gliederung, Ausrüstung und Führung von Werkselbstschutz-Einheiten

von Werner Willmann

I.

Allgemeine Grundlagen

Im Rahmen der allgemeinen Selbstschutzpflicht kommt dem Selbstschutz in den Betrieben eine besondere Bedeutung zu. Die Grundlagen hierfür ergeben sich aus den Bestimmungen des zukünftigen Selbstschutzgesetzes sowie aus der Verantwortung der Betriebs- bzw. Werksleitungen, geeignete Hilfsmaßnahmen zum Schutze und zur Rettung der arbeitenden Menschen im Betrieb und zur Schadensbekämpfung zu treffen.

Für den Fall des Einsatzes atomarer Waffen wird sich ein ausreichender Schutz der Industriebetriebe mit ihren über 8 Millionen Beschäftigten und gewaltigen Sachwerten aus technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht erreichen lassen. Bis auf eine sehr engbegrenzte Auswahl von „lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben", vornehmlich Betriebe der Energiewirtschaft, wird die Masse aller Industriebetriebe zu den Konservierungsbetrieben gehören. Ihre Weiterarbeit im Verteidigungsfalle ist zunächst nicht vorgesehen. Die Betriebsangehörigen sollen in ihre Wohnstätten entlassen werden.

Von dieser Grundkonzeption gehen die Bestimmungen des Entwurfes des Selbstschutzgesetzes in dem besonderen Abschnitt über den „Selbstschutz in den Betrieben" aus.

Die gesetzlichen Bestimmungen reduzieren die Aufgaben des betrieblichen Selbstschutzes auf den Schutz der Menschen, die sich bei Eintritt des Verteidigungsfalles noch im Betrieb befinden. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes sind alle Arbeitsstätten anzusehen, an denen mindestens 10 Personen regelmäßig beschäftigt sind.

Die bisherige Unterscheidung zwischen „Erweitertem Selbstschutz" und „Industrieluftschutz", die auf Erwägung der Weiterarbeit und des Sachschutzes während eines Verteidigungsfalles beruhte, ist fortgefallen.

Während in kleineren Betrieben (mit 10—200 Beschäftigten) der Betriebsselbstschutz als gemeinschaftlicher Selbstschutz anzusehen ist, ist für größere Betriebe, ab 200 Beschäftigte, die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung besonderer Werkselbstschutzeinheiten (WS-Einheiten) vorgesehen.

Bei Schichtbetrieben wird sich die Mindestzahl entsprechend erhöhen, so daß von der Anzahl der durchschnittlich im Werk Anwesenden auszugehen ist.

Im Entwurf der Rechtsverordnung über die Auswahl der zur Aufstellung von WS-Einheiten verpflichteten Betriebe ist vorgesehen, daß auch bestimmte Betriebe mit weniger als 200 Beschäftigten WS-Einheiten aufzustellen haben, wenn sie:

a) der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und der Abwässerbeseitigung dienen;

b) als Primärstufe der Energieversorgung dienen;

c) für die Sicherstellung der Ernährung vorgesehen sind;

d) als Instandsetzungswerkstätten für die Streitkräfte, Kräfte des zivilen Bevölkerungsschutzes, ferner für Straßen, Brücken und Stauwehr, Boots- und Schiffsbau vorgesehen sind;

e) der Aufrechterhaltung des Verkehrs- und Fernmeldewesens dienen;

f) durch Zerstörung oder Beschädigung ihrer außergewöhnlich gefährlichen Betriebsanlagen oder Erzeugnisse die Umgebung stark gefährden würden.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich auch aus der Verantwortlichkeit der Betriebs- bzw. Werksleitungen gegenüber der Belegschaft die Notwendigkeit zur Aufstellung von WS-Einheiten. Es liegt schließlich im eigenen Interesse, nach einer Katastrophe wieder eine Produktion — und sei es nur eine Minimalproduktion mit improvisierten Mitteln — anlaufen zu lassen, um nach einem Überleben auch ein Weiterleben zu ermöglichen.

Außer den vorrangigen Maßnahmen zum Schutze der unersetzlichen menschlichen Arbeitskraft muß daher auch versucht werden, möglichst viel von der Substanz der Produktionsstätten zu erhalten. (Tabelle Nr. 1)

II.

Aufgaben und Gliederung der WS-Einheiten

Die wesentlichsten Aufgaben der WS-Einheiten sind daher:

Schutz der Menschen im Betrieb und
Schadensbekämpfung.

Diese Aufgaben sind, auf den Betrieb bezogen, in etwa vergleichbar mit denen des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) bzw. der Selbstschutzzüge in den Wohngebieten. Die gleichartigen Aufgaben lassen es daher auch für die WS-Kräfte zweckmäßig erscheinen, sie nach Fachdiensten aufzustellen, auszubilden und führungsmäßig zu einer Einheit zusammenzufassen.

Nachstehend aufgeführte Gliederung sollte angestrebt werden:

Führungsgruppe: Führer der WS-Einheit, für den zweckmäßigerweise ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Zur Führungsgruppe gehören ferner: Fachdienstführer, ABC-Schutzkräfte, Melder und Fernmeldepersonal.

Fachdienste: Die Aufgabenstellung der Selbstschutzkräfte in Industriebetrieben ist zum Teil unterschiedlich von den Selbstschutzaufgaben in den Wohngebieten. Daraus ergibt sich die Unterteilung in folgende Fachdienste:

1) **Brandschutzkräfte**

zur Rettung von Menschen aus Brandgefahr, Bekämpfung von Bränden und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung.

Tabelle 1 Aufstellung von Werkselbstschutzkräften Nur als Anhalt zu verwenden!

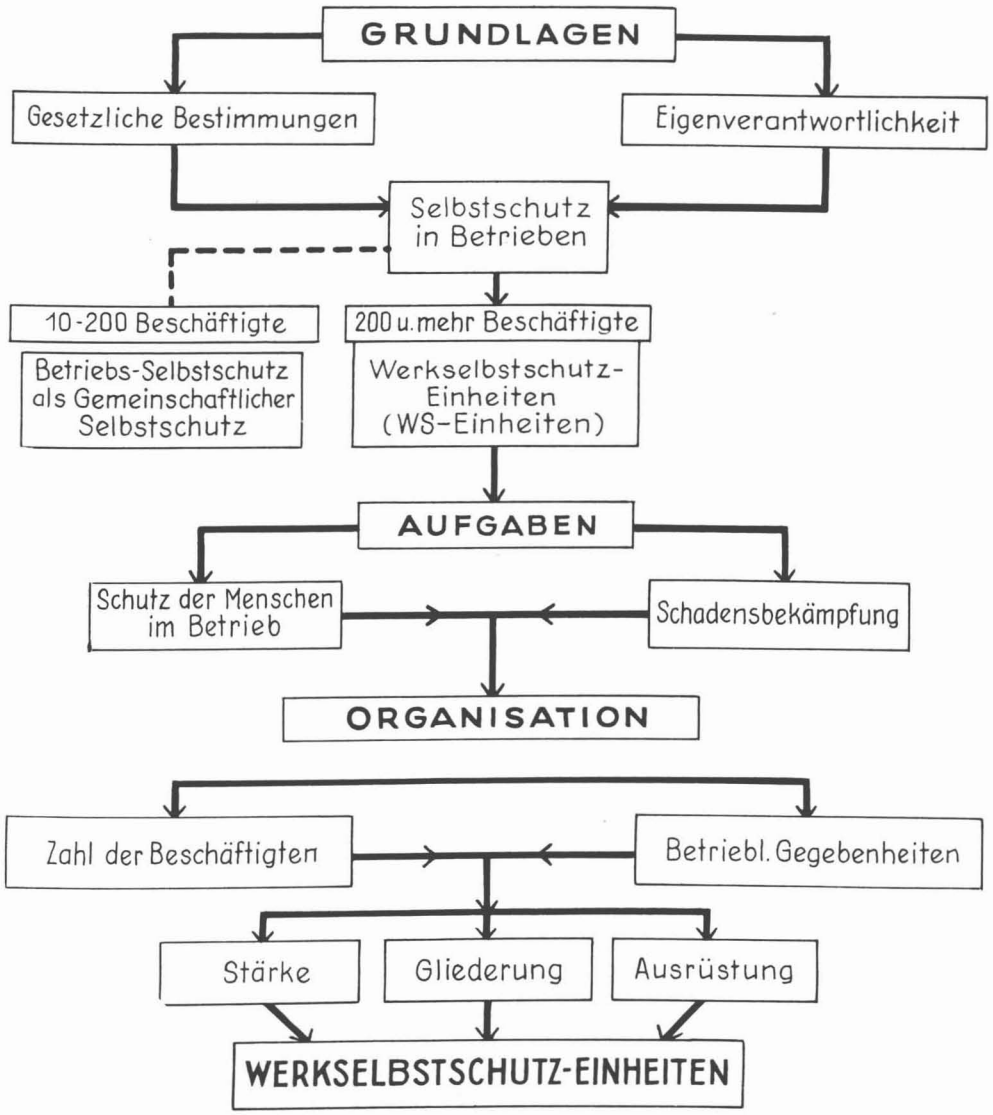

2) **Bergungskräfte**

zur Rettung und Bergung Verschütteter, bei größeren Werken evtl. Angliederung eines Räumzuges mit schweren Räumgeräten, um vertrümmerte Straßen oder Zugänge für die Rettungsmannschaften frei zu machen.

3) **Instandsetzungskräfte**

Besonders geschulte und erfahrene Kräfte werden vielfach erforderlich sein, um besondere betriebliche Gefahrenquellen zu sichern und eingetretene Schäden zu beseitigen, durch deren Ausbreitung nachteilige oder gefährliche Wirkungen für das Werk und die Umgebung entstehen können. In anderen Fällen ist der Bergungsdienst, soweit es die betrieblichen Verhältnisse erforderlich machen, personell und ausrüstungsmäßig zu verstärken.

4) **Sanitätskräfte**

sollen Erste Hilfe leisten, Verletzte betreuen und soweit möglich, für deren Abtransport sorgen.

5) **Veterinärkräfte** (nur für Unternehmen mit Tierhaltung)

zur Beseitigung oder Minderung der von Tieren erlittenen Einwirkungen.

6) **Ordnungs- und Sicherungskräfte**

zur Lenkung der das Werk verlassenden Belegschaft bzw. zur Einweisung der Belegschaft in Schutzräume, Sicherung der stillgelegten Betriebe gegen Diebstahl, Plünderung und Sabotage, gegebenenfalls Unterstützung der Brandschutz- und Bergungskräfte in Schwerpunkten.

Tabelle 2 Gliederung der Werkselbstschutz-Einheit — Nur als Anhalt zu verwenden!

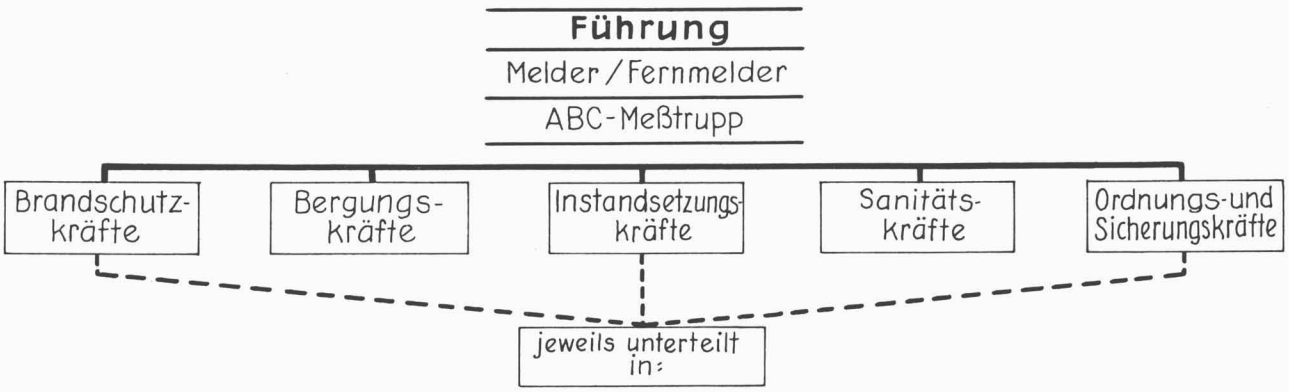

7) **ABC-Schutzkräfte**

haben die durch Einwirkung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Kampfstoffen entstehenden Gefahren festzustellen, zu melden und gegebenenfalls zu kennzeichnen, sowie bei der Beseitigung oder Minderung eingetretener Schäden mitzuwirken.

8) **Melder und Fernmeldekräfte**

sollen die Verbindung innerhalb des Betriebes und nach außen aufrecht erhalten.

Eine Unterteilung der einzelnen Fachdienste in Trupps, Staffeln und Gruppen oder Züge richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen und den Stärken der Fachdienste (Tabelle Nr. 2). Die Unterteilung bzw. Zusammensetzung sollte jedoch in der Weise erfolgen, daß sich die Fachdienste jeweils aus Trupps, Staffeln, Gruppen oder Zügen zusammensetzen. Durch Anlehnung an diese für alle LS-Hilfsorganisationen festgelegten Begriffe soll eine möglichst weitgehende Angleichung an deren Organisationsformen erzielt werden. Dadurch können auch die bereits vorhandenen Richtlinien und Vorschriften für Ausbildung und Ausrüstung mit entsprechenden Abänderungen übernommen werden, so daß der Aufbau der WS-Einheiten bezüglich ihrer Ausrüstung und Ausbildung erleichtert wird. Gleichzeitig damit wird auch eine gewisse Einheitlichkeit in der Ausrüstung und Ausbildung erzielt, die sich bei einem möglichen gemeinsamen Einsatz mit anderen Hilfsorganisationen nur vorteilhaft auswirken kann.

III.

Stärke und Aufbau der Werkselbstschutzeinheiten

Im Entwurf des Selbstschutzgesetzes wird die Aufstellung von WS-Einheiten für Betriebe mit einer erheblichen Beschäftigtenzahl vorgeschrieben. Entsprechend dem Grundsatz „Menschenschutz hat Vorrang" hat sich die Stärke der WS-Einheiten vorzugsweise nach der Anzahl der Beschäftigten zu richten. Die Grundlage aller Überlegungen bildet eine sorgfältig erarbeitete Werksanalyse, die einen wesentlichen Bestandteil des im Frieden aufzustellenden Werkselbstschutzplanes bildet.

Außer Angaben über die baulichen Verhältnisse des Werkes, der räumlichen Ausdehnung, Brandbelastung, besonders gefährdete Betriebspunkte u. a. m., muß in der Werksanalyse auch enthalten sein:

Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Betriebsabteilungen;
Verteilung auf die verschiedenen Schichten
und die Errechnung der durchschnittlich im Werk Anwesenden.

Folgende Berechnung soll als Beispiel für die Ermittlung der durchschnittlich im Werk Anwesenden dienen:

Gesamtbelegschaft: 1000 Personen
Arbeitsweise: 2 Schichten
Frühschicht von 6—14 Uhr, Spätschicht von 14—22 Uhr

Im Schichtbetrieb sind tätig:

86 % der Gesamtbelegschaft	=	860
Angestellte von 8—17 Uhr: 14 % der Gesamtbelegschaft	=	140
		1000

Hiervon sind abzuziehen:

Durchschnittszahl der Kranken und Urlauber mit 12 %	=	120
Verbleiben		880

Davon entfallen:

auf die Frühschicht 60 % der im Schichtbetrieb Tätigen	=	454 Personen
auf die Spätschicht 40 % der im Schichtbetrieb Tätigen	=	303 Personen
Angestellte von 8—17 Uhr	=	123 Personen

Demnach sind im Werk anwesend:

von 6— 8 Uhr	454 Personen
von 8—14 Uhr	577 Personen
von 14—17 Uhr	426 Personen
von 17—22 Uhr	303 Personen

Hieraus ergibt sich ein theoretischer Durchschnitt von 440 Anwesenden. Unter Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Schwankungen in der Zahl der Urlauber kann im vorliegenden Beispiel davon ausgegangen werden, daß durchschnittlich etwa 500 Belegschaftsangehörige im Werk anwesend sind.

Um einen brauchbaren Anhalt für die Stärken der WS-Einheiten zu gewinnen, kann man als Vergleich die Zahl der im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Kräfte des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) und der Selbstschutzorganisationen in den Wohngebieten heranziehen.

Für den LS-Abschnitt = 100 000 Einwohner sind folgende Kräfte vorgesehen:

Brandschutzkräfte:		
2 LS-Feuerwehrbereitschaften	= 166	
10 LS-Feuerwehrschnelltrupps	= 30	
1 LS-Wasserversorgungsbereitschaft	= 93	289
Bergungskräfte:		
2 LS-Bergungsbereitschaften	= 260	
4 LS-Bergungsschnelltrupps	= 20	
2 LS-Räumzüge	= 72	352
	Übertrag	641
Sanitätskräfte:		
1 LS-San.-Bereitschaft	= 107	
1 LS-Krankentransportzug	= 26	
5 LS-Rettungsstellen (Annahme)	= 105	238
	Summe LSHD-Kräfte	= 238
Selbstschutzorganisation:		
für den Selbstschutzbezirk = 5000 Einwohner:		
1 Selbstschutzzug, Stärke 1 : 18		
20 Selbstschutzzüge für den LS-Abschnitt		380
	Summe LS-Abschnitt	= 1259

Für 100 000 Einwohner stehen demnach etwa 1259 organisierte Hilfskräfte zur Verfügung. Hinzu kommen noch Hilfskräfte aus den Selbstschutzhausgemeinschaften, die innerhalb der Selbstschutzblocks = 500 Einwohner, herangezogen werden sollen. Die Zahl dieser Kräfte liegt nicht fest und kann daher nur geschätzt werden. Sie wird mit etwa 20 pro Selbstschutzblock zu veranschlagen sein. Rechnet man zu den 1259 organisierten Hilfskräften noch etwa 4000 zusätzliche Kräfte aus den Selbstschutzblocks hinzu, so beläuft sich die Anzahl der Hilfs- und Selbstschutzkräfte für 100 000 Einwohner auf rund 5000 = 5 % der Einwohnerzahl. Legt man diesen Maßstab als Anhalt für die Stärke der WS-Einheiten an, so müßte diese etwa 5 % der Belegschaft betragen. Das dürfte allgemein ausreichend sein. Es ist auch zu berücksichtigen, daß alle Betriebsangehörigen im Rahmen der gesetzlichen Selbstschutzpflicht die Grundausbildung im Selbstschutz erhalten haben. In gleicher Weise wie in den Wohngebieten können gegebenenfalls zusätzliche Hilfskräfte aus der Belegschaft zur Unterstützung der WS-Einheiten herangezogen werden.

Wesentlich für die Überlegungen und Planungen ist auch die mögliche Ausgangssituation für den Verteidigungsfall. Dem Verteidigungsfall kann entweder eine gewisse Spannungszeit vorausgehen, innerhalb der die geplanten Maßnahmen anlaufen können. Es kann aber auch ein Überraschungsangriff erfolgen zu einer Zeit, zu der sich möglicherweise die gesamte Belegschaft bzw. Schicht im Werk befindet. Auch in diesem Falle muß nicht unbedingt mit einer totalen Zerstörung gerechnet werden, so daß alle vorbereiteten Maßnahmen weiterhin ihren Sinn und Zweck behalten.

Die verschiedenen Ausgangsannahmen lassen es daher ratsam erscheinen, in Bezug auf die Stärken der Werkselbstschutzeinheiten einen Mittelweg einzuschlagen. Eine solche Lösung erscheint sowohl im Hinblick auf die Erfolgsaussichten als auch bezüglich der Kostenaufwendungen, die in gewissem Umfang unvermeidlich sein werden, annehmbar zu sein.

Bei der Stärkeplanung muß davon ausgegangen werden, daß der Werkselbstschutz neu aufzustellen ist. Der Aufbau wird daher im Regelfall nur stufenweise erfolgen

Tabelle 3 **Anhalt für die Stärke einer WS-Mindesteinheit** **Nur als Anhalt zu verwenden!**

Belegschafts- bzw. Schichtstärke	Stärke der WS-Mindesteinheit	Aufschlüsselung in Fachdienste						
		Brandschutz	Bergung — Instands. 2)		San.-Dienst	Ordnung Sicherung	Melder 1)	ABC 1)
200—500	1 : 20	1 : 5 (Staffel)	1 : 3 (Trupp)	1 : 2	1 : 2 (Trupp)	2	1	1
bis zu 800	1 : 25	1 : 5 (Staffel)	1 : 5 (Staffel)	1 : 3 (Trupp)	1 : 2 (Trupp)	3	2	1
bis zu 1000	1 : 34	1 : 8 (Gruppe)	1 : 5 (Staffel)	1 : 3 (Trupp)	1 : 5 (Staffel)	1 : 4	2	2
bis zu 1400	1 : 50	2 : 11 (Gruppe + Trupp)	1 : 10 (Gruppe)	1 : 3 (Trupp)	1 : 8 (Gruppe)	1 : 6	3	1 : 2
bis zu 1800	1 : 66	3 : 21 (2 Gruppen + 1 Staffel)	1 : 10 (Gruppe)	1 : 5 (Staffel)	2 : 10 (Gruppe + Trupp)	1 : 6	3	1 : 2
bis zu 2500	1 : 83	3 : 24 3 Gruppen	2 : 15 Gruppe + Staffel	1 : 5 Staffel	2 : 13 Gruppe + Staffel	1 : 10	4	1 : 2
bis zu 3500	1 : 110	4 : 29 3 Gruppen + 1 Staffel	3 : 25 2 Gruppen + 1 Staffel	2 : 8 1 Staffel 1 Trupp	2 : 16 2 Gruppen	1 : 12	5	1 : 2
bis zu 5000	1 : 144	4 : 32 4 Gruppen	4 : 40 4 Gruppen	2 : 10 2 Staffeln	3 : 24 3 Gruppen	1 : 15	6	1 : 2

Anmerkungen: 1) Melder und ABC-Schutzdienst gehören organisatorisch zur Führungsgruppe
2) Instandsetzungskräfte je nach betrieblichen Erfordernissen

können. Die erste Aufbaustufe wäre die Schaffung einer funktionsfähigen WS-Mindesteinheit, mit der ein Stamm bzw. Kader von Werkselbstschutzkräften zur Verfügung steht, der bereits einen, wenn auch begrenzten Werkselbstschutz wahrnehmen kann.

Die Stärken dieser funktionsfähigen Mindesteinheiten, die sich nach der Zahl der Beschäftigten, der räumlichen Ausdehnung und Art des Betriebes richten, sind in Tabelle Nr. 3 zusammengestellt. Sie soll, und das sei ausdrücklich betont, nur als Anhalt dienen. Als Maßstab in Bezug auf die flächenmäßige Ausdehnung und Art des Betriebes kann gelten, daß die Mindeststärken allgemein für eine Fläche bis zu 25 ha, bei besonders feuergefährdeten Werken oder Anlagen für eine Fläche bis zu 10 ha vorzusehen sind. Auch diese Werte können nur als Anhalt gelten. Ausschlaggebend ist, daß die Unternehmensleitungen in eigener Verantwortlichkeit die besonderen Belange und Gegebenheiten ihrer Betriebe berücksichtigen. In zahlreichen Fällen wird es daher notwendig und zweckmäßig sein, die Zusammensetzung und Stärken der einzelnen Fachdienste in Abweichung von der Tabelle festzulegen und zu planen.

Nach Aufstellung der Mindest- bzw. Stammeinheit folgt dann, in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen und unter Mitwirkung der Stamm- bzw. Kadermannschaft die 2. Aufbaustufe mit der Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung weiterer Kräfte, bis das Ziel, über eine WS-Einheit zu verfügen, die den Notwendigkeiten des betreffenden Werkes entspricht, erreicht ist.

IV.

Personeller Aufbau

Für den Personalaufbau der WS-Einheiten wird man in erster Linie auf friedensmäßig vorhandene Einrichtungen, wie Werksfeuerwehr, Werkschutz, Werksanitätsdienst u. ä. zurückgreifen. In Werken, die über derartige Einrichtungen verfügen, wird man in vielen Fällen aus deren Personal die Stamm- bzw. Kaderorganisation wenigstens zu einem gewissen Teil zusammenstellen können. Die schwierigen Aufgaben, die im Ernstfall an die WS--Kräfte gestellt werden, können allerdings nur von körperlich, geistig und charakterlich geeigneten Männern erfüllt werden. Es ist daher zweckmäßig, die Angehörigen der etwa vorhandenen Organisationen nach diesen Gesichtspunkten auszuwählen, denn nur einsatzfähiges Personal wird den Stamm für den Aufbau der WS-Einheit bilden können.

Bei vielen Werken sind derartige friedensmäßige Einrichtungen nur in geringem Umfang vorhanden oder die hierin Tätigen, wie z. B. Invaliden und Rentner, sind für die Aufgaben des Werkselbstschutzes nicht geeignet. In solchen Fällen müssen besser geeignete Betriebsangehörige ausgewählt werden. Die Auswahl dieses Personals sollte nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

1. Nach Möglichkeit Freiwillige

Von den Freiwilligen ist allgemein eine größere Einsatzfreudigkeit zu erwarten.

2. Alter

Über 25 Jahre alt und nicht bei der Bundeswehr gedient, da gediente, ehemalige Bundeswehrangehörige im Verteidigungsfall eingezogen werden und dem Werk nicht zur Verfügung stehen.

3. Meister, Vorarbeiter, Kolonnenführer oder langjährige Betriebsangehörige

Von diesen Personen kann im allgemeinen erwartet werden, daß sie mit den betrieblichen Verhältnissen gut vertraut sind, daß sie Fähigkeiten besitzen, Menschen zu führen und eine gewisse technische und fachliche Vorbildung besitzen. Hinzu kommt, daß erfahrungsgemäß die Abwanderung bei diesem Personenkreis gering ist. Vielfach haben sie auch werkseigene Wohnungen, meist in der näheren Umgebung des Werkes, so daß sie schnell erreichbar sind. Es dürfte nicht ratsam sein, solche Betriebsangehörigen für die WS-Einheiten auszuwählen, die z. B. als Pendler täglich aus weiter entfernten Orten kommen müssen. Sie sind im Ernstfall wahrscheinlich nicht erreichbar oder können nicht zum Werk gelangen.

Daß bei der Auswahl des für die WS-Einheit vorgesehenen Personals auf die politische Zuverlässigkeit besonders zu achten ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die personellen Planungen für die Aufstellung der WS-Einheiten sollten so bald wie möglich in Angriff genommen werden. Abgesehen von den Schwierigkeiten, wirklich geeignetes Personal zu finden, ist eine rechtzeitige Planung im Hinblick auf das kommende Zivildienstgesetz dringend zu empfehlen. Dieses Gesetz wird einerseits den kommunalen und staatlichen Behörden die Handhabe geben, ihren erheblichen Kräftebedarf für die zivilen Aufgaben im Verteidigungsfall aus der personellen Substanz der Industrie zu decken, andererseits aber auch den Betrieben ermöglichen, den eigenen Kräftebedarf für Schlüsselpersonal und den Werkselbstschutz durch Bereithaltungsbescheide sicherstellen zu lassen.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß eine gut vorbereitete Planung die Personaldispositionen wesentlich erleichtern wird, sobald die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten sind. Es liegt im Interesse der Werke, unangemessen hohe Eingriffe in ihre Personalsubstanz zu vermeiden. Das gilt in besonderem Maße für solches Personal, das für eigene Schutzmaßnahmen unentbehrlich ist.

V.

Ausrüstung

Die verschiedenen und vielfältigen Aufgaben der WS-Einheiten machen es erforderlich, ihnen auch eine entsprechende Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Das gilt sowohl für die persönliche Ausrüstung als auch für die Geräte der Fachdienste.

a) Die persönliche Ausrüstung und Bekleidung sollte für alle Angehörigen der WS-Einheit einheitlich sein, in Farbe und Schnitt möglichst in Anlehnung an den LSHD. Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Angehörige der WS-Einheiten sollen im Einsatz für jedermann erkennbar sein.

2. Sie sind damit als „Nichtkombattanten" kenntlich gemacht.

3. Einheitliche Bekleidung würde das Bewußtsein wecken, einer besonderen Schutzorganisation anzugehören und den „Teamgeist" fördern.

4. Belegschaftsangehörige, die besonders gefahrvolle Aufgaben zu erfüllen haben, sollten zweckmäßig eingekleidet und ausgerüstet sein.

Ist eine werkseigene Feuerwehr vorhanden, so ist dieser die bisher übliche Schutzausrüstung und Bekleidung zu belassen. Die Tabelle Nr. 4 soll als Anhalt für die persönliche Ausrüstung der WS-Kräfte dienen.

b) Geräte-Ausrüstung für WS-Einheiten

Die gerätemäßige Ausrüstung der einzelnen Fachdienste richtet sich nach ihren Aufgaben. Grundsätzlich sollte bereits im Werk vorhandenes Gerät, soweit es geeignet ist, Verwendung finden. Die Werksanalyse, aus der Bauweise, Brandgefährdung und sonstige betriebliche Gegebenheiten hervorgehen, bietet auch für die bereitzustellende gerätemäßige Ausrüstung der WS-Kräfte einen Anhalt. Ent-

Tabelle 4 **Nur als Anhalt zu verwenden!**

Persönliche Ausrüstung für alle Angehörigen der Werkselbstschutz-Einheit

Gegenstand	Stück/Paar	Bemerkung
Mütze	1	Art Skimütze
Arbeitsanzug, schwer entflammbar	1	bzw. Feuerwehrbekleidung
Schnallstiefel	1	
Gummistiefel	1	
Garnitur Unterwäsche	1	
Schutzhandschuhe	1	Arbeitshandschuhe
Schutzhelm	1	Arbeitsschutzhelm
Schutzbrille	1	
Schutzmaske mit Ersatzfilter	1	
Erkennungsmarke mit Dosimeter		
Taschendosimeter	1	
Koppel bzw. Hakengurt	1	
Kochgeschirr	1	
Feldflasche	1	
Eßbesteck	1	
Signalpfeife	1	
Taschenlampe (weiß, rot, grün)	1	
Verbandspäckchen	2	1 großes und 1 kleines
Wolldecke	1	

würfe zu Ausrüstungsnachweisungen, die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der LAGW herausgegeben werden sollen, sind zur Zeit in Bearbeitung. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, können aber folgende allgemeine Hinweise zur Geräteausrüstung gegeben werden (s. Tabelle 5).

1. Geräte für den Brandschutzdienst

Eine oder mehrere Kraftspritzen je nach Größe und Brandgefährdung des Werkes.

Da im Ernstfall mit Ausfall der Leitungswasserversorgung gerechnet werden muß, wird man vorsorglich eine leitungsunabhängige Löschwasserversorgung einrichten müssen.

Da die Bedienung der Brandschutzgeräte die personelle Stärke bestimmt, sollte eine enge Angleichung an die festliegende Gliederung der Feuerwehren und der dazugehörigen Geräteausstattung angestrebt werden. Als kleinste Einheit wäre der Löschtrupp (1 : 3) mit einer Tragkraftspritze TS 2/5 auszurüsten. Für die Löschstaffel (1/5) wäre eine TS 4/4 vorzusehen. Die Kraftspritze mit dem Zubehör, wie Schlauchmaterial, Strahlrohre, Verteiler, Äxte usw., sollte möglichst auf einem Löschkarren oder Anhänger transportabel gemacht werden. Als nächstgrößere Einheit wäre die Löschgruppe (1 : 8) zu nennen, ausgerüstet mit einer TS 8/8, die zweckmäßig mit dem notwendigen Zubehör auf einem TSA untergebracht wird. Zum Transport sind aber auch unter Umständen Behelfsfahrzeuge, wie z. B. Kombi- oder Pritschenwagen geeignet.

Werke mit einer bestehenden Werksfeuerwehr verfügen meist über eine Geräteausstattung und zum Teil über Löschfahrzeuge, die als gute Grundausstattung anzusehen sind. Je nach den betrieblichen Verhältnissen wird die Ausstattung mit zusätzlichen Geräten von Fall zu Fall zu ergänzen sein.

Bei der Beschaffung von Feuerlöschgeräten ist darauf zu achten, daß sie den Normen des Feuerlöschwesens entsprechen. Dadurch wird eine Einheitlichkeit in der Ausrüstung erzielt, die einen gemeinsamen Einsatz mit anderen Feuerschutzkräften möglich macht.

2. Geräte für den Bergungsdienst

Die Geräteausrüstung der Bergungskräfte wird zweckmäßigerweise aufgeteilt in eine Trage-Ausrüstung, mit der jeder Angehörige dieses Fachdienstes ausgestattet wird und in die Trupps-, Staffel- bzw. Gruppenausrüstung. Die Trageausrüstung enthält Spitzhacken, Brechstangen, Klappspaten usw., Geräte, mit denen Leichtverschüttete befreit und geborgen werden können.

Die Trupp-, Staffel- oder Gruppenausrüstung besteht aus Hebe- und Zuggeräten, wie Greifzug, Öldruckheber, Stahlwinden, Tauen und Seilen, Pioniergeräten, Brennschneidegeräten usw. Diese, zum Teil schweren Geräte, müssen an geschützter und zugänglicher Stelle im Werksgelände gelagert werden. Je nach flächenmäßiger Ausdehnung wird eine Verlastung auf Karren oder leichten Anhängern vorzusehen sein, um diese Geräte gegebenenfalls im Handzug zur Einsatzstelle befördern zu können.

Soweit in einem Werk Geräte vorhanden sind, die sich für einen Einsatz bei Bergungsarbeiten und zur Trümmerbeseitigung eignen, wie z. B. Hubstapler, Schaufellader, Planierraupen, Bagger, fahrbare Kompressoren, Stromerzeuger usw., sollten sie einschließlich des Bedienungspersonals für den Einsatz im WS-Bergungsdienst vorgesehen werden. Gegebenenfalls ist, besonders in Großbetrieben, an ihre Zusammenfassung zu einem Räumzug zu denken, der

Tabelle 5 **Anhalt für die Geräteausrüstung der Werkselbstschutz-Einheiten** **Nur als Anhalt zu verwenden!**

Brandschutzkräfte	Bergungskräfte	Sanitätskräfte	Ordnungs- und Sicherungskr.	Melder	ABC-Dienst
Je Trupp bzw. Staffel: TS 2/5 oder TS 4/4 auf Löschkarren oder Anhänger m. Zubehör Je Gruppe: TS 8/8 m. TSA, Zubeh. u. Schlauchmaterial oder **vorhandene Löschgeräte und Fahrzeuge** LF 8, LF 16, LF 16 TS TLF 8, TLF 16 sowie Spezialfahrzeuge schwere Atemschutzgeräte (PA oder KG) Behelfsfahrzeuge	Kreuzpickel Doppeläxte, Spaten Brechstangen, Schaufeln, Hämmer, Keile, Eisensägen, Stich- und Schrottsägen, Stahlschneider, Isolierzangen, Stahlwinden, Öldruckheber, Greifzug, Hanf- und Stahlseile Brennschneidgeräte **ferner wo vorhanden:** Hubstapler Autokran Schaufellader Planierraupe, Bagger fahrbare Stromerzeuger und Kompressoren LKW m. Allradantrieb	Krankentragen Sanitätstaschen Mund-zu-Mund-Beatmer **Rettungsraum** zur Versorgung Verwundeter **Rettungsstelle** in großen Werken mit Einrichtung und Ausstattung ärztl. Geräte Verbandsmittel Medikamente Blutplasma und Konserven Pulmotor usw. **Krankenwagen** oder Behelfsfahrzeug zum Krankentransport	Handlampen Fahrrad Moped Krad Handlautsprecher Funksprechgeräte	Handlampen Fahrrad Moped Krad Feldtelefon Kabel Funksprechgeräte	Dosisleistungsmesser Spür- u. Nachweisgeräte für B + C-Kampfstoffe Schutzanzüge schw. Atemsch. Geräte PA o. KG ABC-Warnschilder Funksprechgeräte PKW

Instandsetzungsdienst
Wo betriebl. Gegebenheiten Spezialkräfte erforderlich machen, z. B. Werke mit empfindlichen Gas-, Wasser oder anderen Leitungssystemen in chem. Betrieben, Hüttenwerken, Mineralölverarbeitung usw.

Grundsatz: **Für die Aufgaben geeignete Geräte, Fahrzeuge usw. aus vorhandenen Beständen zusammenstellen. Nur was darüber hinaus erforderlich ist, wäre zu beschaffen.**

Bevorratung: Außer Lebensmitteln und Trinkwasser für die Einheit auch Vorräte an Verbrauchsmitteln wie Kraftstoff, Schmiermittel, Sauerstoff, Preßluft, Azetylen, Trockenbatterien, Reservefilter, kleinere Ersatzteile, Reifen für Fahrzeuge usw.

Tabelle 6 Nur als Anhalt zu verwenden!

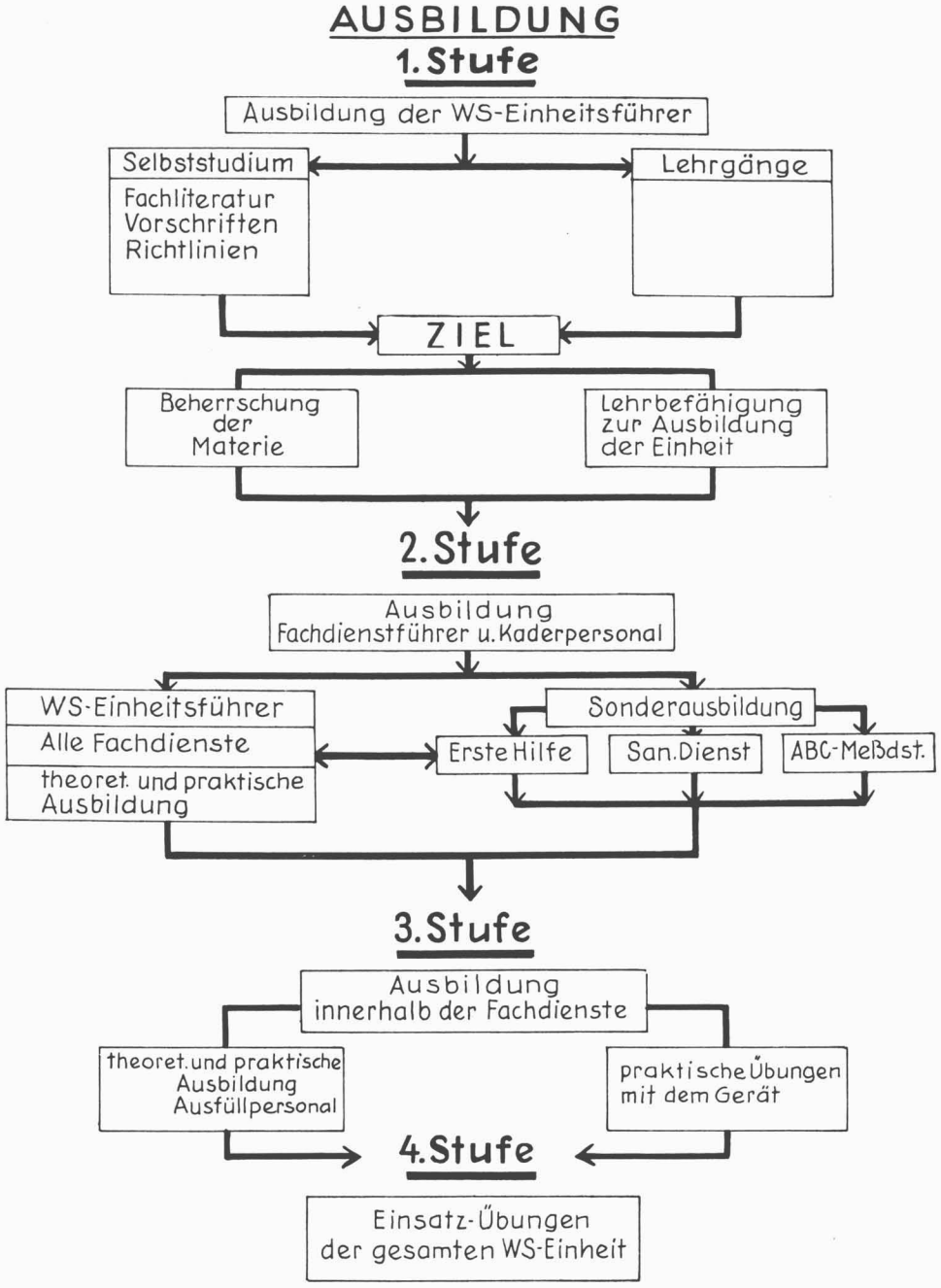

dem Bergungsdienst angegliedert wird. Die Bereitstellung solcher Geräte muß im Werkselbstschutzplan vorgesehen werden. Trümmersichere und zugängliche Abstellplätze sind dafür vorzubereiten.

3. Geräte des Instandsetzungsdienstes

Ein besonderer Instandsetzungsdienst wird hauptsächlich in solchen Werken und Betrieben notwendig sein, bei denen die betrieblichen Gegebenheiten Spezialkräfte zur Beseitigung innerbetrieblicher Gefahrenquellen erfordern. Das trifft zu für Betriebe mit empfindlichen Leitungssystemen für Gase, Wasser oder andere Stoffe, bei denen durch Absperrung, Ableitung oder Unterbrechung sogenannte Sekundärschäden verhindert oder eingedämmt werden sollen. Solche Betriebe können z. B. sein: Hüttenwerke, Chemische Werke oder Betriebe der Mineralölverarbeitung. Auch Bergbaubetriebe können darunter fallen, weil es von Bedeutung sein kann, die Wetterführung und Wasserhaltung nach einem Schadensfall wieder in Gang zu bringen.

Die Ausrüstung wird sich aus Geräten und Werkzeugen der bestehenden Reparatur- oder Instandsetzungsbetriebe zusammenstellen lassen. Der Umfang der Ausrüstung läßt sich generell nicht festlegen und richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen.

Bei einer Reihe von Werken wird sich die Aufstellung eines besonderen Instandsetzungsdienstes erübrigen, besonders dort, wo keine außergewöhnlichen Gefahren vorhanden sind oder wo sie durch einfache Maßnahmen, z. B. durch

Schließen eines Schiebers usw., beseitigt werden können. In diesen Fällen könnten die anfallenden Aufgaben durch Personal des Bergungsdienstes wahrgenommen werden.

4. Geräte für den Sanitätsdienst

Zur Ausrüstung des Sanitätsdienstes gehören, ähnlich wie bei den Laienhelferstaffeln der Selbstschutzzüge, Krankentragen, Verbandstaschen, Mundbeatmer usw. Ferner sind geschützte Räume bereitzustellen, in denen Verletzte bis zu ihrem Abtransport versorgt werden können.

In größeren Betrieben werden solche Räume als Rettungsstellen einzurichten sein, in denen Verletzte unter Umständen vom Werksarzt behandelt und betreut werden können. Eine entsprechende Bevorratung mit Arzneimitteln, Medikamenten, Blutplasma usw., ist zu gewährleisten.

Zum Transport von Verletzten werden außer vorhandenen Krankenwagen auch Liefer- oder Kombiwagen als Behelfskrankentransportfahrzeuge verwendet werden können.

5. Geräte des Ordnungs- und Sicherungsdienstes und Melder

Für die Ausrüstung kommen Fahrräder, Mopeds oder Motorräder, Handlautsprecher usw. in Frage. Für größere Werke ist eine Ausrüstung mit Handfunksprechgeräten vorzusehen. Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch Feldfernsprecher für die Aufrechterhaltung einer behelfsmäßigen Nachrichtenverbindung bei Ausfall des Telefonnetzes von großem Wert sein.

6. Geräte des ABC-Dienstes

Der ABC-Dienst wird vor allen Dingen mit einem Dosisleistungsmesser auszurüsten sein, der die Strahlenstärke in Röntgen pro Stunde anzeigt. Diese Messung ist von besonderer Bedeutung, weil von dem Ergebnis die Frage abhängt, ob und wie lange sich Einsatzkräfte in einem mit radioaktiven Strahlungen befallenen Gebiet aufhalten können bzw. ob Schutzräume ohne Gefährdung verlassen werden dürfen. Ferner müssen die Kräfte mit Spürgeräten für den Nachweis von chemischen und biologischen Kampfmitteln sowie mit ABC-Schutzbekleidung ausgerüstet werden.

Allgemeine Hinweise für die Geräteausstattung

Die Frage der Geräteausstattung richtet sich immer nach den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen. Ein Teil des für die WS-Einheiten erforderlichen Gerätes wird aus den im Werk vorhandenen Beständen zusammengestellt werden können, andere Ausrüstungsgegenstände werden zu beschaffen sein.

Der Leiter des Werkselbstschutzes hat sicherzustellen, daß das ausgewählte Gerät besonders gekennzeichnet und im Ernstfall sofort greifbar ist. Anzustreben ist eine geschützte und gesicherte Lagerung aller Geräte an solchen Stellen, die auch nach einem Angriff zugänglich sind.

VI.

Ausbildung der Werkselbstschutzeinheiten

Ein erfolgversprechender Einsatz der Werkselbstschutzeinheit hängt im wesentlichen von ihrer friedensmäßigen Ausbildung ab. Nach dem Selbstschutzgesetz soll die Ausbildungszeit bis zu 50 Stunden betragen. In dieser Zeit wird sich nur ein begrenztes Ausbildungsziel erreichen lassen. Andererseits kann aber den Betrieben aus Kostengründen eine längere Ausbildungszeit im allgemeinen nicht zugemutet werden.

Es wird daher darauf ankommen, für die Aufstellung der Werkselbstschutzeinheit nach Möglichkeit Personal mit einer entsprechenden Vorbildung auszuwählen. Außer Angehörigen von Werksfeuerwehr, Werkschutz und Werksanitätsdienst sollten Handwerker, wie Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Schlosser, Elektriker usw. für eine Verwendung in den entsprechenden Fachdiensten vorgesehen werden.

Die für die Ausbildung vorgesehene Zeit kann dadurch unter Umständen im Einzelfall verkürzt bzw. dazu benutzt werden, eine vielseitige und umfassende Schulung der Kräfte in allen Fachgebieten durchzuführen.

1. Zweck der Ausbildung

Die Werkselbstschutzkräfte müssen im Frieden durch Schulung und Übung so ausgebildet werden, daß sie ihre Aufgaben im Verteidigungsfall,

> Menschen im Betrieb zu retten, Verletzten Erste Hilfe zu leisten, Brände zu bekämpfen und sonstige durch Angriffshandlungen entstehende Notstände und Gefahren, die das Werk und seine Umgebung bedrohen, zu beseitigen,

wirksam erfüllen können.

2. Durchführung der Ausbildung

Der Leiter des Werkselbstschutzes ist für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich. Sie soll nach Möglichkeit im Betrieb stattfinden. Dadurch wird Zeit gespart, und die Einsatzkräfte bekommen gleichzeitig am Ort ihres Einsatzes den praktischen Anschauungsunterricht über die Gebäude und Betriebsverhältnisse.

Die Ausbildung der Werkselbstschutzkräfte wird, analog zu ihrem Aufbau, in der Regel auch nur stufenweise erfolgen können. (Tabelle 6)

a) Erste Stufe

In der 1. Stufe erfolgt die Ausbildung der Werkselbstschutzleiter. Sie bildet eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Ausbildung der WS-Einheiten. Der Leiter des Werkselbstschutzes und gegebenenfalls sein Stellvertreter muß die Gebiete der Fachausbildung im wesentlichen beherrschen. Er muß in der Lage sein, sowohl einen Teil der Ausbildung der Werkselbstschutzkräfte selbst zu übernehmen, als auch im Verteidigungsfall den Einsatz der Kräfte fachgerecht und zweckmäßig zu leiten. Die hierzu notwendigen Kenntnisse müssen den Werkselbstschutzleitern und ihren Vertretern durch Teilnahme an Sonderlehrgängen vermittelt werden.

b) Zweite Stufe

Die 2. Stufe dient der Ausbildung der Fachdienstführer und des Kaderpersonals. Hierfür sind nach Möglichkeit solche Betriebsangehörige heranzuziehen, die in bereits vorhandenen Einrichtungen, wie Werksfeuerwehren, Werkschutz, Werksanitätsdienst usw., artverwandte Aufgaben durchführen und entsprechende Vorkenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, selbst Mannschaften auszubilden und im Einsatz zu führen. Diese Ausbildung sollte soweit wie möglich vom Werkselbstschutzleiter selbst übernommen werden.

Für bestimmte Spezialthemen einzelner Fachgebiete muß sich der Werkselbstschutzleiter um die Mithilfe geeigneter Ausbildungskräfte örtlicher Hilfsorganisationen bemühen. Folgende Organisationen können dazu in Anspruch genommen werden:

Deutsches Rotes Kreuz
Arbeiter-Samariterbund
Johanniter-Unfallhilfe
Malteser-Hilfsdienst
Technisches Hilfswerk
Berufs- und Freiwillige Feuerwehren
Luftschutzhilfsdienst
Bundesluftschutzverband.

Gegebenenfalls können auch im gegenseitigen Einvernehmen mit benachbarten Werken aus Werksfeuerwehr, Werkschutz oder Werkssanitätsdienst geeignete Ausbildungskräfte gewonnen bzw. gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

c) Dritte Stufe

In der 3. Stufe soll die Ausbildung des aufgefüllten Personals der Werkselbstschutzeinheiten innerhalb der einzelnen Fachdienste erfolgen. Sie wird vom Leiter des Werkselbstschutzes und dem Unterführer bzw. Kaderpersonal der einzelnen Fachdienste durchgeführt.

d) Vierte Stufe

Die 4. Stufe der Ausbildung dient der Durchführung praktischer Einsatzübungen, zunächst innerhalb einzelner Fachdienste und schließlich mit der gesamten Werkselbstschutzeinheit. Die Übungen sollen unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen und auch bei Nacht abgehalten werden.

Allgemeine Hinweise für die Ausbildung

Anzustreben ist eine möglichst vielseitige Ausbildung der Werkselbstschutzkräfte. So sollten beispielsweise alle Angehörigen der WS-Einheit eine Ausbildung in „Erster Hilfe", Brandbekämpfung und Bergung erhalten.

Die Ausbildung innerhalb der einzelnen Fachdienste wird sich auf die praktische Schulung und Übung in der sicheren Handhabung und zweckmäßigen Verwendung der Ausrüstung und Geräte erstrecken. Auch auf eine Schulung in der Anwendung von Behelfsmitteln und improvisierten Maßnahmen sollte besonderer Wert gelegt werden.

In der theoretischen Unterweisung sollen Kenntnisse vermittelt werden über:

Angriffsmittel, ihre Wirkung, besondere Gefahren und Schutzmöglichkeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt in der theoretischen Ausbildung liegt in der Unterrichtung über Aufbau, Aufgaben und Einsatz der Werkselbstschutz-Einheit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Werkes.

Schutzräume für WS-Einheiten

Es wird unerläßlich sein, für die Angehörigen der WS-Einheit, die in jedem Fall im Werk verbleiben müssen, entsprechende Schutzbauten zur Verfügung zu stellen und einzurichten. Wer nach einem Angriff helfen soll, muß die Chance haben, ihn zu überstehen, andernfalls wäre die Aufstellung von WS-Einheiten sinnlos.

Schutzbauten sollten an der Peripherie der Werke geplant und errichtet werden bzw. an geeigneten Plätzen, von denen aus nach einem Angriff die Möglichkeit besteht, mit den entsprechenden Geräten an die Schadensstellen vorzudringen. Auch das vorgesehene Gerät sollte in oder unmittelbar nahe bei den Schutzräumen sicher und übersichtlich aufbewahrt werden.

Bundesverband der Deutschen Industrie und zivile Verteidigungsbereitschaft

Der BDI hat vor einiger Zeit „Erste Empfehlungen für planerisch-organisatorische Vorbereitungen in den Betrieben zur Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft" erarbeitet und in einer beachtlichen Auflage an seine Mitglieder verteilt. Diese Empfehlungen stellen eine katalogartige Zusammenfassung der wesentlichen Aufgaben dar, die die zivile Verteidigungsbereitschaft in den Werken der Industrie sicherstellen sollen. Sie sind das Ergebnis aus den Erfahrungen des II. Weltkrieges, der z. Z. bestehenden bzw. im Entwurf vorhandenen Gesetze, Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie einschlägiger in- und ausländischer Dokumentation. In Verbindung mit den erforderlichen Anlagen in Form von Zeichnungen, Plänen, Einzelanweisungen, Festlegung des zeitlichen Ablaufs usw. sollen sie gleichzeitig eine erste Unterlage für den zu einem späteren Zeitpunkt zu erarbeitenden Kalender für den Verteidigungsfall eines Werkes bilden. Die beigegebenen Anlagen enthalten genaue Hinweise auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die heranziehbaren Hilfsmittel sowie einen umfangreichen Literaturhinweis über Spezialfragen. Zusammen bilden die „Ersten Empfehlungen" und die Anlagen ein Hilfsmittel, das der Wirtschaft die Einrichtung des Werkselbstschutzes wesentlich erleichtern wird.

Zur Herausgabe dieser Empfehlungen mit dem Vorschlag, sie als Grundlage für planerische und organisatorische Vorarbeiten in den Werken zu benutzen, sieht sich der BDI veranlaßt, weil die demnächst Rechtskraft erlangenden Gesetze zur Vorbereitung der Zivilen Verteidigung es im Interesse der Betriebe als ratsam erscheinen lassen, daß die Unternehmensleitungen sich mit den speziellen Aufgaben der Zivilverteidigung in den Betrieben zur Vorbereitung späterer gesetzlich ausgelöster Maßnahmen rechtzeitig vertraut machen.

Nach Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes werden die staatlichen und kommunalen Behörden die Möglichkeit haben, ihren erheblichen zivilen Kräftebedarf zur Verstärkung von Bundeswehr, Polizei, Luftschutzhilfsdienst und Verwaltung mit Eintreten des Verteidigungsfalls u. a. aus der personellen Substanz der Industriebetriebe durch im Frieden ergehende Bereithaltungsbescheide zu decken.

Andererseits gibt das Gesetz den Betrieben die Handhabe, Spezialkräfte, die im Verteidigungsfall Schlüsselfunktionen betrieblicher Art oder im Werkselbstschutz zu erfüllen haben, ihrerseits durch Bereithaltungsbescheide für den Verteidigungsfall sicherstellen zu lassen.

Das Selbstschutzgesetz verpflichtet alle industriellen und gewerblichen Betriebe von einer Belegschaftsstärke von 10 Mann an aufwärts neben anderen Selbstschutzmaßnahmen, einen der jeweiligen Bedeutung und Größe des Werkes entsprechenden Betriebs- (Werk-)selbstschutz aufzustellen, auszurüsten und auszubilden.

Zur Vermeidung unangemessen hoher Eingriffe in die Personalsubstanz der Betriebe, in Sonderheit bei solchen Spe-

zialkräften, die für die werkseigenen Schutzmaßnahmen von Bedeutung sind, erscheint dem BDI im Interesse der Werke eine Überprüfung des gesamten Personals unter Berücksichtigung des für eigene Schutzmaßnahmen erforderlichen Kräftebedarfs nach entbehrlichen und unentbehrlichen Betriebsangehörigen ratsam.

Im Zusammenhang damit könnten die nach ihrer Vorbildung geeigneten Kräfte für den Aufbau des Betriebsselbstschutzes listenmäßig erfaßt und geeignete Vorbereitungen für die Ausbildung des vorgesehenen Führungspersonals in Ausnutzung der werkseigenen Feuerwehren bzw. der örtlich vorhandenen Hilfsorganisationen getroffen werden.

Da die endgültige Fassung des Schutzbaugesetzes noch nicht bekannt ist, kann der BDI vorerst nur empfehlen, sich über Zahl und Umfang, die Lage und den evtl. Finanzierungsbedarf der zu erstellenden Schutzräume schlüssig zu werden. Die Empfehlungen beinhalten zunächst lediglich den Rat, vorbereitende Arbeiten organisatorischer Art durchzuführen, hingegen, von einigen auf Information und Ausbildung bezogene Ausnahmen abgesehen, noch keine Durchführungsmaßnahmen. Infolgedessen sind sie mit keinen oder nur geringen Kosten verbunden.

Von der Tatsache ausgehend, daß sich die Werke in bezug auf Standort, Größe, Produktionsart und Struktur erheblich voneinander unterscheiden, sind diese Empfehlungen nicht schematisch aufzufassen, sondern müssen von jedem Betrieb bei der Bearbeitung auf der Grundlage der werkstypischen Gegebenheiten betriebsindividuell aufgefaßt werden.

Da seitens der Bundesregierung z. Z. noch keine Entscheidung getroffen ist, welche Betriebe als sogenannte lebens- und verteidigungswichtige Betriebe unter entsprechenden verstärkten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen ihre volle Funktion auch im Verteidigungsfall aufrechtzuerhalten haben und welche Betriebe lediglich Maßnahmen zu ergreifen haben, um ihre Substanz zu bewahren (Konservierungsbetriebe), rät der BDI allen Betrieben, die nicht zur Kategorie der Energie-, Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung, Ernährung, Instandsetzung und Fernmeldebetriebe gehören, ihre Maßnahmen zunächst auf solche Vorbereitungen abzustellen, die der Konservierung dienen. Der BDI ist bemüht, eine baldige Klarstellung über den Umfang der lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe zu erhalten.

Für Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung der Betriebs-(Werk-)selbstschutzdienste werden trotz der gegebenen starken Unterschiede innerhalb der Werke bundeseinheitliche Richtlinien unvermeidbar sein, durch welche die wesentlichen Grundlagen über Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung als rahmenmäßige Anhalte und Leitlinien festzulegen sind. Diese Richtlinien als Empfehlungen in praxisnaher Form zu erarbeiten, ist der BDI z. Z. im Begriff.

Auch das Problem der Zahlung der Löhne sowie des Finanzverkehrs im Verteidigungsfall angesichts der Tatsache, daß in vielen Betrieben die Löhne bargeldlos gewährt werden, wird einer eingehenden Prüfung und einheitlichen Lösung bedürfen.

Zu den Maßnahmen, die die Unternehmen entsprechend den vorstehenden Erwägungen jetzt schon in Angriff nehmen bzw. vorbereiten können, rechnet der BDI:

1) Bildung einer Leitung für planerische Vorarbeiten für die Zivilverteidigung im Werk, vorschlagsweise bestehend aus:

a) bei Kleinbetrieben
dem Unternehmer bzw. Stellvertreter. Für die Lösung bautechnischer Aufgaben sollte von Fall zu Fall ein Fachmann

Wenn Menschen in Not sind ...

Bei Atemstillstand kommt es auf schnelles Helfen an. Beginnt man sofort mit der Atemspende, kann der Verunglückte in vielen Fällen wiederbelebt werden. Durch Anwendung des Mundbeatmers „Orospirator" läßt sich die Atemspende leichter und hygienischer durchführen.

DRÄGER

Mundbeatmer „Orospirator"
zur Wiederbelebung durch Atemspende

DRÄGERWERK LÜBECK

aus dem Betrieb oder von außerhalb herangezogen werden.

b) bei Mittel- und Großbetrieben
einer Persönlichkeit der Unternehmensleitung (1 Vorstandsmitglied) für Grundsatzentscheidungen und zur Koordinierung, die zweckmäßigerweise einen Betriebsselbstschutzleiter zur Durchführung ernennt.

1 Personalbearbeiter

1 Bearbeiter für bauliche Angelegenheiten

1 Bearbeiter für betriebliche Angelegenheiten

1 Bearbeiter für Aufstellung und Ausbildung der Werkselbstschutzeinheit

1 Bearbeiter für Finanzierungsangelegenheiten

2) Erarbeitung einer Werkanalyse bzw. Beschreibung, in der nach Art einer totalen Bestandsaufnahme alle baulichen, betrieblichen, personellen usw. Gegebenheiten des Betriebes erfaßt werden (vgl. weiter unten).

3) Personaldispositionen für Eintreten des Verteidigungsfalles

a) Abgänge als Soldaten zur Bundeswehr

b) Abgänge zu Behörden, Polizei, Bundeswehr im Zivilverhältnis und Luftschutzhilfsdienst

c) Eingeschränkte Belegschaft

d) Notbelegschaft zur Erhaltung und Sicherstellung (Konservierung) des Betriebes

e) Eventuell verstärkte Belegschaft bei lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben.

4) Aufstellung von Betriebs-(Werk-)selbstschutzkräften auf der Grundlage der voraussichtlich im Verteidigungsfall noch vorhandenen Belegschaft

a) Führungs- und Ausbildungskräfte

b) Stärke

c) Einteilung und Gliederung nach folgenden Aufgaben: Brandschutz, Bergungs-Rettungsdienst, Sanitätsdienst, ABC-Dienst, Instandsetzungsdienst, Ordnungsdienst, Fernmeldedienst

d) Ausrüstung

e) Ausbildung

5) Unterteilung mittlerer und großer Betriebe mit weiträumiger Bebauung in Abschnitte und Unterabschnitte zur Erzielung größerer Übersicht und von Führungsmöglichkeiten.

6) Bauliche Schutzmaßnahmen für:

a) Leitungs- und Führungsstellen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen

b) Belegschaft, Notbelegschaft

c) Betriebs-(Werk-)selbstschutzkräfte

d) Sachschutz-Bauten, Maschinen, Anlagenteile

7) Anschluß an das behördliche Warnnetz insbesondere der lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe
Sicherstellung der Warnung und Alarmierung innerhalb der Betriebe zur Auslösung von Luft- und ABC-Alarm

8) Überlegungen zur Sicherstellung einer von den öffentlichen Netzen und Leitungen möglichst unabhängigen Versorgung mit:

a) Energie, Strom (Notaggregate)

b) Wasser (Brunnen, Wasserläufe)

c) Sicherstellung der Abwässerbeseitigung

d) Sicherung und Schutz dieser Einrichtungen

9) Einlagerung und Sicherung der Notverpflegung einschl. der Sicherung des Trinkwasserbedarfs (Anlage bzw. Inbetriebnahme von Brunnen)

10) Bevorratung und Schutz der Rohstoffe und Hilfsmittel. Verlagerung bzw. Dezentralisation wichtiger Ersatzteile, Maschinen usw. (Die Bevorratung von Rohstoffen und Hilfsmitteln kommt in erster Linie für die Kategorie der lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe in Frage.)

11) Einlagerung und Sicherung von Arzneimitteln, Blutplasma, Blutkonserven , Verbandsmitteln, schmerzstillenden Mitteln.

12) Schaffung und Sicherung von geschützten Unterkünften und Behandlungsräumen für liegende Verletzte

Klärung und Sicherung der Abtransportmöglichkeiten für Verletzte

Klärung, welche Krankenhäuser, Hilfskrankenhäuser, Rettungsstellen usw. zur Aufnahme in Frage kommen

13) Vorbereitung und Sicherstellung der Verdunklungsmaßnahmen

14) Sicherung der Fernmeldeanlagen und -verbindungen innerhalb des Werks (Führungsstellen) und außerhalb des Betriebs (örtl. Luftschutzleiter, Warnämter, Hilfskrankenhäuser), evtl. überlagernder Einsatz von Funkmitteln

15) Abwehr und Abschirmung gegen Sabotage und Plünderung

16) Aufklärung der Belegschaft über die Notwendigkeit der zivilen Verteidigung

17) Sicherstellung und evtl. Verlagerung der betriebswichtigen Dokumente, Verträge, Konstruktionszeichnungen, Patente, Grundbuch- und Katasterunterlagen, Buchungs-, Bankunterlagen, Bilanzen (Mikrofilm)

18) Berücksichtigung der hier genannten Gesichtspunkte derZivilverteidigung bei allen Neubauplanungen besonders dann, wenn sie mit geringen oder keinen zusätzlichen Kosten verbunden sind.

19) Kosten- und Finanzierungspläne für diese Aufgaben.

Der BDI empfiehlt ferner die Erarbeitung einer Werksanalyse bzw. -Beschreibung, in der nach Art einer totalen Bestandsaufnahme alle baulichen, betrieblichen, personellen usw. Gegebenheiten des Betriebes erfaßt werden. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Allgemeine Lage

(1) Luftschutzort, Nachbarschaft, Luftgefährdung

(2) Besondere Gefahrenpunkte

b) Das Werk (Bestandsaufnahme)

(1) Lage, geographische und geologische Gegebenheiten des Werkgrundstückes

(2) Innerbetriebliche Verkehrswege, Gleisanschlüsse, Wasserwege, Rettungswege, Eingänge, Umzäunung

(3) Gebäudebestand, Anlagen und Einrichtungen
Beurteilung ihrer Resistenz gegen Waffenwirkungen (Druckschäden, Brandschäden, Schutzumfang gegen Strahlen)

(4) Anzahl der in den einzelnen Gebäuden und Anlagen arbeitenden Menschen

(5) Leitungsgebundene Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Abwasserbeseitigung

(6) Fernmeldeanlagen und Verbindungen

(7) Luftempfindlichkeit, innerbetriebliche Gefahrenpunkte

(8) Vorhandene Schutzraumbauten oder Schutzräume und ihr Fassungsvermögen

(9) Werkssiedlungen bzw. Hauptwohngebiete der Belegschaft, Lage und Verkehrsverbindungen Mbs.

ABC-Abwehr

Gedanken über Grundlagen und Durchführung der Dekontaminierung

Dr. Th. Bauer, Köln-Dellbrück

Gliederung:

1. Einführung: Grundgedanken und Einordnung des Problems
2. Allgemeine Betrachtungen
2.1 Der Begriff „Dekontaminierung"
2.2 Unterteilung des Begriffs „Dekontaminierung"
2.3 Voraussetzungen der Dekontaminierung
2.4 Beurteilung der Voraussetzungen
3. Faktoren der Dekontaminierung
3.1 Geophysikalische Einflüsse
3.2 Überlegungen zur Dauer der Kontaminierung und deren Abkürzung
3.3 Maßnahmen und Mittel zur Dekontaminierung
3.31 Die Entstrahlung
3.311 Niederschlag und Teilchengröße radioaktiver Materie
3.312 Beseitigung radioaktiver Partikel von Oberflächen durch Flüssigkeiten
3.3121 Wasser als alleinige Dekontaminierungsflüssigkeit und seine Kriterien
3.3122 Die kapillaraktiven Stoffe, Netzmittel und waschaktiven Substanzen (WAS, Syndets)
3.3123 Einteilung und Zusammensetzung der kapillaraktiven Stoffe
3.3124 Der Wirkungsmechanismus kapillaraktiver Stoffe
3.3125 Anwendung von Dampfstrahl
3.313 Beseitigung radioaktiver Partikel von Oberflächen ohne Anwendung von Flüssigkeiten
3.3131 Mechanische Verfahren mit Oberflächenkontakt
3.3132 Mechanische Verfahren ohne Oberflächenkontakt
3.314 Beseitigung radioaktiver Partikel von der Körperoberfläche
3.315 Beseitigung radioaktiver Partikel aus dem Körperinnern (inkorporierte Partikel)
3.316 Verbleib und Aufbereitung radioaktiv verstrahlten Wassers und Dekontaminierungsflüssigkeiten
3.32 Die Entseuchung
3.321 Lebensbedingungen der Mikroorganismen
3.322 Anforderungen an die auf Mikroorganismen schädigend wirkenden Substanzen, chem. Aufbau und Wirkung derselben
3.323 Praktische Bedeutung keimtötender chem. Verbindungen in wässriger Lösung für die Entseuchung in der Außenwelt
3.324 Neuere Wege der Nass-Desinfektion
3.325 Entseuchung durch alleinige Anwendung trockener Substanzen
3.326 Sterilisationsverfahren mit Gas-Gemischen als Trokken-Desinfektion
3.327 Physikalische Entseuchung
3.328 Desinfektion (Antisepsis) des Körperinnern
3.329 Entseuchung von Wasser
3.33 Die Entgiftung
3.331 Struktur und Eigenschaften seßhafter chemischer Kampfstoffe
3.332 Umwandlungsmöglichkeiten seßhafter toxischer Verbindungen
3.3321 Die Hydrolyse
3.3322 Die Oxydation
3.3323 Die Chlorierung
3.3324 Bildung von Additionsverbindungen
3.333 Pseudoentgiftung und kombinierte Verfahren
3.334 Entgiftung ohne Verwendung von Wasser
3.335 Problematik der Entgiftung
3.336 Übersicht über Verfahren und Vorgänge der Entgiftung
3.337 Entgiftung von Wasser
4. Zusammenfassung

1. Grundgedanken und Einordnung des Problems

Das militärische und politische Spannungsfeld der Erde läßt trotz aller Bemühungen der führenden Staatsmänner in seinem, auf gewaltsame Auseinandersetzung gerichteten Potential keine sichtbare Entspannung erkennen. Immer mehr ringt sich bei allen sachlich Denkenden die Erkenntnis durch, daß das Leben in Frieden und Freiheit nur mit Schwert und Schild neben dem Pflug geführt werden kann. In den bekannten Worten „neben dem Pflug" ist aber bereits jene Konzeption zu erkennen, welche die militärische und zivile Verteidigung als einheitlichen Faktor ansieht. Aus dieser Betrachtungsweise heraus empfiehlt es sich, Schlußfolgerungen zu ziehen. Hierzu gehören besonders gemeinsame Überlegungen zur militärischen und zivilen Verteidigung, die sich mit Koordinierungsfragen in der Abwehr von ABC-Waffen befassen. Da präventive Schutzmaßnahmen gegen die durch derartige Waffenwirkung gegebene Überraschung nur bis zu einem gewissen Grade möglich sind, verdient das Problem der Dekontaminierung von Mensch und Material eine nähere Betrachtung, die weder in ihrem Umfang, noch in der Betrachtungsweise Anspruch auf absolute Gültigkeit erhebt.

2. Allgemeine Betrachtungen

2.1 Der Begriff „Dekontaminierung".

Unter „Dekontaminierung" sind alle Vorgänge und Maßnahmen zu verstehen, durch die für ein von radiologischen, biologischen oder chemischen Kampfstoffen betroffenes

Objekt (Geländeabschnitt, Liegenschaft, Material, Lebens- und Futtermittel, Trinkwasser) wieder die Voraussetzung geschaffen wird, daß Menschen oder Tiere ohne besondere Schutzvorkehrungen damit in Berührung gelangen können, ohne hierbei oder hiernach eine Gesundheitsschädigung zu erleiden.

2.2 Unterteilung des Begriffs „Dekontaminierung".

In dieser Definition ist die Dekontaminierung von Menschen und Tieren nicht enthalten. Hierzu sind jene Maßnahmen zu rechnen, durch welche die auf Bekleidung bzw. Körperoberflächen gelangten radiologischen, biologischen oder chemischen Kampfstoffe unschädlich gemacht oder entfernt werden. Da der Hauptbegriff „Dekontaminierung" alle speziellen Maßnahmen gegen die Auswirkungen der einzelnen ABC-Kampfstoffe umschließt, erscheint es zweckmäßig, die gezielte Einzelmaßnahme genauer zu definieren.

So haben wir es zu tun:

— Beim Beseitigen radioaktiver Verunreinigungen von Oberflächen oder bei abschirmendem Abdecken derselben mit Entstrahlung
— Beim Beseitigen oder Abtöten von Krankheitserregern oder deren Überträgern auf Oberflächen mit Entseuchung
— Beim Beseitigen giftiger chem. Verbindungen von Oberflächen bzw. Umsetzen dieser Stoffe in ungiftige mit Entgiftung

Diese Unterteilung ist für eine klare Gedankenführung im Einzelfalle und besonders für die einheitliche Ausbildung unbedingt erforderlich. Leider ist immer wieder in an und für sich guten Veröffentlichungen im gleichen Kapitel von „radioaktiver Verseuchung" und hinsichtlich deren Beseitigung von „Entgiftung" zu lesen. Es mag dies dem oberflächlichen Betrachter zwar als Wortspielerei erscheinen, gewinnt aber im Verlauf eingehender Beurteilung von Dekontaminierungsmitteln ganz besondere Bedeutung.

2.3 Voraussetzungen der Dekontaminierung

Dekontaminierung wurde als „Vorgänge und Maßnahmen" definiert. Als Maßnahme wird Dekontaminierung unter Anwendung von Hilfsmitteln und unter Verwendung von Material als Arbeit von Menschen durchgeführt. Wie für jedes Arbeitsvorhaben muß auch für die Dekontaminierung der entsprechende Entschluß gefaßt werden, dem jedoch — wie in jedem rentabel arbeitenden Betrieb — die Kalkulation, d. h. die Beurteilung der nach einem feindlichen Angriff mit ABC-Kampfmitteln entstandenen Lage vorauszugehen hat. Lagebeurteilung und der eigene Auftrag (im zivilen Bereich die zu erfüllende Funktion) lassen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten einer Dekontaminierung folgende Voraussetzungen für deren Durchführung erkennen:

a) Voraussetzung für die Durchführung
   — ohne Behinderung durch die Dekontaminierung
   — mit tragbarer Behinderung durch die Dekontaminierung
b) Keine Voraussetzung für die Durchführung
   — da untragbare Behinderung durch die Dekontaminierung
   — da Dekontaminierung nicht möglich

2.4 Beurteilung der Voraussetzungen

Für die Beurteilung bestehender oder nicht gegebener Voraussetzungen für die Dekontaminierung sind von Bedeutung:

a) Ergebnis der Feststellung der Kontaminierung nach Art, Intensität und Ausdehnung
b) Angaben zu dem erforderlichen Aufwand an
   — Personal
   — Material
   — Zeit

   Hinsichtlich Material und Zeit: sich anbietende, natürlich bedingte Dekontaminierungsmöglichkeiten und Mittel.
c) Angaben zum Objekt und dessen Standort

Zum Objekt:	Zum Standort:
— Takt. Wert	— Art, Intensität und Ausdehnung der Kontaminierung
— Absol. Wert	— Geographische und geolog. Verhältnisse
— Wertminderung durch Dekontaminierung	

d) Jahreszeit und geophysikalische Verhältnisse

3. Faktoren der Dekontaminierung

3.1 Geophysikalische Einflüsse

Der bereits durch geophysikalische Einflüsse ablaufende Vorgang einer Dekontaminierung ist nach Vorliegen des Ergebnisses einer Identifizierung des ABC-Kampfstoffes unverzüglich auf seine Bedeutung im Zusammenhang mit der Lage zu prüfen. Die zur Dekontaminierung führenden natürlichen Faktoren und ihre Wirkung sollen im folgenden für radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe grob veranschaulicht werden.

	Radioaktive Kampfstoffe	Biologische Kampfstoffe	Chemische Kampfstoffe
Natürlicher Dekontam. Faktor	Zeit, Wind, Niederschläge	Sonnenlicht, Zeit, Umweltverhältnisse	Sonnenwärme, Wind, Feuchtigkeit, Niederschläge
Wirkung der natürl. Dekontam.-Faktoren	Zerfall, Verteilung, Einwaschen in abschirmende Bodentiefe	Tod des Mikrobenprotoplasmas	Verdampfung, Zersetzung, Zerteilung, Hydrolyse

3.2 Überlegungen zur Dauer der Kontaminierung und deren Abkürzung

Bei der Beurteilung der für die Dekontaminierung gegebenen Voraussetzungen spielt der Zeitfaktor die entscheidendste Rolle. Es muß ermittelt werden:

— Dauer des Bestehens der Kontaminierung, sofern diese sich selbst überlassen bleibt.
— Die unter Berücksichtigung der Lage und dem betroffenen Objekt tragbare Dauer der Kontaminierung.
— Dauer der Dekontaminierungsmaßnahmen, welche das natürliche sowie das nach der Lage tragbare Bestehen der Dekontaminierung nicht überschreiten sollte.

Aus vorstehenden Überlegungen ergibt sich, daß eine Dekontaminierung bei Einwirken folgender ABC-Kampfstoffe durch Anwendung von Dekontaminierungsmaßnahmen und Mitteln besonders geboten ist:

Radioaktive Kampfstoffe	Biologische Kampfstoffe	Chemische Kampfstoffe
Radioaktive Isotope mit langer Halbwertszeit	Umweltresistente Mikroorganismen, nicht vegetative Formen derselben und Überträger	Toxische organ. Phosphorsäureester Dichlordiäthylsulfid Trichlortriäthylamine

3.3 Maßnahmen und Mittel zur Dekontaminierung

3.31 Die Entstrahlung

3.311 Niederschlag und Teilchengröße radioaktiver Materie

Dekontaminierung im Sinne von Beseitigen der Wirkung radioaktiver Materie bedeutet die Entfernung radioaktiven

Niederschlags von Oberflächen bei Menschen und Material. Bei den fall-out-Bestandteilen handelt es sich um außergewöhnlich fein verteilte, kleinste radioaktive Materie-Teilchen, deren Ablagerung nach der Detonation eines Atomsprengkörpers neben geophysikalischen Einflüssen auch von der Teilchengröße bestimmt wird. In „The Effects of Nuclear Weapons" (1) wird dies in folgenden Übersichten veranschaulicht:

Tabelle 1:

Zeiten für Ablagerung von Teilchen aus 24 000 m Höhe

Teilchen-Durchmesser (μ)	Fallzeit (Std.)
340	0.75
250	1.4
150	3.9
75	16
33	80
16	340
8	1400
5	3400

Tabelle 2:

Zusammenstellung des von einer Detonationswolke aus 24 000 m Höhe sich ablagernden radioaktiven Materials

Teilchengröße (Durchmesser in μ)	Zeitraum der Ablagerung (Std.)	Prozentuale Beteiligung an der Radioaktivität aus gespaltenem Material
340	Bis zu 0.75	3.8
340—250	0.75 bis 1.4	12.6
250—150	1.4 bis 3.9	14.5
150— 75	3.9 bis 16	18.1

Berücksichtigt man den bei den Prozentsätzen der letzten Spalte vernachlässigten natürlichen Zerfall, so zeigt es sich, daß die die Erdoberfläche erreichenden 18 % Spaltprodukte weniger als 0,1 % der anfänglichen Radioaktivität der Detonationswolke ausmachen. Immerhin gelangen gerade die für die Inhalation in die tieferen Bronchien prädestinierten Partikelchen in der Teilchengröße unter 10 μ nach 2 Monaten erst zur Ablagerung (siehe Tabelle 1). Angesichts zu erwartender starker Häufungen von Detonationen im Verlauf eines Atomkrieges erfordert dies:

a) Dekontaminierte Atemluft (Schutzmasken, zumindest Staubmasken)
b) Laufend fortgesetzte Dekontaminierung von Körper- und Materialoberflächen.

3.312 Beseitigung radioaktiver Partikel von Oberflächen durch Flüssigkeiten

3.3121 Wasser als alleinige Dekontaminierungsflüssigkeit und seine Kriterien

Es soll hier auf die Beseitigung radioaktiver Partikel, Stäube und Verunreinigungen von Oberflächen (Entstrahlung) eingegangen werden. Immer wieder hört und liest man, daß hierzu ein Abspritzen oder Abspülen mit Wasser genüge. Abgesehen davon, daß auf diese Weise selbst glatte Flächen nicht einmal im allgemeinen Sinne gereinigt werden können (man erinnere sich an die Fahrzeugwäsche!), erfordert zahlreiches Material infolge seiner Oberflächenbeschaffenheit umso mehr die Benetzung!

Die als Oberflächenspannung des Wassers bekannte physikalische Erscheinung seiner Oberflächenschicht, hervorgerufen durch Kräftebeziehungen sowohl zwischen den Molekülen der Oberflächenschicht als auch zwischen dem Wasser und dem angrenzenden Medium, verhindert so lange die Benetzung eines festen Stoffes wie die anziehenden Kräfte zwischen festem Stoff und Wasser kleiner sind als die zwischen den Wassermolekülen wirkenden Anziehungskräfte. Eine Beeinflussung dieser Grenzflächenerscheinungen wird durch die Kapillaraktivität der Netzmittel sowie der Waschmittel ermöglicht.

3.3122 Die kapillaraktiven Stoffe, Netzmittel und waschaktive Substanzen (WAS, Syndets)

Bei einer wirksamen Dekontaminierung im Sinne der Beseitigung radioaktiver Substanzen handelt es sich immerhin um die gleichen Vorgänge, wie sie bei der Entfernung von Schmutz durch Netzmittel und waschaktive Substanzen in wässriger Lösung stattfinden. Obwohl die Seifen kapillaraktiv wirksam sind, erlangten synthetische kapillaraktive Stoffe dadurch Bedeutung, daß die moderne chemische Industrie die Kohlenwasserstoffchemie zum wichtigsten Träger der Herstellung synthetischer Waschmittel gemacht hat. Ursprünglich suchte man nach Austauschprodukten für die Schwächen der Seifen (z. B. Empfindlichkeit in hartem Wasser!) und versuchte die Öle und Fette als Grundlagen für die Waschmittel zu verändern. Der Weg zu einer Beständigkeit der Produkte gegen die Härtebildner des Wassers führte zur Sulfonierung der Öle und Fette und damit über die „Rotöle" zur Monopolseife.

Bei der Seife und seifenhaltigen Produkten liegt gegenüber den synthetischen Waschmitteln (Syndets) der Vorteil der stückweisen Verwendbarkeit neben einer zweiten, für die chemische Dekontaminierung (Überführung chem. Kampfstoffe in unschädliche Verbindungen) bedeutsamen Eigenschaft, der Alkalität der Seifenflotten. Die waschaktiven Substanzen zeigen dagegen neben der schnelleren Wasserlöslichkeit vor allem Härtebeständigkeit.

3.3123 Einteilung und Zusammensetzung der kapillaraktiven Stoffe

Bei den kapillaraktiven Stoffen unterscheidet man 2 große Gruppen:

a) Ionogene Stoffe: anionaktive und kationaktive
b) Nicht-ionogene Stoffe

Zu den anionaktiven Verbindungen zählen verschiedene Gruppen, die durch Sulfonierung, Sulfatierung, Sulfochlorierung, Kondensation sowie Addition von Äthylenoxyd entstehen.

Es gehören dazu:

— Alkylarylsulfonate als mono- oder binucleare Systeme, die ein oder mehrere Alkylreste und eine Sulfogruppe enthalten. Als wichtigster Vertreter ist das Dodecylbenzolsulfosaure Natrium zu nennen (z. B. Basopal NA der BASF).
— Alkyl- oder Paraffinsulfonate (Sulfochlorierungsprodukte nach dem Verfahren des Amerikaners Reed). Vertreter: Mersolat (genannt nach der Großanlage Merseburg im 2. Weltkrieg, wodurch Deutschland vor einer Waschmittelkatastrophe bewahrt wurde). Die Produkte wurden jedoch durch die Alkylarylsulfonate verdrängt.
— Alkylsulfate (Fettalkoholsulfate). Vertreter: Texapon, besitzt geringes Entfettungsvermögen, wodurch die Verwendung für kosmetische Zwecke bedingt ist.
— Sek. Alkylsulfate (Schwefelsäureester der sek. Alkohole) Vertreter: Teepol.
— Fettsäurekondensationsprodukte. Vertreter: Igepon, Lamepon.

Unter den Fettalkoholsulfaten befinden sich Produkte, die gleichzeitig für Beseitigung radioaktiver Substanzen und präventive Haut-Desinfektionsmaßnahmen beachtet werden sollten. Vor allem wird durch diese bei Hautwaschungen der physiologische Säuremantel der Haut erhalten. Bei

den Betrachtungen über Desinfektion wird nochmals darauf zurückgegriffen werden.

Die kationaktiven Verbindungen stellen zwar ebenfalls oberflächen- und waschaktive Substanzen dar, werden aber außer in kombinierten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln kaum zur Herstellung synthetischer Waschmittel verwendet.

Zu den nicht-ionogenen Verbindungen gehören die Äthylenoxydkondensationsprodukte. Sie sind als Äthylenpolyglykoläther und Alkylphenolpolyglykoläther anzusehen. Ihr Ablösungsmechanismus von Verschmutzung vollzieht sich nicht über eine salzbildende Gruppe, sondern durch eine Häufung von Äthersauerstoffbrücken im Molekül. Vertreter ist z. B. das Igepal, ein Dodecylphenolpolyglykoläther.

3.3124 Der Wirkungsmechanismus kapillaraktiver Stoffe

Zum Verständnis für den Wirkungsmechanismus sei der Grundaufbau der waschaktiven Substanzen nochmals herausgestellt:

Die ionogene Gruppe:

a) Hauptvalenzkette aus: Fetten, Fettsäuren, Fettalkoholen, Paraffinkohlenwasserstoffen.
b) Intermediärglieder: Äthylengruppe, Alkylamin, Benzolkern
c) Hydrophile Gruppe: Carboxylgruppe, Sulfatgruppe, Sulfogruppe (Salzbildende Gruppen!)

Das Symbol für ein Molekül der ionogenen Gruppe ist das beistehende Zeichen, bei dem der Kreis den hydrophilen und der anschließende Strich den hydrophoben Teil angibt. Je nach der elektrischen Ladung des hydrophilen Molekülteils handelt es sich um anion- oder kationaktive Substanzen.

Die nicht-ionogene Gruppe:

Hierzu gibt das Zeichen mit den Kreisen die im Molekül gehäuft auftretenden hydrophilen Gruppen an, die durch einsame Elektronenpaare negative bzw. positive Anziehungskräfte erhalten und damit auf die Wassermoleküle wirken.

Über den Ablauf der Vorgänge im Einzelnen sagt O. Fuchs in Band 2 „Physikalische Chemie als Einführung in die chem. Technik", S. 232 (2) über das Waschen:

„Die Vorgänge, die nacheinander beim Waschen, d. h. Entfernen der Schmutzstoffe aus Geweben und anderen, häufig zerklüfteten Oberflächen, mit Hilfe von Waschmitteln auftreten, sind so verwickelt, daß sie noch nicht in allen Einzelheiten aufgeklärt sind. Wesentlich ist die „Umnetzung" der fettigen Verunreinigungen. Sie wird dadurch bewirkt, daß sich die Kohlenwasserstoffketten der Waschmittel gegen deren hydrophobe Oberflächen kehren, während sich ihre endständigen hydrophilen Gruppen gegen die wässrige Phase richten und auf diese Art und Weise dem Wasser ermöglichen, zwischen Fetteilchen und hydrophile Faser oder eine sonstwie benetzbare Oberfläche einzudringen. Durch mechanische Bewegung unterstützt, gelingt es so, die Schmutzteilchen schließlich ganz von der Oberfläche zu lösen. Im weiteren stabilisieren die Fettsäuremoleküle auch die Dispersion dieser Schmutzteilchen im Waschwasser. Dieser zweite Teil des Vorgangs, der erst den Abtransport des Schmutzes mit dem Waschwasser ermöglicht, darf sich freilich nicht in eine zu weit gehende Zerteilung des Schmutzes fortsetzen. Eigentliche Netzmittel sind nur in seltenen Fällen auch schon Waschmittel, weil ihnen jene zweite Fähigkeit abgeht."

Selbstverständlich stellen die oben aufgeführten waschaktiven Substanzen nur die Rohstoffe für die modernen Waschmittel dar. Sie sind jedoch im Großverbrauch als Detergentien zur ersten Reinigung radioaktiv verschmutzter Oberflächen in wässriger Lösung als geeignet anzusehen. Für die im einzelnen Falle einer Entstrahlung von Oberflächen anzuwendenden weiteren Verfahren erhalten die als Aufbaustoffe den Waschmitteln zugesetzten Gerüstsubstanzen Bedeutung. Hier sind vor allem die Polyphosphate und die Derivate der Äthylendiamintetraessigsäure, „Trilone" genannt, anzuführen. Durch ihr Schwermetallionen-Komplexbindungsvermögen bringen sie viele unlösliche Metallverbindungen in Lösung und vermögen hierdurch Oberflächen von den der Wirkung reiner Detergentien schwerer zugänglichen Resten radioaktiver Spaltprodukte zu befreien.

Bei besonders fettigen oder verölten Metalloberflächen empfiehlt es sich, zum gleichen Zweck zu einem nicht entflammbaren organ. Lösungsmittel zu greifen, wie es zur Metallentfettung, zur chem. Kleiderreinigung und als Seifenzusatz verwendet wird. So ist das Tetrachloräthylen (Perchloräthylen, Aethylenum tetrachloratum) heute in den USA das wichtigste Lösungsmittel beim Chemischreinigen. Evtl. Korrosionsgefahr infolge HCl-Bildung läßt sich durch Zusatz von gelöschtem Kalk vermeiden. Gegen die leicht giftigen Dämpfe muß man sich dadurch schützen, daß man längeres Einatmen vermeidet oder die entsprechenden Arbeiten nur mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske verrichtet.

3.3125 Anwendung von Dampfstrahl

Eine wesentliche Verbesserung der schmutzlösenden Wirkung kapillaraktiver Stoffe in wässriger Lösung wird erzielt, wenn diese Flüssigkeiten mit warmem Wasser bereitet werden. Dies kann verbunden werden mit dem an sich bereits günstigen Effekt eines Dampfstrahls, der, entstanden aus detergierenden Lösungen. dreifach wirksam ist durch:

— Temperatur
— Druck und feine Verteilung
— Gelöste kapillaraktive Substanz

3.313 Beseitigung radioaktiver Partikel von Oberflächen ohne Anwendung von Flüssigkeiten

Eine Beseitigung radioaktiver Materieteilchen von Oberflächen kann in gewissen Fällen ohne Anwendung von Flüssigkeiten erforderlich sein. Derartige „trockene Verfahren" zeigen einerseits die Vorteile einer Schonung empfindlicher Oberflächen vor Benetzung nebst der Einsparung von Wasser, andererseits jedoch bringen sie entweder ein Verteilen bzw. Ausstreuen der radioaktiven Partikel in die Umgebung mit sich oder tragen zu deren Ansammlung an einer Stelle bei.

3.3131 Mechanische Verfahren mit Oberflächenkontakt

Oberflächenbenetzung unterbleibt durch Abklopfen, Abbürsten, Abschaben oder Abschleifen. Prakt. Bedeutung kommt dem Abwischen zu, wobei an die modernen Staub-Hafttücher erinnert sei. Ein sehr prakt. Mittelweg zwischen dem trockenen und nassen Dekontaminieren wird durch die längst üblichen Feucht-Taschentücher aufgezeigt, deren System besondere Bedeutung für die Dekontaminierung der Körperoberfläche an Stelle der umständlichen, stationären und stets an großen Aufwand gebundenen Körperbrausen gewinnen dürfte.

Von unebenen Materialoberflächen ließen sich radioaktive Stäube bzw. Partikel auch etwa auf die gleiche Weise beseitigen, wie bei Schreibmaschinen Typenreinigungsmasse verwendet wird oder wie durch Tapetenreiniger Schmutzauflagerungen an den Wänden beseitigt werden.

3.3132 Mechanische Verfahren ohne Oberflächenkontakt

Entstrahlung von Oberflächen mit Hilfe von Staubsaugern stellt ein Verfahren dar, bei dem der direkte Kontakt mit der radioaktiven Substanz vermieden wird. Jedoch muß neben dem fraglichen Grad der tatsächlichen Entfernung radioaktiver feinster Partikel mit großem Haftvermögen auch das Problem der notwendigen Stromquelle und die Auswirkung der Anreicherung radioaktiver Materie im Staub-Auffangbehältnis Beachtung finden.

Ob und inwieweit verstrahlte Erdoberflächen durch Schälen mit Planierraupen oder Abdecken der entspr. Fläche mit Erdschichten den Arbeits- und Materialaufwand rechtfertigen, mag dahingestellt bleiben. Vermutlich würden zur Entfernung langlebiger Isotope derartige Maßnahmen in landwirtschaftlichen Anbaugebieten diskutabel, sofern nicht trotzdem für viele Jahre die Isotope im Pflanzenwuchs auftreten und damit nur zur Bebauung mit Futterpflanzen für Schlachttiere zwingen.

3.314 Beseitigung radioaktiver Partikel von der Körperoberfläche

Wenn auch im Vorstehenden bereits die Beseitigung radioaktiver Materieteilchen von der Körperoberfläche angesprochen wurde, soll nunmehr besonders darauf eingegangen werden. Jeder Vorgang, bei dem sich durch kapillaraktive Stoffe, sei es Seife, Netzmittel oder waschaktive Substanz die Entfernung der Schmutzschichten von der Haut abspielt, bringt gleichzeitig mehr oder weniger allein schon durch das alkalische Milieu eine Beeinträchtigung des physiologischen Säuremantels der Haut mit sich. Seifen sind hierbei das unschädlichste Hautreinigungsmittel, besonders die sog. Kernseifen, worunter ausgesalzene neutrale Seifen zu verstehen sind, die frei sind von nicht gebundenem Glycerin, Alkalien und streckenden Zusätzen. Es wäre daher im Sinne der einer häufigen Entstrahlung der Körperoberfläche notwendigen Körperwäsche falsch, wollte man auch hierzu die beim Erfordernis einer starken alkalischen Wirkung (biologische und chemische Dekontaminierung!) erwünschte Schmierseife (sapo kalinus venalis) verwenden. Einwandfreie Seifen haben häufig einen Zusatz von Fetten, welche die zu starke Entfettung der Körperoberfläche verhindern.

3.315 Beseitigung radioaktiver Partikel aus dem Körperinnern (inkorporierte Partikel)

Radioaktive Partikel gelangen durch Einatmung als Aerosole und über den Digestionstraktus in das Körperinnere. Als gefährlichster Bestandteil dieser Substanzen hat das Strontium 90 zu gelten, das bereits als natürliches Element giftig ist. Seine zusätzliche radioaktive Strahlung und die Tatsache, daß es besonders im Knochenmark zur Ablagerung gelangt, erfordern sowohl eine Aufhebung der an der Körperzelle eingetretenen Strahlenwirkung, als auch möglichst schnelle Ausscheidung dieses Isotops.

Die Strahlenwirkung an der lebenden Zelle erfolgt durch Schädigung der Biokatalysatoren, zu denen die sog. Thiol-Enzyme gehören, wie etwa das Coenzym A, das für den Kohlehydrat-, Fett- und Proteinstoffwechsel von Bedeutung ist. Unter dem Einfluß radioaktiver Strahlung wird in den Zellen Wasserstoffsuperoxyd gebildet, das die Thiol-Enzyme zu einer sog. Disulfid-Gruppe oxydiert. Hierdurch werden die Biokatalysatoren unwirksam und damit die Zellfunktion gestört. Eine Aufhebung dieser Wirkung wird erreicht durch möglichst baldige Verabreichung gut verträglicher Reduktionsmittel. Zu den wirksamsten und verträglichsten derselben zählen die chem. Verbindungen Cystein (Bestandteil vieler Eiweisse), Cysteamin und Cystamin. Zur Ausscheidung des Sr. 90-Isotops gibt es 2 praktisch erprobte Wege, bei denen man verabreicht:

a) Zirkonzitrat (Zirkonsalz der Zitronensäure), das sich an das Sr 90 anlagert und damit zusammen ausgeschieden wird.

b) Das Ca-Salz der Äthylendiamintetraessigsäure. Hierdurch wird das Sr 90 im Körper gegen das Ca ausgetauscht, das an Stelle des Sr 90 abgelagert wird. Dabei wird Sr 90 in eine wasserlösliche Verbindung umgewandelt und auf dem Harnwege ausgeschieden.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, beide Wege zusammen mit der Verabreichung der bereits genannten reduzierenden chem. Verbindungen zu kombinieren, welche die Strahlenwirkung aufheben.

Zur näheren Information sei z. B. auf die Arbeiten von Herrn Prof. Dr. Dr. Graul vom Strahleninstitut der Universität Marburg verwiesen.

3.316 Verbleib und Aufbereitung radioaktiv verstrahlten Wassers und verstrahlter Dekontaminierungsflüssigkeiten

Durch ihre Netzwirkung und ihr Schmutztragevermögen beseitigen die kapillaraktiven Stoffe in wässriger Lösung die radioaktiven Materieteilchen von den Oberflächen. Sie lassen bei rascher Ablösung der radioaktiven Substanzen die Einsparung des im Falle eines Atomkrieges kostbaren Wassers zu. Naturgemäß haben die abfließenden Flüssigkeiten als verstrahlt zu gelten und müssen in Sickergruben sorgfältig aufgefangen werden, die zu kennzeichnen sind. Häufig taucht die Frage auf, ob bereits verstrahltes Wasser zu Dekontaminierungszwecken gebraucht werden kann. Hierzu muß grundsätzlich gesagt werden, daß an eine Aufbereitung verstrahlten Wassers nur zum Zwecke der Trinkwassergewinnung gedacht werden sollte. Da ohnehin radioaktive Stäube zunächst nur mit den Oberflächenschichten offener Wasserspeicher in Berührung kommen und dort die beschriebenen Grenzflächenverhältnisse antreffen, ist bei einer Gewinnung von Dekontaminierungswasser aus den tieferen Schichten ein vertretbarer Weg offen. In diesem Zusammenhang sei an die evtl. sich aufdrängende Notwendigkeit der Aufbereitung abgeleiteter Dekontaminierungsflüssigkeiten hingewiesen, die Netzer oder waschaktive Substanzen enthalten. Bei der öffentlichen Kritik an der Verunreinigung unserer Gewässer wird häufig fälschlicherweise ausschließlich den modernen Waschmitteln die Hauptschuld zugeschoben, während zahlreiche andere Faktoren hierzu in der überwiegenden Mehrzahl beitragen. Jedoch könnten auch die nach Massen-Dekontaminierungsmaßnahmen abfließenden verstrahlten und mit kapillaraktiven Stoffen angereicherten Flüssigkeiten zur Aufbereitung zwingen. Die Aufbereitungsanlagen sollten daher diesen Umständen mehr und mehr Rechnung tragen. Während für die Aufbereitung radioaktiv verstrahlten Wassers mit Hilfe von Kunstharzen als Ionenaustauscher sich ein Weg zu eröffnen scheint, befinden sich die Verfahren zur Entfernung von Waschrohstoffen aus dem Wasser noch im Versuchsstadium. Hierbei wird durch Zerschäumen, d. h. durch Einblasen von Luft in das Wasser die Abtrennung des größten Anteils kapillaraktiver Stoffe ermöglicht. Auch sind Verfahren mit Chemikalien, welche die waschaktiven Stoffe ausfällen, bereits erfolgreich gewesen. Nach amerikanischen Arbeiten scheint ein biologischer Abbau der bisher als nicht abbaufähig geltenden kapillaraktiven Stoffe in hohem Grade möglich nach einer als „Hi-Lo"-Verfahren bezeichneten biolog. Arbeitsmethode, die gegenüber deutschen Verfahren mit etwa dreifachem Schlammfeststoffgehalt und sehr hoher Luftmenge arbeitet.

(Fortsetzung im nächsten Heft mit Abschnitt 3.32 Die Entseuchung)

BAULICHER LUFTSCHUTZ

Die Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters auf dem Gebiet des baulichen Luftschutzes

Von Dr.-Ing. R. Michel, Regierungsbaumeister, Bonn

Der letzte Paragraph des am 9. 10. 1957 vom Bundestag verabschiedeten „Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung" (1) bestimmt, daß ein Teil des 5. Abschnitts „Bauliche Luftschutzmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) nicht in Kraft treten soll. Damit ist es bisher zu keiner allgemeinen Schutzraumbaupflicht gekommen. Das parlamentarische Ringen hat in der Allgemeinheit den Eindruck erweckt, daß auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes nichts geschehen könne. Dabei wird oft übersehen, daß das genannte Gesetz (ZBG) auch heute geltendes Recht ist und eine ganze Reihe von Verpflichtungen enthält, die sich in baulichen Maßnahmen niederschlagen.

Die evtl. Verabschiedung des z. Zt. in den Bundestagsausschüssen befindlichen „Entwurfs eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung" (2) (der Einfachheit halber hier kurz SBG genannt) wird die Verpflichtung zu baulichen Maßnahmen kaum verringern. Der Entwurf enthält zwar in § 45 die Bestimmung, daß § 21 bis § 28 des ZBG aufgehoben werden, ersetzt diese jedoch durch ein vollständiges Gesetz, dessen Thematik vom „Baulichen Schutz für Personen" bis zum „Baulichen Betriebsschutz" reicht.

Das Herausnehmen eines ganzen Gesetzesteils und der Ersatz durch ein geschlossenes neues Gesetz muß den nicht täglich in dieser Materie Arbeitenden naturgemäß etwas verwirren. Er wird bei Luftschutzbaumaßnahmen sein Arbeitsgebiet nach beiden Gesetzen zu ordnen haben.

Allgemeine Bestimmungen

Bereits das ZBG hatte die Möglichkeiten des baulichen Schutzes insofern eingeengt, als im Vordergrund die Selbsthilfe der Bevölkerung stehen sollte, die durch behördliche Maßnahmen ergänzt werden soll. Der zivile Luftschutz ist zwar gemäß § 2 ZBG Aufgabe des Bundes, die örtlichen Aufgaben (§ 3), werden jedoch in der Gemeinde (LS-Ort) wahrgenommen, innerhalb deren (§ 4) der für die Ausführung dieses Gesetzes in den Gemeinden zuständige Beamte örtlicher Luftschutzleiter ist. Der Schwerpunkt aller Maßnahmen, auch der baulichen, liegt also hier.

Luftschutzwarn- und Alarmdienst

Der Themenstellung entsprechend soll hier nur am Rande vermerkt werden, daß gemäß § 8 die Gemeinden verpflichtet sind, den örtlichen Alarmdienst zu organisieren, zu unterhalten und zu betreuen.

Die Errichtung des bundeseigenen Warndienstes ist bekanntlich im Gange. Eine ganze Reihe der hierfür notwendigen Bauten ist errichtet und im Betrieb.

Standorte lebens- und verteidigungswichtiger Betriebe und Einrichtungen

§ 21 ZBG bestimmt, daß derartige Anlagen, aber auch geschlossene Siedlungseinheiten, nur an Standorten errichtet werden sollen, die den von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Diese Grundsätze sind nicht veröffentlicht worden; die Gründe liegen vornehmlich nicht auf technischem Gebiet.

Dennoch ist der Wortlaut dieser Bestimmung in § 1 des Entwurfs des Schutzbaugesetzes (SBG) wieder angeklungen, der unter der Überschrift „Grundsatz" bestimmen soll, daß zum Schutz der Zivilbevölkerung sowie lebens- und verteidigungswichtiger Sachgüter vor der Wirkung von Angriffswaffen Schutzräume zu bauen und andere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind. Auf ergänzende Richtlinien wird nicht mehr verwiesen; desgleichen wird die Standortfrage nicht ausdrücklich erwähnt. Es sei denn, daß man aus § 15 SBG herauslesen will, daß die dort angesprochene „Lage der Gebäude" als Standortfrage auszulegen ist.

Trotzdem sollte mindestens bei den erwähnten anderen baulichen Vorkehrungen, die in dem Gesetzenwurf ebenfalls nicht näher erläutert sind, auf bewährte Richtlinien zurückgegriffen werden, die bereits vor mehr als 10 Jahren vom Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium bekannt gemacht worden sind. (3) Das vorläufige Merkblatt „Luftschutz im Städtebau" enthält allgemeine Leitgedanken, es ist nicht verbindlich, versucht aber darzustellen, wie die Luftempfindlichkeit von Ortschaften durch städtebauliche Maßnahmen herabgesetzt werden kann, über die nur von den örtlichen Stellen entschieden werden kann. Es ist ein Appell an die Einsicht und Verantwortung der zuständigen örtlichen Stellen.

Das Echo auf das Merkblatt war unterschiedlich, abgelehnt wurde es jedoch von keiner Seite, im Gegenteil, eine ganze Reihe von Gemeinden entschloß sich in den auf die Bekanntmachung folgenden Jahren, städtebauliche Luftschutzuntersuchungen auf freiwilliger Basis durchführen zu lassen und hat z. T. die Ergebnisse der Erkenntnisse in die eigene Planungstätigkeit einfließen lassen. In manchen Fällen ist somit der zuständige Stadtbaurat lange vor der Einsetzung eines örtlichen Luftschutzleiters das Luftschutzgewissen seiner Gemeinde gewesen und hat ohne viel Aufhebens städtebauliche Maßnahmen ergriffen, die heute vom Standpunkt des Katastrophen- oder Luftschutzfalles uneingeschränkt begrüßt werden können. Aber auch heute wird der örtliche Luftschutzleiter in den verschiedenen Ämtern der Gemeindeverwaltung, vornehmlich beim Stadtplanungsamt, das sich ohnehin mit zeitlich weit in die Zu-

kunft greifenden Problemen beschäftigen muß, die wertvollsten Unterlagen für seine eigene Planung finden. Diese Verbindung innerhalb der Gemeindeverwaltung sollte auf alle Fälle sichergestellt werden.

Hausschutzräume

Das ZBG verwendete als Sammelbegriff aller verschiedenen Bauausführungen und Schutzgrade den Oberbegriff „Schutzraumbauten". Hierunter wurden im wesentlichen Schutzstollen, Schutzbunker und „Schutzbauten" (gemäß den Richtlinien des BMWo) verstanden. Alle genannten Typen hatten eine differenzierte Druckresistenz. Diese Terminologie ist im Schutzbaugesetz verlassen worden. Der Entwurf unterscheidet bei der angestrebten allgemeinen Baupflicht, die sich obligatorisch n u r auf Neubauten beziehen soll, bei Hausschutzräumen zwischen dem „Grundschutz" und dem „verstärkten Schutz". Hierbei stellt der Grundschutz laut Gesetzestext nur einen Schutz gegen herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel dar. Von einer Druckresistenz ist nicht die Rede. Der „verstärkte Schutz" soll einem Überdruck von 3 kg/cm² (also 3 atü) standhalten. Er ist nur in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern vorgesehen. Auf ihn würden also die Richtlinien des Wohnungsbauministeriums und des Innenministeriums (letzte Fassung 1961) (4) für Schutzbauten zutreffen, allerdings müßte die Bezeichnung später von „Schutzbauten" in „Schutzräume" abgeändert werden.

Da es sich bei dem Gesetzesentwurf um eine Verpflichtung handeln soll, ist hier eine unmittelbare Einschaltung des örtlichen Luftschutzleiters bei dem gesamten Neubauverfahren, das innerhalb der Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörden abläuft, kaum gegeben. Die Zuständigkeit liegt (§ 41) klar bei den nach Landesrecht für Baugenehmigungen zuständigen Behörden, das ZBG hatte diese noch näher aufgeführt. Da sich jedoch aus noch darzulegenden Gründen bestimmte Auflagen für die beabsichtigten Neubauten ergeben, ist aber eine gutachtliche Äußerung des örtlichen Luftschutzleiters durchaus denkbar, z. B. im Rahmen des Zuschußverfahrens, steuerlicher Vergünstigungen bei gemeinsamen Schutzräumen usw. Mit Sicherheit wird jedoch der örtliche Luftschutzleiter zu hören sein, wenn z. B. eine Beseitigung, Veränderung oder Verlegung des Schutzraumes (§ 11) erfolgen soll oder muß. Das ZBG hatte diesem möglichen Tatbestand in §§ 27, 28 Rechnung getragen.

Bedauerlicherweise hat die Praxis bewiesen, daß trotz des auch im ZBG enthaltenen eindeutigen Beseitigungsverbotes (sowie der Straf- und Bußgeldbestimmungen!) mangels Einschaltung des örtlichen Luftschutzleiters oder Übersicht über die Folgen, noch brauchbare Schutzräume nach Erlaß des ZBG ersatzlos beseitigt worden sind. Die Aufgabe des örtlichen Luftschutzleiters muß aber zwangsläufig auch darin bestehen, jeden aus der Vergangenheit noch vorhandenen brauchbaren Schutzplatz — vornehmlich in öffentlichen Schutzräumen — zu erhalten oder wenigstens die Ersatzgestellung für unbedingt zu beseitigende Objekte (z. B. bei Verkehrsplanungen o. a.) sicherzustellen.

Erweiterte Baupflicht

Die Ermächtigung, verstärkte Schutzräume auch in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu fordern (§ 4), liegt zwar beim Bundesinnenministerium; es ist aber denkbar, daß die Veranlassung zu einer derartigen Entscheidung von den örtlichen Stellen ausgeht bzw. auf ihrem maßgeblichen Urteil aufbauen muß. Weiterhin ist es möglich, daß der Aufgabenbereich des örtlichen Luftschutzleiters z. B. in ländlichen Gemeinden erheblich durch solche baulichen Maßnahmen und die Folgen ihrer Betreuung erweitert wird, die gemäß § 4 Abs. b) für verstärkte Gebäude durchgeführt werden müssen. Für solche Gebäude kann ebenfalls durch das Bundesinnenministerium angeordnet werden, daß zur Aufnahme von Kranken, Obdachlosen oder solchen Personen, die auf behördliche Anordnung ihre Wohnung verlassen müssen, Schutzräume für eine größere Anzahl von Personen zu bauen sind als in den Gemeinden sonst wohnen. Hier tritt besonders das gegenseitige Verhältnis der Luftschutzleiter der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinden in den Vordergrund, das auch zu planerischen Überlegungen in der abgebenden Gemeinde führen könnte, falls dort z. B. ein geringerer Schutzraumbedarf auftreten sollte. Immer aber wird ein derartiges, für kleinere Gemeinden evtl. erhebliches, Bauprogramm mit dem örtlichen Luftschutzleiter abzustimmen sein.

Öffentliche Zuschüsse

Der Gesetzentwurf (2) sieht (§ 8) vor, daß der Bauherr eines verstärkten Schutzraumes a u f A n t r a g einen Pauschalzuschuß zu den Baukosten erhalten kann. Zuständig für die Gewährung sind gemäß § 41 die unteren staatlichen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung. Falls solche nicht bestehen, sollen die Organe der Landkreise oder kreisfreien Städte zuständig sein, denen die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen sind. Falls auch eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, sollen die Landkreise oder kreisfreien Städte zuständig sein.

Der Hinweis auf die allgemeine innere Verwaltung bringt die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle des örtlichen Luftschutzleiters und den Baudienststellen der Gemeinden bzw. der Landkreise deutlich zum Ausdruck. Noch stärker tritt diese Notwendigkeit in § 8 Abs. 2 in den Vordergrund, soweit hier Zuschüsse für Kranke, Obdachlose usw. beantragt werden, über deren Aufnahme bereits gesprochen wurde.

Öffentliche Zuschüsse für verstärkte Schutzräume sowie steuerliche Vergünstigungen nach § 9 für Schutzräume in Arbeitsstätten, soweit die Aufwendungen nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckt sind, können nur gewährt werden, wenn durch die „zuständige Behörde" bestätigt wird, daß die Schutzräume den technischen Erfordernissen entsprechen. Diese Bestätigung dürfte durch die Baudienststelle erfolgen. Die laut Gesetzentwurf mögliche Abschreibung der nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Verwaltungskosten dürfte eine Querschaltung der Steuer- und Finanzämter mit dem örtlichen Luftschutzleiter notwendig machen.

Verbot der Veränderung von Hausschutzräumen

Wie bei dem nicht in Kraft getretenen Teil des ZBG ist auch in dem Entwurf des Schutzbaugesetzes vorgesehen, daß eine Beseitigung, Veränderung oder Verlegung eines Schutzraumes nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig ist. Vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden (§ 39). Die Voraussetzungen hierzu können auch als vorhanden angesehen werden, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einen Schutzraum nicht in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand erhält. Wer die Überwachung der Bestimmung (§ 11 Abs. 2) wahrnehmen soll, daß die sofortige Verwendung eines Hausschutzraumes nicht wesentlich erschwert wird, dürfte in den organisatorischen Aufgabenbereich des örtlichen Luftschutzleiters fallen.

Andere bauliche Maßnahmen bei Neubauten

§ 13 ff des Entwurfs des Schutzbaugesetzes übernehmen die Gedankengänge des bisher noch nicht außer Kraft gesetzten § 22 Abs. 1 Nr. 1 des ZBG. Im Schutzbaugesetz soll vorgeschrieben werden, daß neu zu errichtende Gebäude, die zum Aufenthalt von Personen dienen, einen möglichst hohen Schutz gegen Brand, Einsturz und Trümmer erhalten sollen.

Seit Jahren ist beim Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ein „Entwurf einer ersten Verordnung über bauliche Luftschutzmaßnahmen" in der Diskussion, der sich auf § 21 ZBG abstützen soll. Zwar ist dieser Entwurf im Augenblick der Verabschiedung des Schutzbaugesetzes überholt, es ist jedoch anzunehmen, daß der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung Sinn und Inhalt auf die Basis des Schutzbaugesetzes umstellt.

Das Gleiche gilt für den dem Verordnungsentwurf beigefügten „Entwurf baulicher Luftschutzmaßnahmen bei Hochbauten, Richtlinien für die Ausführung und Bemessung". Da jedoch § 14 des Schutzbaugesetzes gewisse Befreiungsindizien angibt und hierbei neben der möglichen geringfügigen Gefährdung des neu zu errichtenden Gebäudes auch die Wirtschaftlichkeit von Luftschutzmaßnahmen in Relation zum Wert oder zur Bedeutung des Gebäudes anspricht, wird auch hier der örtliche Luftschutzleiter innerhalb der zuständigen Behörde mitzuwirken haben, zumal die Beurteilung der Gefährdung vornehmlich eine luftschutztaktische Frage ist.

Hausschutzräume für bestehende Gebäude

Die technischen Daten sind im Prinzip dieselben wie für Neubauten, ungleich schwieriger dürfte jedoch die Ausführung sein. Es ist denkbar, daß hier „Außenbauten" (außerhalb des Hausgrundrisses angeordnete Schutzräume) im Vordergrund stehen werden, soweit die Grundstücksverhältnisse dies zulassen. Andererseits wird oft die Anlage gemeinsamer Schutzräume (§ 12) auf einem Grundstück, das noch genügend Platz bietet, die einzige Lösungsmöglichkeit sein.

Öffentliche Schutzbauten
Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume

Der Entwurf des Schutzbaugesetzes bringt eine ganze Reihe neuer Begriffsbestimmungen bzw. veränderter Auslegungen bereits bekannter Bezeichnungen. Der im wesentlichen durch die Gliederung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung geprägte Ausdruck „Schutzraumbauten" als Sammelbegriff für die vorhandenen technischen Lösungsmöglichkeiten und Schutzgrade (Schutzstollen, Schutzbunker, Schutzbauten) ist nicht mehr vorhanden, auch die Bezeichnung „Schutzbauten" ist keine technische Detailbezeichnung mehr, da im Schutzbaugesetz über den Schutzgrad der Schutzbauten nichts ausgesagt ist. Gedacht ist ohne Zweifel an Schutzbunker oder ähnliche widerstandsfähige Schutzräume. Schutzbunker im Sinne der alten Auslegung (aber auch der vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister veröffentlichten Richtlinien der vergangenen Jahre) sind nach dem Entwurf des Schutzbaugesetzes demnach nur noch im Zusammenhang mit dem Adjektiv „öffentliche" zu sehen.

In wesentlicher Veränderung des § 25 (1) ZBG soll der Bund nunmehr gesetzlich ermächtigt werden, öffentliche Schutzräume in eigener Verantwortung zu errichten und auszustatten. Es handelt sich damit um Bauaufgaben des Bundes. Baukosten (§ 25 ZBG) und Baunebenkosten (§ 32 ZBG) sind also nicht mehr von getrennten Stellen aufzubringen, das Gleiche gilt für die Ausstattung.

Der Bund ist jedoch bei jeder einzelnen Neubaumaßnahme auf die enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Luftschutzleiter angewiesen, da die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit der örtlichen Luftschutzplanung (§ 22) sichergestellt sein muß, wobei z. B. die Lage an größeren Bahnhöfen und anderen Schwerpunkten des Verkehrs örtlich abgewogen werden muß. Hier tritt besonders deutlich die bereits erwähnte ständige Fühlungnahme mit der Verkehrs- und Stadtplanung in den Vordergrund.

Bei der Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzräume (§ 23) soll genauso verfahren werden. Hier sind — wie das z. Zt. laufende „Vorabprogramm" bewiesen hat — die luftschutztaktischen Entscheidungen für den örtlichen Luftschutzleiter noch schwieriger. Die vorhandenen öffentlichen Schutzräume (vornehmlich Schutzbunker) sind in ihrer Entstehungszeit aufgrund einer anderen Konzeption als heute gebaut worden. Sie lagen vornehmlich in Gebieten größerer Bevölkerungs- oder Beschäftigungsdichte. Die Bestimmungen für den Bau von Luftschutzbunkern aus dem Jahre 1941 verlangten, daß bei der Planung von Luftschutzbunkern von einem „Luftschutzbunkerplan" für das ganze Stadtgebiet auszugehen war. Es wurde verlangt, daß bereits in den für die Bebauung maßgebenden Plänen (heute also u. a. Leitpläne, Flächennutzungspläne u. a. m.) Lage, Größe und Gestaltung der im Planungsgebiet notwendigen Luftschutzbunker festzulegen war. In den Schutzbunkern suchte vornehmlich die Wohnbevölkerung Schutz. Demgegenüber legt die heutige Konzeption den Schwerpunkt auf Ballungspunkte des Verkehrs, wobei der Grundgedanke voranzustellen ist, daß sowohl an den Wohn- als auch an den Arbeitsstätten in Zukunft Schutzräume vorhanden sein sollen, die vom Hauseigentümer gebaut werden. Die öffentlichen Luftschutzräume schließen also nur die Lücke zwischen beiden Bedarfsgebieten.

Die einzelnen Entscheidungen werden oftmals auch dadurch erschwert, daß sich in manchen Fällen das städtebauliche Gesicht verändert hat. Durch den Wiederaufbau sind neue Verkehrs- und Bevölkerungsballungen abseits des Standortes alter Anlagen entstanden, dann wird vielleicht zu entscheiden sein, ob das Objekt für andere Luftschutzzwecke, z. B. als Befehls- oder Rettungsstelle o. ä. Verwendung finden kann.

Eine erhebliche organisatorische Aufgabe kommt auf den örtlichen Luftschutzleiter durch die auch im ZBG enthaltene Bestimmung zu, daß die Gemeinden die neu errichteten oder instandgesetzten öffentlichen Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten sowie zu unterhalten haben. Ein Bauwerk mit einem Fassungsvermögen von durchschnittlich 1000 bis 1500 Personen ist aber aufgrund seiner technischen Ausstattung und der für den langdauernden Aufenthalt notwendigen sonstigen Einrichtungen ein äußerst kompliziertes Gebilde, das völlig autark arbeiten soll. Es gibt zwar noch keine Stärke- und Ausrüstungsnachweisung für öffentliche Schutzbauten, es erscheint jedoch bereits jetzt unerläßlich, daß das folgende fest einzuteilende Personal in kürzester Frist und für die Gesamtdauer der Inanspruchnahme der Schutzbauten zur Verfügung stehen sollte:

1 Bunkerwart
1 Mechaniker für die Belüftungsanlage
1 Mechaniker für sonstige Versorgungsanlagen.

Wie die Bereitstellung des sonstigen Personals (z. B. Schleusenwart, ärztliches, pflegerisches und Küchenpersonal u. a. m.) erfolgen soll, wird noch zu untersuchen sein. Sicher werden hier auch Einsatzmöglichkeiten für den

BLSV, das THW, das DRK usw. liegen, da die betreffenden Personen bereits friedensmäßig eingearbeitet werden und im Ernstfall frei von allen anderen Verpflichtungen stehen müssen. Die Richtlinien für Bundesbauten sehen für andere zivile Bauwerke (z. B. Schulen) zu Recht vor, daß das Bedienungspersonal für technische Einrichtungen bereits während der Bauzeit in Anwesenheit der einzelnen Bau- und Montagefirmen in die Eigenarten der von ihnen später zu übernehmenden Einrichtungen eingewiesen wird.

Die in § 24 des Schutzbaugesetzes angesprochenen unterirdischen öffentlichen Luftschutzräume lösen dieselben Organisationsprobleme wie bei Bunkern aus. Hier wird noch besonders hervorgehoben, daß derartige Anlagen bei der örtlichen Bauleitplanung zwangsläufig zu berücksichtigen sind; wiederum ein Anlaß, zwischen dem örtlichen Luftschutzleiter und dem Stadtplanungsamt enge Fühlung zu halten.

Mehrzweckbauten

Die Bezeichnung ist neu. Das Arbeitsgebiet beruht auf der Erkenntnis, daß die Errichtung öffentlicher Schutzbauten an Ballungspunkten des Verkehrs aus liegenschaftsmäßigen Gründen in Zukunft immer schwieriger werden dürfte. Andererseits wird aber gerade an solchen Punkten der Bau unterirdischer Anlagen des fließenden oder ruhenden Verkehrs notwendig, um der Parkplatznot und dem Verkehrschaos zu begegnen. Hieraus ergab sich der Beschluß der Bundesregierung, bereits vor Erlaß des Schutzbaugesetzes derartige Mehrzweckbauten in dem Umfange finanziell zu fördern, der für Luftschutzzwecke notwendig wird. Der Entwurf des Schutzbaugesetzes geht nun noch weiter, da er jedem Bauherrn einer baulichen Anlage mit mehr als 500 m² Grundfläche die Auflage macht, seine Bauvorhaben bereits bei Beginn der Planungsarbeiten der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter, ob das Objekt sich seiner Lage, Art und Ausbaufähigkeit nach für die Anlage eines öffentlichen Schutzraumes eignet. Erst nach der Entscheidung des örtlichen Luftschutzleiters wird eine entsprechende Weisung des Bundesinnenministeriums eingeholt, ob und wie der Schutzraum gebaut werden soll. Es ist also nicht beabsichtigt — wie das in der Fachpresse bereits kritisiert worden ist — j e d e s Objekt zwangsläufig dem Bundesinnenministerium vorzulegen. Da aber bekanntlich Neubauten des genannten Umfanges oft unter Terminnot stehen, muß der örtliche Luftschutzleiter eine schnelle und einwandfreie Entscheidung treffen können, da gemäß § 29 dem Eigentümer oder anderen Berechtigten eine angemessene Entschädigung für evtl. entstehende Vermögensnachteile gewährt werden muß. Für derartige Entschädigungen muß schnellstens auf die allgemeine Luftschutzplanung zurückgegriffen werden. Weiterhin ist zu beachten, daß die generelle Baugenehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn die Bestimmungen des Bundesinnenministers für die ausgewählten Objekte berücksichtigt worden sind. Die Kosten für die Planung und Anlage derartiger öffentlicher Schutzräume soll der Bund tragen.

Veränderungsverbot für öffentliche Schutzbauten

Eine Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Schutzräume ist nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde möglich, die sich aus naheliegenden Gründen auf das Gutachten des örtlichen Luftschutzleiters abstützen wird.

Sonstige öffentliche Schutzbauten

Die Entwicklung von Regel-Typen für ortsfeste Anlagen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes, insbesondere für Bedarfs- und Rettungsstellen, läuft bereits, so daß mit der Errichtung derartiger Anlagen in bundeseigener Verwaltung demnächst zu rechnen ist.

§ 30 des Schutzbaugesetzes sieht auch die Errichtung von Anlagen vor, die aus der örtlichen Luftschutzplanung heraus notwendig sind. Voraussetzung ist naturgemäß eine entsprechende Aufteilung des Gemeindegebietes in Luftschutzabschnitte und die luftschutztaktische Entscheidung über die Standorte der einzelnen Anlagen, die nur durch den örtlichen Luftschutzleiter in Abstimmung mit der Bauleitplanung der Gemeinde bzw. mit der Landesplanung vorgenommen werden kann. Bei der Standortwahl tritt noch eine ganze Reihe anderer Fragen auf, z. B. die Verbindungsmöglichkeit über Richtfunk, Aufschließung der Grundstücke, unabhängige Wasserversorgung usw.

Gleiche Fragen treten für Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung auf. Ihre Lage wird von brandschutzmäßigen Überlegungen, von Nachschubfragen, der Erreichbarkeit mit schweren Fahrzeugen u. a. m. bestimmt. Z. Zt. setzt der Bund bereits vorhandene Anlagen instand, allerdings vorerst nur in den Orten, in denen gemäß § 9 ZBG vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind und daher ein Luftschutz-Hilfsdienst aufzustellen ist.

Baulicher Betriebsschutz

In dem Abschnitt „Baulicher Betriebsschutz" sind die Gedanken und Forderungen aufgenommen worden, die im ZBG in § 22 angesprochen wurden. Soweit innerhalb der zivilen Notstandsplanung ein Weiterarbeiten von Anlagen oder Einrichtungen der ö f f e n t l i c h e n V e r s o r g u n g mit Wasser, elektrischer Energie oder der Abwasserbeseitigung und anderer wichtiger Anlagen erforderlich ist, soll hier auf Kosten des Bundes (§ 37) verstärkter Schutz für die Anlagen und das erforderliche Bedienungspersonal geschaffen werden. Gemäß § 32 können derartige Sicherungsmaßnahmen auch für bestehende Anlagen gefordert werden.

Nach dem Gesetzentwurf könnte der Eigentümer bei Neuerrichtung einer Anlage oder Einrichtung sogar verpflichtet werden, diese unterirdisch zu bauen, § 33, wobei auch hier die dadurch bedingten Mehrkosten vom Bund zu tragen wären. Da auch hier, ähnlich wie bei Mehrzweckbauten, dem Bauherrn die Pflicht auferlegt werden soll, bereits bei Beginn der Planungsarbeiten die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen, ist eine ebenfalls schnelle Entscheidung herbeizuführen, um Vermögensnachteile oder Terminschwierigkeiten zu vermeiden.

Übergangsvorschriften

Zum Schluß sei noch auf § 47 des Schutzbaugesetzes hingewiesen, in dem bestimmt werden soll, daß die Bestimmungen über öffentliche Zuschüsse und steuerliche Vergünstigungen (§§ 8 und 9) für bereits errichtete Hausschutzräume auch dann Anwendung finden, wenn deren Gebrauchsnahme nach dem 1. Januar 1959 erfolgt ist. In dieser Bestimmung liegt eine ganze Reihe von schwerwiegenden Entscheidungen durch den örtlichen Luftschutzleiter oder die Baugenehmigungsbehörde. Die öffentlichen Zuschüsse können sich naturgemäß nur im Rahmen der Ermächtigung des Schutzbaugesetzes halten, d. h., falls das Gesetz in der vorliegenden Form verabschiedet wird, könnte der Bauherr, der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1959 und der Verabschiedung des Gesetzes eine Gebrauchsabnahme herbeigeführt hat, nur den Differenzbetrag zwischen dem Grundschutz und dem verstärkten Schutz zurückerstattet bekommen. Es wird also nicht möglich sein, die Differenzkosten für stärkere Bauwerke (als 3 atü) nachträglich zu übernehmen!

Der Entwurf des Schutzbaugesetzes liegt — wie bereits eingangs erwähnt — z. Zt. dem Bundestag zur Entscheidung vor. In welcher Form und mit welchen Änderungen dies erfolgt, bleibt abzuwarten. Die Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache IV/896 des Deutschen Bundestages) zum verstärkten Schutz wird Hauptgegenstand der Besprechungen und Entscheidungen in den Ausschüssen sein. Mit Sicherheit dürfte aber anzunehmen sein, daß der örtliche Luftschutzleiter bei der Entscheidung über die verschiedensten Bauanträge angehört werden muß. Das Schutzbaugesetz spricht generell von der „zuständigen Behörde", überläßt es aber den örtlichen Verhältnissen, wer die Befugnisse innerhalb dieser Behörde im einzelnen auszuüben hat. Immer aber wird sich die Notwendigkeit ergeben, für die Planung- und Entwurfsberatung, Entscheidung, Bauüberwachung, Abnahme und Unterhaltung auf Baufachleute zurückzugreifen, die über die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes verfügen. Ob diese dann dem Arbeitsbereich der Baugenehmigungsbehörden angehören, oder, wie das die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (4) vorschreibt, dem Stab des örtlichen Luftschutzleiters, wird von Fall zu Fall verschieden sein.

Mit Sicherheit wird die Heranbildung geeigneter Fachkräfte auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes für die dargelegten Aufgaben ein dringendes Anliegen werden.

Quellen

(1) „Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung" vom 9. 10. 1957, BGBl
BGBl. I Nr. 56/1957 vom 16. 10. 1957

(2) „Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)". Drucksache IV/896 des Deutschen Bundestages 4. Wahlperiode
Vertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821

(3) „Vorläufiges Merkblatt Luftschutz im Städtebau", herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern
Bauverlag G.m.b.H. Wiesbaden — Berlin

(4) „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des Luftschutzes am Luftschutzort", vom 12. 1. 1961
Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 21. 1. 1961 und im Gemeinsamen Ministerialblatt 1961 Seite 115

(5) „Richtlinien für Schutzraumbauten"
Fassung Dezember 1960
Veröffentlicht vom Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in Heft 1/1961 des Bundesbaublattes
Bauverlag G.m.b.H. Wiesbaden — Berlin

Persönliches

Der langjährige Leiter der Abteilung IV des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, Leitender Regierungsdirektor **Walter Gosewisch,** ist am 30. 6. 63 in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 13. 6. 96 in Hannover geboren und besuchte die hum. Gymnasien in Wilhelmshaven und Hannover, wo er das Abitur machte.

August 1914 trat er beim Telegrafen-Bataillon Nr. 6 ein. Von November 14 bis Oktober 16 war er bei verschiedenen Nachrichtenabteilungen im Felde. Im November 16 trat er zum Infanterieregiment Nr. 136 über, wo er bis Kriegsschluß als Zug- und Kompanieführer, zuletzt als Bataillons-Adjutant im Felde (Leutnant) verblieb. 1919 wurde er Kompanieführer im Landesschützenkorps (Freikorps); 1920 kam er zur vorläufigen Reichswehr, zuletzt als Nachrichtenoffizier beim Infanterie-Lehr-Regiment 1.

1920 wurde G. Polizei-Offizier bei der Schutzpolizei Magdeburg, 1930 Leiter der Versuchsstelle für das technische Nachrichtenwesen beim Preuss. Polizeiinstitut für Technik und Verkehr in Berlin. Dort beschäftigte er sich erstmals mit dem Warn- und Alarmdienst (Erprobung von Luftschutz-Sirenen, erste Ansätze eines Fernmeldewesens im Luftschutz). Von Oktober 33 bis April 35 war er Referent für das Fernmeldewesen im Stabe des Chefs der Preuss. Landespolizei.

Mai 35 wurde G. als Hauptmann in die Luftnachrichtentruppe übernommen, zunächst bei der LN-Schule in Halle, ab April 36 Gruppenleiter, später Abteilungs-Chef für das Funkwesen (einschließlich Radar) im Reichsluftfahrt-Ministerium. Bei Kriegsausbruch war G. zunächst in gleicher Stellung beim OKL. (General-Nachrichtenführer), später Nachrichtenführer bei einem Fliegerkorps und bei Luftflottenkommandos. Seit August 44 war G. Chef der Luftnachrichten-Inspektion, seit Oktober 43 als General-Major.

Nach zwei Jahren Kriegsgefangenschaft war Gosewisch von 1949—1955 bei einer Großfirma der Fernmeldeindustrie tätig. Im September 55 wurde er in das BMI als Referent für den Warn- und Alarmdienst und das Fernmeldewesen im zivilen Bevölkerungsschutz einberufen und vom 1. 7. 58 bis 30. 6. 63 als Abteilungsleiter im BzB mit dem gleichen Arbeitsgebiet betraut.

Nachfolger von Walter Gosewisch ist **Oberregierungsbaurat Dr. Kühnhold.** Er wurde 1903 in Hildburghausen geboren. Nach dem Abitur 1923 und kurzer praktischer Ausbildung in verschiedenen Betrieben studierte er von 1924 bis 1930 in Karlsruhe, Jena, Hamburg Maschinenbau und angewandte Physik. Anschließend folgten mehrere Jahre Assistententätigkeit am Institut für Angewandte Physik der Universität Hamburg. 1934 promovierte er zum Dr. rer. nat.

Von 1934 bis 1936 war Kühnhold Versuchsingenieur bei der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin-Adlershof und von 1936 bis 1939 Referent und Gruppenleiter bei der Erprobungsstelle der Luftwaffe Rechlin mit den Arbeitsgebieten Entwicklung und Erprobung von Präzisionsnavigationsverfahren. Ab 1939 bis Kriegsende war er Leiter der Erprobung beim Luftnachrichtenversuchsregiment Köthen. Zu seinen Arbeitsgebieten gehörten dort Draht, Funk und Funkmeßtechnik, insbesondere Navigations- und Flugmeldeverfahren einschl. Radar und Gefechtsstandtechnik. 1945 machte er sich selbständig und betrieb ein technisch-physikalisches Labor. Außerdem übte er eine Ingenieurtätigkeit bei der Ilseder Hütte in Peine-Groß-Ilsede aus.

Seit 1953 war Kühnhold zunächst beim Bundesministerium des Innern und später bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz, die im Jahre 1957 im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz aufging, als Referent für Elektrotechnik, Fernmeldetechnik, Warn- und Alarmtechnik für Luftschutzzwecke tätig.

Besondere Ergebnisse aus diesen Arbeitsgebieten sind die Entwicklung einer netzunabhängigen Preßluftsirene und von elektrischen Hilfsmitteln zum Auffinden von Verschütteten.

Der bisherige fachliche Werdegang von Dr. Kühnhold dürfte die Gewähr dafür bieten, daß die verantwortlichen Aufgaben des Luftschutzwarn- und Alarmdienstes beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Sinne seines Vorgängers fortgeführt werden. Mbs.

LUFTKRIEG UND LANDESVERTEIDIGUNG

NATO

Nur geringes Interesse für die multilaterale Atomstreitmacht

Das lange Zögern des NATO-Hauptquartiers bei der Besetzung des Postens eines Stellvertreters des Oberkommandierenden, der ohne direkte Befehlsbefugnisse für die Atomfragen zuständig sein soll, steht in Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der multilateralen NATO-Atomstreitmacht, die natürlich eng mit diesem Posten verbunden wäre. Gegenwärtig interessieren sich für eine derartige Lösung lediglich die USA und die BRD. Die Niederlande haben kürzlich eine Beteiligung — in der Hauptsache — aus finanziellen Gründen abgelehnt, während Großbritannien und Italien eine Absage an das Projekt gleichfalls nicht ungern sähen. Hinzu kommt, daß in den militärischen Führungskreisen der NATO befürchtet wird, daß die USA in der multilateralen Atomstreitkraft eine Ersatzlösung für die Lieferung von beweglichen Land-Mittelstreckenraketen an Europa sähen. Der Oberkommandierende Europa hält diese Raketen unverändert als unentbehrlich zur Erfüllung seiner Verteidigungsaufgaben. Die multilaterale Atomstreitkraft beruht weniger auf militärischen Forderungen als auf politischen Erwägungen, indem die Bündnispartner scheinbar stärkeren Einfluß auf den Einsatz dieser Waffen erhalten sollen, obwohl daran festgehalten wird, die letzte Entscheidung dem amerikanischen Präsidenten in jedem Fall vorzubehalten.

Bei den Überlegungen für die multilaterale Atomstreitmacht handelt es sich nach Ansicht der Fachleute nicht mehr darum, ein Mehr von Atomwaffen zu schaffen, sondern darum, zu einer andersartigen Verteilung dieser Kampfmittel für alle Teile des Bündnisgebietes zu gelangen, um in gleicher Weise abschreckend wirken zu können. Zwischen „Ost" und „West" besteht ein absolutes „atomares Patt", wie die folgenden Ziffern zeigen. — Die USA verfügen zur Zeit über 3400 strategische Bomber und Interkontinentalraketen mit einer Sprengkraft von insgesamt 22 Milliarden TNT, also 7 to TNT je Kopf der Erdbevölkerung. Die UdSSR besitzt an strategischen Kernwaffen (einschl. Mittelstreckenraketen) 9000 Kilotonnen TNT auf je 100 000 Menschen in den 404 Großstädten des NATO-Bereichs, während die USA (ausschl. Mittelstreckenraketen) über 1,4 Millionen Kilotonnen TNT auf je 100 000 Menschen in den Großstädten des Sowjetblocks verfügen. Somit können die USA den kommunistischen Machtbereich 705mal vernichten, die Sowjets den NATO-Bereich 450mal (Berechnungen des US-Professors Seymor Melman von der Columbia-Universität).

Erhöhung des Verteidigungspotentials und Rüstungslasten

Wie schon berichtet, wurde auf der Tagung des Ministerrates in Ottawa auf Vorschlag von Generalsekretär Stikker die Durchführung einer Enquête beschlossen, die ausgehend von den strategischen Planungen und Erfordernissen den Bedarf an atomaren und konventionellen Streitkräften, das wünschenswerte Verhältnis zwischen beiden, den danach erforderlichen Anteil der Partnerstaaten an diesen Streitkräften unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsmöglichkeiten klären soll. Hierbei steht der Wunsch der USA im Hintergrund, die europäischen Partner zu höheren Leistungen zu verpflichten.

	Verteidgs. ausgaben	Anteil am Staats-haushalt in %	Anteil am Volks-einkommen in %	Aufwand je Einw. in $	Anteil am Durchschn. Einkommen je Einw. in %
USA 1959/60	45,6 $	59,6	11,42	260,7	11,2
1962/63	59,6 $	60,9	12,44	289,6	11,8
Groß-britannien					
1959/60	1 998 £	26,8	9,74	104,2	9,7
1962/63	2 061 £	24,9	9,16	108,2	9,1
BRD. 1960	15,1 Mlld. DM	33,5	33,5	68	6,5
1962	21,08 Mlld. DM	39,0	7,8	92,7	7,7
Italien					
1960	619 Mlld. Lire	16,5	4,1	20,9	4,1
1962	739 Mlld. Lire	16,5	4,1	24,4	4,1
Frankreich					
1960	19 Mlld. F	28,2	8,7	84,4	8,7
1962	22 Mlld. F	26,2	8,7	95,7	8,7
z. Vergleich:					
UdSSR	offizielle Zahlen				
1960	9,6 Mlld. Rubel	12,8	5,6	136,6	15,7
1962	13,1 Mlld. Rubel	16,3	6,9	146,5	15,1

Der tatsächliche Aufwand ist etwa 1½ mal höher

Hierzu ist ein Überblick über den Anteil der Verteidigungsaufwendungen am Staatshaushalt und am Volkseinkommen von großer Bedeutung.

Zwischen 1960 und 1962 erhöhten die BRD und die Sowjetunion ihre Verteidigungsausgaben am stärksten, nämlich um 39,5 bzw. 36,8 %, Italien um 21,2 %, Frankreich um 15,2 %, die USA um 14,9 %, während England nur um 3,2 % mehr für die Verteidigung ausgab.

Die Belastungen Frankreichs durch den Indochina- und Algerien-Krieg sind als Verteidigungsausgaben anerkannt. In mancher Hinsicht gilt das auch für die britischen Maßnahmen zum Schutz des Commonwealth. Die deutsche Forderung, die Berlin-Hilfe auf den Verteidigungsbeitrag anzurechnen, hat die NATO bisher abgelehnt. Durch die gegenwärtige Fassung der NATO-Kriterien wird die BRD auch deshalb benachteiligt, weil die militärischen Ausgaben der Mitgliedstaaten überhaupt nicht danach bewertet werden, ob sie der effektiven Stärkung der NATO zugute kommen oder nicht. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß in der BRD die Aufwendungen für den zivilen Bevölkerungsschutz bisher in keiner Weise ausreichen, um eine wirksame Zivilverteidigung zu gewährleisten. In den kommenden Jahren muß daher mit einer wesentlichen Erhöhung dieser Aufwendungen gerechnet werden. Die besonders von den USA gestellte Forderung auf eine wesentliche Vermehrung der konventionellen Streitkräfte, d. h. auf weitere Divisionen, könnte nur zu Lasten der Ausgaben für die Zivilverteidigung realisiert werden, da eine wesentliche Erhöhung der Gesamtverteidigungslasten, die heute schon 40 % des Gesamthaushaltes erfordern, ihre Grenze in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet, wenn man nicht den Lebensstandard senken will — eine nicht nur sehr unpopuläre, als auch aus den verschiedensten Gründen bedenkliche Maßnahme.

Die Zivilverteidigung im NATO-Rahmen

Die Fragen der Zivilverteidigung haben zwar auf den Tagesordnungen der meisten Atlanticrats-Tagungen gestanden, ohne daß aber verbindliche Beschlüsse für die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten gefaßt werden konnten. Der Grund hierfür wird darin zu suchen sein, daß die Zivil-

verteidigung in gleicher Weise wie die Territorialverteidigung und auch wesentlicher Gebiete der Logistik eine nationale Aufgabe bleibt. Eine Zusammenarbeit auf diesen Gebieten bleibt aber in jedem Fall erstrebenswert, im besondern im Hinblick auf die Versorgung der Zivilbevölkerung, die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Evakuierten im Gebiet benachbarter Partnerstaaten, den Luftschutzwarndienst, den Einsatz von LS-Hilfsdiensten aus den Nachbarländern und anderes. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu diesem Zweck kürzlich Gespräche im NATO-Hauptquartier geführt, die dort auf großes Verständnis gestoßen sind. Die militärischen Kommandostellen der NATO bejahen durchaus die Notwendigkeit einer effektiven Zivilverteidigung, die hinter den militärischen Verteidigungsvorbereitungen nicht zurücktreten dürfe. — Auf dem Sektor des Flugmelde- und Luftschutzwarndienstes ist eine Zusammenarbeit auf NATO-Ebene schon dadurch gegeben, daß die Luftraumüberwachung durch ortsfeste und mobile Radarstationen und Flugwachen und die Auswertung ihrer Beobachtungen durch die Luftverteidigungsführung Aufgabe der NATO-Truppen ist, die an nationale Grenzen nicht gebunden sind. Die Luftwarnungen gehen an die nationalen Luftwarnämter, die aber gleichzeitig mit den benachbarten Luftwarnämtern der anderen NATO-Partner Verbindung halten. Im Juni 1963 fand eine mehrtägige Übung der zivilen Warndienste der westeuropäischen Mitgliedsstaaten statt, die wertvolle Ergebnisse für die internationale Zusammenarbeit erbrachte.

Bundesrepublik

Beginn des Aufbaues der Territorialreserve

Schneller als erwartet wird der Aufbau der Territorialreserve anlaufen. Zu diesem Zwecke wird das Bundesverteidigungsministerium an Zehntausende Bundeswehrreservisten durch einen Brief die Anfrage richten, ob sie bereit sind, freiwillig in der Reserve der Territorialverteidigung zu dienen. Der Aufbau der Verbände soll am 1. Januar 1964 beginnen. Bis Ende des Jahres sollen die ersten Einheiten in Stärke von 10 000 Mann einsatzbereit sein.

In der Zwischenzeit ist der Plan für die Vorverlegung der Verteidigung an den eisernen Vorhang in Kraft getreten. Die Aufmarschpläne wurden entsprechend geändert. Die Durchführung des Planes bedingt wesentliche Änderungen in der Dislocierung der Truppen, d. h. die Vorverlegung der Friedensgarnisonen in die Nähe der vorgesehenen Verteidigungsstellungen, den Ausbau des Fernmeldenetzes, die Anlage neuer Depots für die Versorgung, den Ausbau des Straßennetzes und anderes.

Die ersten Sergeant-Bataillone der Bundeswehr, die der Korpsartillerie angehören, sind bzw. werden demnächst einsatzbereit sein. Die Sergeant-Rakete hat eine Reichweite von 150 km und wird durch einen Feststoffraketensatz angetrieben, der kurzfristige Feuerbereitschaft ermöglicht.

Die Pläne des Bundesinnenministeriums zur Aufstellung eines Zivilschutzkorps, für eine Verstärkung des Bundesgrenzschutzes und Einführung einer Polizeidienstpflicht, um die Aufstellung von Polizeireserven durch die hierfür zuständigen Landesregierungen zu ermöglichen, dürften nicht so bald verwirklicht werden, da es zunächst der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen durch den Gesetzgeber bedarf, ganz abgesehen von der Bereitstellung von neuen Unterkünften, Übungseinrichtungen, der Ausrüstung und nicht zuletzt des hauptamtlichen Stammpersonals für die Ausbildung usw., vorausgesetzt daß die Haushaltsmittel bei dem angespannten Bundesetat verfügbar sind.

Neue Gesetze auf dem Gebiet der Zivilverteidigung

Abgesehen von dem Bündel von Notstandsgesetzen, das zur Zeit von den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten wird und mit deren Inkrafttreten für Anfang nächsten Jahres hoffentlich gerechnet werden kann, sind zwei weitere wichtige Gesetze in Vorbereitung: ein „Wassersicherstellungsgesetz" des Bundesgesundheitsministeriums und ein „Energiebevorratungsgesetz" des Bundeswirtschaftsministeriums.

Der Entwurf des W a s s e r s i c h e r s t e l l u n g s g e s e t z e s befaßt sich mit 6 Gebieten: 1. der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, 2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang, 3. Deckung des Bedarfs an Löschwasser, 4. der Abwasserbeseitigung und Behandlung nach einer Verseuchung, 5. die Wasserhaltung in Stauanlagen zum Schutz gegen Überflutung (z. B. bei Zerstörung durch einen Luftangriff), 6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut. — Die im Bundesgebiet vorhandenen Wasserversorgungs-, Abwasser-, Entwässerungs- und Stauanlagen sind für einen Verteidigungsfall vielfach nicht ausreichend, so daß zusätzliche Maßnahmen schon im Frieden erforderlich sind. Diese wasserwirtschaftlichen Versorgungsmaßnahmen sollen nach dem Entwurf in 10 Jahren durchgeführt werden. Von dem Gesetz können betroffen werden: 1) 15 000 öffentliche Wasserwerke, 2) 4600 Kläranlagen, 3) 194 Talsperren mit einem Gesamtstauraum von 1,7 Mlld. Kubikmeter, 4) 300 000 ha besiedelter Fläche mit künstlicher Entwässerung und ca. 300 Pumpanlagen.

Planung und Ausführung von lufttechnischen Schutzanlagen

auf Grund langjähriger Erfahrungen und neuester Erkenntnisse

25 Jahre

WILLE & CO.

ZENTRALHEIZUNGEN · LUFTTECHN. ANLAGEN
München 25 · Thalkirchner Str. 122 · Tel. 77 44 07

Die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen werden auf 3,58 Mlld. DM veranschlagt, wovon der Bund 2,25 Mlld. DM übernimmt.

Nach dem Energie-Bevorratungsgesetz sollen Industrie und Handel verpflichtet werden, für einen im Gesetz festgelegten Zeitraum Öl bzw. Kohle ständig als Vorrat zu halten. Der Entwurf sieht vor, daß Ölraffinerien einen Vorrat von 60 Tagen halten sollen, für Versorgungsbetriebe der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ist ein Minimum von 30 Tagen vorgesehen, ebenso für den Kohleneinzelhandel. Für Kohle und Heizöl verbrauchende Industriebetriebe und sonstige Großverbraucher (Schulen, Krankenhäuser) wird gleichfalls ein Pflichtvorrat festgelegt werden, der ständig vorhanden sein muß und nur auf behördliche Anordnung angegriffen werden darf. — Ob und inwieweit die zur Haltung von Pflichtvorräten verpflichteten Firmen auf einen Ersatz der ihnen entstehenden Mehrkosten der Lagerhaltung rechnen können, ist bisher nicht bekannt.

Modernisierung der Marine

Die Aufgaben der Bundesmarine liegen nicht auf den Weltmeeren, wenn man von dem Geleitschutz für Überseetransporter absieht, sondern in Zusammenarbeit mit der dänischen Marine in der Ost- und Nord-See. Die Aufgaben sind u. a. Sperrung der Ostseeausfahrten gegen sowjetische Durchbruchsversuche, Schutz der schleswig-holsteinischen Küste gegen Landungsversuche, Aufklärung in der Ostsee, Unterstützung eigener taktischer Landungsoperationen und Maßnahmen gegen die sowjetischen Nachschublinien in der Ostsee. Entsprechend diesem Konzept besteht die Flotte zur Zeit aus 6 veralteten amerikanischen Zerstörern, 4 modernen Geleitbooten, 7 alten englischen Schulfregatten, 52 Schnellbooten, 7 U-Boot-Jägern, 73 Minensuchfahrzeugen, 1 Landungsgeschwader, 5 modernen U-Booten, die allerdings zur Zeit wegen Materialfehler nur bedingt einsatzfähig sind, sowie einigen Versuchs- und Troßfahrzeugen. Die Gesamtstärke ist 15 Geschwader mit 182 Kriegsschiffeinheiten und 30 Hilfsschiffen. Mit der Außerdienststellung eines Minensuchgeschwaders wurde die Aufstellung einer Reserveflotte begonnen, die aber nicht im Ernstfall zur territorialen Verteidigung gehört. — Zur Modernisierung des teilweise veralteten Schiffsbestandes besteht für die nächsten Jahre ein umfangreiches Neubauprogramm, darunter 4 Zerstörer von 3000 to, in Zusammenarbeit mit den USA von 3 Raketenzerstörern von 4000 to (Bewaffnung neben U-Boot-Abwehrwaffen wahrscheinlich die weiterentwickelte amerikanische Rakete „Tartar"), 10 weitere Schnellboote der "Jaguar"-Klasse, bewaffnet mit Kurzstreckenraketen anstatt wie bisher mit 4 Torpedorohren. Das Sorgenkind ist die U-Boot-Waffe, da der bei den an und für sich sehr modernen Booten verwandte antimagnetische Stahl bekanntlich bedenkliche Korrosionserscheinungen gezeigt hat. Die Bauserie umfaßte 12 Boote, von denen bisher 6 geliefert wurden. Daneben läuft der weitere Ausbau der Troßflotte mit Versorgungs- und Werkstattschiffen.

Frankreich

Stärke und Einsatzprinzipien der „Force de frappe"

Über die „Force de frappe" wurden von einem Mitglied des Verteidigungsausschusses der Nationalversammlung kürzlich folgende Einzelheiten mitgeteilt:

1. Im Jahre 1964 hat Frankreich die Möglichkeit 8 Atombomben abzuwerfen, im Jahre 1970 mindestens 16 (66 % Verluste eingerechnet).
2. Im Jahre 1964 werden 24 „Mirage IV" Fernbomber einsatzbereit sein, 1970 mindestens 50 Maschinen.
3. Für diese Bomber bieten sich drei Flugrouten an: a) Über Skandinavien, b) über das Mittelmeer und die Türkei (mit Auftanken in der Luft), c) über Deutschland hinweg (im Tiefflug mit Mach 2-Geschwindigkeit).
4. Eine völlige Abschirmung des sowjetischen Territoriums durch moderne Luftabwehrraketen wäre nur möglich, wenn „mehrere Tausend" dieser Raketen zwischen der Oder und dem Ural aufgestellt würden.
5. Vom nächsten Jahr ab werden, ähnlich wie in den USA, ständig 50 % der Bomberflotte in der Luft sein, um gegen Überraschungsschläge gerüstet zu sein.
6. Nach 1970 sind auch französische Mittelstreckenraketen einsatzbereit.

Die Herstellung der 54 Mirage IV-Bomber kostet rd. 1,4 Mlld. DM, weniger als die Hälfte einer einzigen Panzerdivision. Die Ansicht, daß die nukleare Aufrüstung Frankreichs zu teuer ist, sei nicht zutreffend, da die Kosten der Landesverteidigung erheblich gesenkt werden konnten, wie die Senkung des Anteils der Landesverteidigung am Sozialprodukt von 10 % auf 8,4 % beweist.

Bis 1970 sollen die Bombenflugzeuge durch Trägerraketen mit einer Reichweite von 3000 km ersetzt werden. Als Abschußbasen kommen Atom-U-Boote in Betracht, von denen jedes 16 Raketen aufnehmen wird. Vorerst sollen 3 Boote auf Kiel gelegt werden, von denen das erste 1969 einsatzbereit sein soll.

Die thermonuklearen Sprengkörper, die durch Raketen transportiert werden, können erst gebaut werden, wenn

FEUERLÖSCH-ARMATUREN
seit 1832
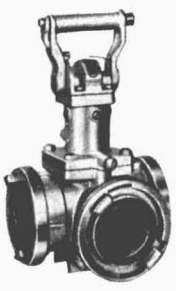
Unsere über 130-jährigen Erfahrungen bürgen für Leistungsfähigkeit und Qualität
AUG. HOENIG
Feuerlöschgeräte- und Armaturenfabrik
KÖLN-NIPPES
Lieferung durch den Fachhandel!

Domeyer
● Luftschutzausrüstungen
● Schutzraumausstattungen
● Nachweisgeräte für chemische Kampfstoffe
● Kennzeichnungsgeräte A, B und C
● Brandschutzausrüstungen
ALBERT DIEDR. DOMEYER
28 Bremen 17 · Leher Heerstraße 101 · Postfach 7009
Fernsprecher 49 60 33 - 35 · Fernschreiber 0244707

das neue Werk für Isotopentrennung in Pierrelatte die Produktion aufnimmt, was Anfang 1967 erfolgen wird.

Die „Force de frappe" soll nach den Absichten ihrer Planer lediglich in der Lage sein, dem möglichen Gegner so große Zerstörungen zuzufügen, daß er von einer begrenzten Aggression gegen Frankreich absieht, weil der Preis ihm zu hoch erscheinen würde. Frankreich kommt es auf eine glaubwürdige Abschreckung an, die sich — obwohl national organisiert — organisch in das Konzept der NATO einfügt. Eine Koordination mit den atomaren Waffen der USA gilt für Frankreich als selbstverständlich.

Erfolgreiche Luft-Luftrakete Matra R. 530

Die Erprobungsversuche mit dieser Rakete wurden in der Sahara erfolgreich abgeschlossen. Die französische Luftwaffe wird mit der Matra R. 530 ihre Mirage-Jagdflugzeuge und die Marineflugzeuge ausstatten. — Die Rakete zeichnet sich durch eine besonders gute Lenkbarkeit und Treffsicherheit aus.

Die Serienproduktion läuft im November d. J. an. Vom Ausland sollen auch Bestellungen vorliegen.

Die Umgliederung der Armee

Im Zuge der Modernisierung der Armee werden einige leistungsfähige Panzerbrigaden aufgestellt, die aus 2 Panzerregimentern, einem mechanisierten Inf.Rgt., einem Art.-Rgt., je einer Fernmelde-, Pionier- und Aufklärer-Komp, sowie einem Versorgungsbatl. bestehen. Die Brigade hat eine Kopfstärke von 4000 Mann mit 300 Ketten- und 800 Radfahrzeugen. Die Brigaden werden mit dem neuen Europa-Panzer AMX 30 ausgerüstet, der den veralteten US-Panzer M 47 ersetzt. Das Artl.Rgt. verfügt über 16 10,5 cm Geschütze auf Selbstfahrlafette.

Ab 1. Januar 1964 wird die Frist der militärischen Verpflichtung der Franzosen von bisher 28 Jahren, d. h. bis zum Alter von 48 Jahren, auf 17 Jahre verkürzt. Diese neue Regelung gilt jedoch nicht für Offiziere und Unteroffiziere. Zur Verminderung der Staatsausgaben und zur Entlastung des angespannten Arbeitsmarktes werden bis 1. November 77 000 Mann aus den Streitkräften entlassen.

Zeitschriftenschau

Protection Civile et industrielle, No. 107 — Mai 1963 — Frankreich

Zum dritten Male fanden vom 17. — 19. Mai Veranstaltungen zur Verhütung von Bränden statt, bei denen die gesamte französische Bevölkerung angesprochen wurde. Ziel war es, breite Schichten an Hand praktischer Beispiele davon zu überzeugen, daß durch einfache Vorsichtsmaßnahmen der Ausbruch von Bränden verhütet werden kann und daß Brände oft im Keime mit einfachen Mitteln erstickt werden können, die in Reichweite sind. Der organisatorische Ablauf dieser Tage wird von Jahr zu Jahr verbessert und wird von höchsten staatlichen Stellen gefördert. Während der Brandschutztage wurde auch besonders auf die Lehrgänge für „Erste Hilfe" hingewiesen. Die Zeitschrift bat aus diesem Grunde eine Reihe von Ärzten, an einem Gespräch am runden Tisch teilzunehmen. Bei diesem wurden in erster Linie Probleme der Wiederbelebung diskutiert. Auf Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden wie Mund zu Mund und Hand wurde hingewiesen.

Unter den zahlreichen Vereinigungen, die mit der französischen Zivilverteidigung bei der Gestaltung von Lehrgängen zusammenarbeiten, nimmt das „Rote Kreuz" eine bevorzugte Stellung ein. Seit dem Kriege 1914 werden die französischen Krankenträger durch diese Organisation ausgebildet.

Unter dem Motto „Echo der Sicherheit" bringt die Zeitschrift in Zukunft Reportagen mit Herstellern von Schutz- und Sicherheitsausrüstungen. Der erste Beitrag befaßt sich mit dem Produktionsprogramm der Firma Auer in Berlin.

Protection Civile et industrielle, No. 107 — Mai 1963 — Frankreich

Ein Angehöriger des französischen Zivilverteidigungsamtes, Herr Marion, untersucht in diesem Artikel die Strukturänderung der französischen Zivilverteidigung in den verflossenen Jahrzehnten, wobei er sich der Terminologie bedient, die sich mit der Neufassung der Aufgaben ebenfalls gewandelt hat. Die Passive Verteidigung (**Defense Passive**) mußte dem Zivilschutz (**Protection Civile**) weichen und neuerdings der Zivilverteidigung (**Defense Civile**) Platz machen. Ein langjähriger Mitarbeiter beim französischen Industrie- und Zivilschutz berichtet in dem vorliegenden Beitrag über eine Initiative des französischen Gesundheitsministeriums, nach der dieses im Falle eines Krieges die Aufgabe übernommen hat, Hilfsmannschaften zu stellen. Die Anweisungen werden genau beschrieben.

Ein Mitarbeiter der Zeitschrift besuchte die SIMCA-Werke und berichtet über die dort getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. Obwohl die SIMCA-Werke in der Nähe von Paris mit bedeutenden Hilfsstationen liegen, sind sie auf diese nicht angewiesen. Sie haben eine sehr gute Werksfeuerwehr und die Gesamtheit des Personals hat einen wahren Feuerschutzgeist entwickelt.

In dieser Nummer wird außerdem das Programm der amerikanischen Zivilverteidigung erörtert.

Protection Civile et industrielle, No. 108 — Juni 1963 — Frankreich

In zwei Artikeln werden die deutschen und amerikanischen Ansichten zu den augenblicklichen Problemen der Zivilverteidigung wiedergegeben. Es ist sehr interessant festzustellen, daß keine grundsätzlichen Unterschiede in der Beurteilung der Lage festzustellen sind. Die Gefahren, so wird von beiden Seiten hervorgehoben, werden nicht ihrer Bedeutung nach beurteilt. Das ganze Problem des radioaktiven Niederschlags müßte noch einmal gründlich untersucht und diskutiert und besonders auch mit den anderen Gefahren bei Kernwaffenexplosionen verglichen werden, in erster Linie mit der Brandwirkung.

Vor zehn Jahren wurde ein neues Gebäude für die Berufsfeuerwehr in St. Etienne eingeweiht. Dieses Ereignis wurde damals ausführlich in den Spalten dieser Zeitschrift gewürdigt. Es wurden Stimmen laut, daß das Gebäude zu groß sei und zu viele öffentliche Mittel verschlingen würde. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und ihrer Umgebung haben jedoch dazu geführt, daß das Gebäude heute fast zu klein ist. In dieser Nummer setzt Reine seine Ausführungen über das Atom in Frankreich fort (siehe PCI — Februar — März und April 1963). In dem Artikel bringt er einen Überblick über den Bau von Reaktoren, über die Anwendung der Kernenergie in der Schiffahrt und über die Anwendung verschiedener Isotope in Industrie und Medizin außerhalb Frankreichs.

Auf der Mustermesse in Nancy vom 1.—12. Juni dieses Jahres wurden in einer besonderen Abteilung Schutzausrüstungen und Sicherheitsgeräte gezeigt. Es wird eine Liste der Aussteller gegeben, außerdem werden die wichtigsten Geräte kurz beschrieben.

Die Zeitschrift **„Ziviler Bevölkerungsschutz"** brachte in Ihrer Augustausgabe:

Im Wohlstand an den Notstand denken / Mackle: Selbstschutz — Wissenschaft oder praktische Aufgabe / Lundt: Das System der Luftverteidigung / Alboth: Rußlands zwei Gesichter. Der Bau von Schutzräumen in der Sowjetunion / Hölder: Kommt ein Zivilschutzkorps? / Feldkochherd für Katastrophenfälle / Die technischen Dienste im THW — Spezialausbildung in Moers / Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufbau des BLSV / ABC-Waffen — Wirkung und Abschwächungsmöglichkeiten.

Krankentragen aller Art
STOLLENWERK
KÖLN-DELLBRÜCK · POSTFACH 56
TELEFON: 681842
TELEX: 08873433
KABEL: HASTOSAN KÖLN
Luftschutzliegen